Die

Preußische Jagdgesetzgebung.

Unter Berücksichtigung

der einschlägigen Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der Motive zu den Entwürfen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 sowie der Verhandlungen des Landtags bei Berathung dieser beiden Gesetze

bearbeitet

von

R. Wagner,
Landgerichtsrath in Bromberg.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1883.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Vorwort.

Die im Anhange dieses Buchs zusammengestellte chronologische Uebersicht der in das Gebiet des preußischen Jagdrechts eingreifenden Gesetze kennzeichnet am besten den großen Umfang dieser Rechtsmaterie und erklärt die Schwierigkeit, sich in derselben zurecht zu finden. Die im Anhange befindliche chronologische Uebersicht der in Jagdangelegenheiten ergangenen Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe giebt aber auch ein beredtes Zeugniß dafür, wie häufig Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mit Entscheidungen aus dem Gebiete des Jagdrechts befaßt werden. Eine einfache Zusammenstellung der Jagdgesetze würde für den praktischen Gebrauch nur von geringem Nutzen sein; denn auch die Auslegung derselben ist oft schwierig; beispielsweise werden Fragen nach der Jagdbarkeit der einzelnen wilden Thiere, nach der Voraussetzung der Jagdfähigkeit der Guts- und Gemeindebezirke, nach der Zuständigkeit der Behörden sowohl von Verwaltungs- wie von Gerichtsbehörden verschieden beantwortet. Dem Verwaltungsbeamten, dessen Einschreiten, dem Richter, dessen Entscheidung, dem Rechtsanwalt, dessen Rath schnell erfolgen soll, wird wegen mangelhafter Beschaffenheit seiner Bibliothek und wegen Umfangs der Auslegungsunterlagen nicht selten Gelegenheit und Zeit fehlen, den Willen des Gesetzgebers zu ergründen. Zu diesem Ziele würde ihn nur eine Durcharbeitung der einschlägigen Ministerialrescripte, der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der Motive der Staatsregierung zu den Entwürfen der neueren Gesetze und der sich anschließenden Verhandlungen über die Berathungen dieser Entwürfe in den Versammlungen der gesetzgeberischen Körperschaften führen. Diese Erwägungen haben

den Verfasser zu der nachstehenden Arbeit bestimmt, welche hoffentlich auch unter den nicht beamteten Jägern und Jagdliebhabern Freunde finden wird.

Die in Aussicht gestellte Jagdordnung wird mit Freude begrüßt werden, weil sie eine einheitliche Regelung des preußischen Jagdrechts erhoffen läßt. Ihr Zustandekommen dürfte aber vor vollständiger Durchführung der Selbstverwaltung, deren Organe im Gebiete des Jagdrechts vielfach Thätigkeit finden, nicht zu erwarten sein. Daher ist die Aussicht auf das neue Gesetz möglichst fern und kein Grund, die Veröffentlichung dieser Arbeit zu unterlassen; im Gegentheil hofft der Verfasser, daß dieselbe als eine übersichtliche Darstellung des heutigen Jagdrechts dereinst bei Berathung des neuen Gesetzes den Mitgliedern des Landtages eine willkommene Grundlage für ihre Berathungen sein wird.

Zum Schluß noch die Bitte an die Herrn Verwaltungsbeamten und die Herrn Juristen, welche diese Arbeit der Durchsicht würdigen, den Verfasser, insoweit sie mit seinen Ausführungen nicht einverstanden sind, durch directe Zuschrift zu berichtigen.

Bromberg, im Januar 1883.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Theil I.

Theil II.

Anhang.

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen.

ALR.	= Allgemeines Landrecht.
Annal. d. RG.	= Annalen des Reichsgerichts.
Bd.	= Band.
Circ. Resc.	= Circular-Rescript.
Entsch. d. Komp. Ger. Hofs. / Entsch. d. Ger. Hofs. für Komp. Konflicte . . .	= Entscheidung des Gerichtshofs für Kompetenz-Konflicte.
Entsch. d. OT.	= Entscheidungen des Obertribunals.
Entsch. d. OVG. . . .	= Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
Entsch. d. RG. i. Str. . .	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen; herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.
GA.	= Goltdammer's Archiv.
GS.	= Gesetz-Sammlung.
JMBl.	= Justizministerialblatt.
MBl. f. d. i. V.	= Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Mat.	= Materialien.
OR.	= Oppenhofs Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals in Strafsachen.
p.	= pagina.
Rechtsp. d. RG. i. Str. . .	= Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen; herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft.
RStGB.	= Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
Strieth. Arch.	= Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorst.

Theil I.

Die Jagdgerechtigkeit.

I. Begriff der Jagdgerechtigkeit.

§ 1.

Die Jagdgerechtigkeit ist das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen (§ 30 II 16 ALR.), insbesondere das Recht, mit Ausschließung dritter jagdbare, sich in Niemandes Gewahrsam befindende wilde Thiere zum Zwecke des Erlegens, des Einfangens oder sonstiger Besitznahme aufzusuchen, zu verfolgen oder zu occupiren.

II. Object der Jagdgerechtigkeit.

§ 2.

Gegenstand der Jagd können also nur jagdbare wilde Thiere sein. Andere wilde Thiere unterliegen, insoweit sie nicht der Fischerei vorbehalten sind, dem freien Thierfange. (§§ 33 II 16, §§ 114, 170 I 9 ALR.) Was zu den jagdbaren wilden Thieren gehört, wird in den Gesetzen jeder Provinz bestimmt.

Im Mangel solcher Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit (§§ 31, 32 II 16 ALR.). Die landrechtliche Bestimmung ist hiernach eine subsidiäre und kommt nur da zur Geltung, wo das Provinzialrecht schweigt. Wo letzteres aber einzelne Thiere als jagdbar bezeichnet, sind die nicht benannten wilden Thiere für nicht jagdbar zu erachten; es ist nicht gestattet, über die Jagdbarkeit der nicht benannten nach Landrecht zu befinden (Entsch. d. Obertrib. vom 12. Juli 1859 und 13. November 1862 [GA. Bd. VII p. 695; Bd. IX p. 205]; Entsch. d. RG. Bd. III p. 572).

Abgesehen von den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen bestehen mindestens 19 theils förmliche Forst- und Jagdordnungen darstellende, theils nur singuläre Verordnungen enthaltende, die ganze Provinz oder nur einen Theil derselben umfassende Provinzialgesetze[1]). Bis auf Posen hat jede der alten Preußischen Provinzen ein oder mehrere solche Gesetze. In Posen gilt die ost- und die westpreußische Forst- und Jagdordnung vom 3. December 1775 resp. vom 8. October 1805[2]). In keinem dieser Gesetze wird die Jagdbarkeit begrifflich erklärt. Es finden sich directe Bestimmungen nur insofern, als einzelne Thiere zur hohen, mittleren und niederen Jagd gezählt werden. Außerdem läßt sich aus dem Inhalte dieser Gesetze der Vorbehalt gewisser Thiergattungen für die Jagd nur daraus schließen, daß das Fangen derselben mit Strafe bedroht, eine Schonzeit oder eine bestimmte Jagdart für sie festgesetzt oder eine Taxe für ihr Wildpret vorgeschrieben ist. (Entsch. d. OT. vom 12. Juli 1859; GA. Bd. VII p. 695).

Unzweifelhaft in allen Provinzen jagbar sind: Edelhirsche, Elchhirsche, Damhirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Auer-, Birk-, Hasel-, Rebhühner, Fasanen, wilde Enten, wilde Gänse, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, wilde Schwäne, Wachteln, Trappen und Dachse. Wilde Schwäne, Wachteln, Trappen und Dachse sind zwar nicht in allen Provinzialordnungen für jagdbar erklärt; indessen ist ihre Jagdbarkeit für den ganzen Umfang der Monarchie dadurch festgestellt, daß ihnen in dem Gesetze über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (GS. p. 120) eine Schonzeit bewilligt ist.

Es sind ferner jagdbar:

Reiher, Kraniche und Lerchen: in der Mark, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Sachsen und Westphalen;

Kiebitze: in Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Sachsen;

Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln sind neben „anderen kleinen Vögeln" als jagdbar in den Provinzialgesetzen Sachsens aufgeführt; sie werden auch in Pommern,

---

[1]) Eine genaue Zusammenstellung der Provinzialgesetze findet sich in den Motiven zum Wildschongesetze vom 26. Februar 1870 und in Dalke's systematischer Darstellung des Preußischen Jagdrechts p 19—33 Jahrg. 1864.

[2]) cf. Publicandum vom 4. März 1823 (Amtsblatt Posen 1823 p. 158) und Publicandum 13. November 1818 und 13. October 1829 (Amtsblatt Bromberg p. 873 resp. 919).

Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Westphalen für jagdbar erachtet werden müssen, da in den diese Provinzen betreffenden Provinzialgesetzen neben besonders bezeichneten Jagdthieren: „alles übrige kleine Wildpret" für jagdbar erklärt ist.

Wilde Kaninchen sind nicht jagdbar, weil sie in den Provinzialgesetzen als jagdbar nicht aufgeführt sind. Der bei Berathung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 von einem Abgeordneten gestellte Antrag, sie für jagdbar zu erklären, wurde wegen ihrer Schädlichkeit im landwirthschaftlichen Interesse abgelehnt. Im § 23 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (GS. p. 165) ist, nachdem zur Verhütung von Wildschaden dem Landrath die Befugniß gegeben ist, unter gewissen Voraussetzungen den dem Schaden ausgesetzten Grundbesitzern selbst das Abschießen des übertretenden Wildes zu gestatten, fortgefahren:

> „Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartencultur schädlichen Menge vermehren, hinsichtlich dieser Thiergattung."

Diese Bestimmung hat offenbar die Jagdbarkeit der Kaninchen vorausgesetzt; denn sie ist unnütz, wenn dieselben nicht jagdbar, also Gegenstand des freien Thierfangs sind, und nur dadurch zu erklären, daß bei Berathung des Gesetzes ihre Qualification als Jagdthiere mindestens für einzelne Provinzen angenommen ist. Jedenfalls wollte der Gesetzgeber sie durch den cit. § 23 nicht für jagdbar erklären. Denn Gegenstand des Jagdpolizeigesetzes ist die Ordnung der Ausübung des bestehenden Jagdrechts im öffentlichen Interesse; die Feststellung, welche Thiere zu den jagdbaren gehören, liegt außerhalb seines Zwecks (Entsch. d. RG. Rechtsp. Bd. III p. 572). Daher geht das Obertribunal zu weit, wenn es in dem Erkenntnisse vom 12. Juli 1859 (GA. Bd. VII p. 694) gerade aus dem citirten § 23 auf die Nichtjagdbarkeit der Kaninchen schließt. Dagegen erscheint die in der Verfügung der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 22. April 1871 (MBl. f. i. V. p. 228) ausgesprochene Ansicht gerechtfertigt, daß § 23 cit. die Frage, ob wilde Kaninchen als jagdbare Thiere anzusehen seien, bei Seite gelassen habe.

In dem in GA. Bd. XXIII p. 396 abgedruckten Aufsatz wird auf ihre Jagdbarkeit geschlossen, weil sie mit den ausdrücklich als jagdbar bezeichneten Hasen zu dem Geschlechte lepus (l. cuniculus und l. timidus) gehören und es deswegen ihrer besonderen Aufführung nicht bedurfte. Dieser Schluß ist wohl verfehlt. Die

Provinzialgesetze von Pommern, Ostpreußen, Westpreußen, Sachsen führen als jagdbar nebeneinander auf: Schnepfen, Wasserschnepfen; die von Schlesien: Waldschnepfen, Wiesenschnepfen, Bekassinen; die von Westphalen: Holz- und Wasserschnepfen; die der Mark und von Schlesien: wilde Enten, Krickenten: also Thiere, die nicht nur derselben Gattung sind, sondern auch dieselbe oder eine sehr ähnliche Lebensart haben. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß der Gesetzgeber die wilden Kaninchen neben den jagdbaren Hasen genannt hätte, wenn er sie unter die Jagdthiere hätte aufnehmen wollen. Dieselbe Ansicht hat das Reichsgericht ausgesprochen (Entsch. d. RG. Rechtsp. Bd. III p. 572).

Bezüglich der Raubthiere ist anzunehmen, daß sie dem freien Thierfange unterliegen und nur da zu den jagdbaren Thieren zu zählen sind, wo die Provinzialgesetze sie als solche ausdrücklich bezeichnen. (Pl. Beschl. d. OT. vom 31. März 1856; GA. Bd. IV p. 510). Selbstverständlich dürfen Raubthiere zum Zwecke des Erlegens nicht auf fremden Jagdrevieren ohne Erlaubniß des Berechtigten aufgesucht werden, und ist insofern im polizeilichen Interesse das sonst Jedermann zustehende Recht des freien Thierfangs eingeschränkt (Entsch. d. RG. Rechtsp. Bd. III p. 572). Ein solcher Eingriff in fremdes Eigenthum ist auch ausdrücklich in verschiedenen Jagdordnungen und im § 35 II 16 ALR. verboten. Wer solchen Verboten zuwider handelt, ist aber nicht wegen Jagdvergehens, sondern wegen Jagdpolizeiübertretung auf Grund des später zu erörternden § 368 Nr. 10 RStGB. zu strafen (Entsch. d. OT. Bd. 34 p. 355).

In den Provinzen Ostpreußen[1]), Westpreußen, Posen, der Rheinprovinz und Pommern sind die Raubthiere nicht jagdbar; nur in Neuvorpommern und Rügen sind Füchse jagdbar.

In Westphalen sind Füchse und Ottern im Geltungsbereiche der Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung vom 4. März 1738 jagdbar; die übrigen Raubthiere und auch Füchse und Ottern außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung Gegenstand des freien Thierfangs.

In der Mark bezeichnete die Holzordnung vom 9. October 1620: Luchse, Wölfe, Füchse, Marder und Ottern als „Wildpret". In der diese Verordnung renovirenden und in vielen Stücken abändernden, „renovirten und verbesserten Holz-, Mast- und Jagd-

[1]) Im Geltungsbereiche der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. December 1775 sind die Bälge der Bären, Luchse und Wölfe abzuliefern.

ordnung vom 20. Mai 1720" ist im Tit. 31 die unbedingte Schonung der Biber und Ottern befohlen und sind im Tit. 33: Luchse als Wildpret bezeichnet. Hiernach dürften als jagdbar nur: Luchse, Ottern und Biber anzusehen sein. Denn ebenso wie Luchse, hätte der Gesetzgeber die anderen in der Holzordnung vom 1. Februar 1622 bezeichneten Raubthiere, also Wölfe, Füchse und Marder als Wildpret aufgenommen, wenn er sie als jagdbar hätte bezeichnen wollen. Dalke hält auch Wölfe, Füchse und Marder für jagdbar, weil in dem Edict vom 22. December 1728 das Schießen der Wölfe, Füchse, Marder, Luchse, Ottern nur denen zu allen Zeiten gestattet ist, welche dazu berechtigt sind. Indessen dürfte sich aus diesem Edict doch nur herleiten lassen, daß Niemand zum Zwecke des Erlegens von Raubthieren fremdes Terrain ohne Genehmigung des Berechtigten betreten darf. Die von Dalke zur Unterstützung seiner Ansicht herangezogene Entsch. d. OT. vom 28. Juni 1861 (OR. Bd. I p. 476) trifft schon deswegen nicht zu, weil die Jagdbarkeit der Ottern aus landrechtlichen Bestimmungen (§§ 170—172 I 9 ALR.) gefolgert ist.

Das im Gebiet des ehemaligen Markgrafenthums Niederlausitz geltende Jagdmandat vom 5. November 1736 hat ähnliche Bestimmungen.

In Sachsen gilt in den altpreußischen Landestheilen, welche zu dem Königreich Westphalen gehört haben, die Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 3. October 1743[1]). In dieser sind Luchse, Füchse, Biber, Ottern, wilde Katzen und Marder als Wildpret aufgeführt, daher jagdbar; die nicht aufgeführten Raubthiere, wie Wölfe, Bären, Iltis u. s. w. werden als nicht jagdbar anzusehen sein (cf. Pl. Beschl. d. OT. vom 31. März 1856 cit.). In den ehemals Königlich sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen haben nach § 3 des Patents vom 15. November 1816 (GS. p. 233) die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten gesetzliche Kraft behalten. Das hiernach zu Recht bestehende Jagdmandat vom 8. November 1717[2]) erklärt für jagdbar: Bären, Luchse, Wölfe Füchse, Biber,

---

[1]) Der Geltungsbereich der Verordnung vom 3. October 1743 umfaßt: das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Hohenstein, das Eichsfeld, Nordhausen, Mühlhausen, den Saalkreis, Quedlinburg, die Grafschaft Mannsfeld, Wernigerode und Herzogthum Magdeburg.

[2]) Das Jagdmandat vom 8. November 1717 umfaßt: die Grafschaft Mannsfeld sächsischen Antheils, Eisleben und Hettstädt, den Wittenberger und Thüringer Kreis, Theile des Leipziger, Meißner, Voigtländer und Neustädter Kreises, die Stifter Merseburg und Naumburg, die Grafschaft Henneberg sächsischen Antheils und die Grafschaft Stollberg.

Fischottern, Marder, wilde Katzen, Wiesel und Hamster, gestattet indessen das Tödten der Wölfe ausdrücklich Jedermann; somit werden die Wölfe als nicht jagdbar, die übrigen aufgeführten Raubthiere als jagdbar angesehen werden müssen.

In der Altmark hat die märkische Jagdordnung vom 20. Mai 1720 Geltung.

Zweifelhaft ist, ob in Schlesien die Raubthiere jagdbar sind. Dort gilt die neue revidirte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756 und die Forstordnung für die Schlesischen Gebirgsforsten vom 8. September 1777. In diesen Ordnungen ist Folgendes von den Raubthieren gesagt:

a) im § 2 Tit. XXI der ersteren Ordnung, welcher überschrieben ist: „Wildprettaxe, nach welcher das Wildpret in unseren Königlichen Aemtern verkauft werden soll," nachdem im § 1 vom Preise des Wildprets gesprochen ist und § 2 begonnen hat mit Bestimmungen bezüglich des Schießgeldes für zweifellos jagdbare Thiere:

„Das Schießgeld für einen Bären, Luchs oder Wolf wird aus der Kreiskasse bezahlt.

Vom Fuchs, Biber, wilden Katze, Marder, Iltis, Wiesel u. s. w. behalten die Forstbedienten anstatt des Schießgeldes den Balg.

Für die Raubvögel wird unseren Forstbedienten bezahlt und zwar u. s. w. — — — — Reiher, Krähen, Elstern und Sperlinge sollen von Jedem, der dazu kommen kann, in der Brutzeit gestört und vertilgt werden, welches ganz leicht angeht u. s. w.

b) im § 38 der letzteren Ordnung:

Was die Tilgung der Raubthiere anbetrifft, so müssen sich die Forstbedienten solche bestens angelegen sein lassen und es soll ihnen statt des Schießgeldes der Balg gelassen werden.

Dalke folgert die Jagdbarkeit der Raubthiere

1. aus dem Umstande, daß die Jagdordnung vom 19. April 1756 fast noch mehr als die übrigen Provinzial-Jagdordnungen, die Jagdberechtigten begünstigt, jeden Eingriff in fremde Jagdrechte mit den strengsten Strafen belegt, insbesondere im Tit. 15 § 1 verordnet, daß sich Niemand unterstehen soll, auf fremdem Grund und Boden, wo er zu jagen keine Befugniß hat, zu jagen, zu schießen, zu hetzen,

zu stellen u. s. w., ohne dabei bezüglich der Raubthiere eine Ausnahme zu machen.

2. aus dem Gegensatz in dem letzten aliena des § 2, durch welchen die dem freien Thierfange preisgegebenen Reiher, Elstern, Krähen und Sperlinge den anderen Thieren, wie den Luchsen, Bären u. s. w. gegenübergestellt werden.

Diese Ansicht dürfte doch nicht zutreffend sein. Der Grund zu 1 spricht weder für noch gegen die Jagdbarkeit. Das in der Jagdordnung ausgesprochene Verbot hat nur die civilrechtliche Folge, daß der Occupirende das gefangene Raubthier dem Eigenthümer des Grund und Bodens unentgeltlich ausliefern muß (§ 115 I 9 ALR.) und die criminalrechtliche Folge, daß der Occupirende wegen Jagdpolizeiübertretung nach § 368 Nr. 10 RStGB. bestraft wird. Der Grund zu 2 ist unrichtig; denn die Worte: Reiher, Krähen, Elstern u. s. w. im letzten Absatze des § 2 stehen nur im Gegensatz zu den Raubvögeln desselben Absatzes, nicht aber zu den Raubthieren in den beiden andern Absätzen. Für die Dalkesche Ansicht spricht anscheinend die Festsetzung, daß die Forstbedienten den Balg des getödteten Raubthiers behalten sollen, weil diese Bestimmung überflüssig wäre, wenn sich das Recht des Thierfanges auf die Raubthiere erstreckte. Indeß läßt sich diese Bestimmung mit Rücksicht auf den Zusatz: „anstatt des Schießgeldes" zwanglos dahin interpretiren: Für die Vertilgung des geringeren Raubzeugs erhalten die Forstbedienten kein Schießgeld, weil sie für ihre dadurch erwachsenen Bemühungen genügend dadurch belohnt sind, daß sie den Balg als ihr Eigenthum erhalten.

Man wird an dem Grundsatze festhalten müssen, daß Raubthiere als der Jagd schädlich nur da einen Gegenstand der Jagd bilden, wo sie ausdrücklich für jagdbar erklärt sind, wie z. B. in Sachsen. Da eine solche Erklärung fehlt, so dürften die Raubthiere in Schlesien nicht als jagdbare Thiere zu erachten sein. Uebrigens hat das Obertribunal am 22. April 1868 (OR. Bd. 9 p. 288; Entsch. d. OT. Bd. 60 p. 33) nicht auf Grund provinzialrechtlicher, sondern landesrechtlicher Vorschriften erkannt, daß die Fischotter in Schlesien jagdbar sei; es vermißt provinzialrechtliche Bestimmungen und hat die §§ 170—172 I 9 ALR. seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Durch die Begründung seines Urtheils hat der Gerichtshof seine Meinung mittelbar dahin ausgesprochen, daß aus dem Provinzialrecht Schlesiens sich die Jagdbarkeit der Otter nicht herleiten lasse. Indessen kann der Ansicht des Obertribunals nicht beigetreten werden. Nicht die §§ 170—172 I 9, sondern § 32 II 16 ALR. bestimmt subsidiär über die Jagdbar-

keit der Thiere. Nach § 32 cit. gehört die Otter nicht zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit, weil sie nicht zur Speise gebraucht zu werden pflegt. § 170 I 9 ALR. setzt fest, daß der zur Fischerei Berechtigte ein ausschließendes Recht hat, sich alle in den der Fischerei unterworfenen Gewässern lebende Thiere zuzueignen. § 171 daselbst bestimmt, der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien) gehöre zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht; daraus folgt, daß der Fang zur Fischerei gehört, wenn er mit anderen Mitteln, insbesondere mit Fischereigeräthschaften geschieht. Daran schließt sich § 172, dahin lautend: „Der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd" d. h. Fischottern und Biber fallen dem Jagdberechtigten zu, gleichviel mit welchen Instrumenten sie gefangen werden. Daraus folgt nur, daß der Fischereiberechtigte aus dem Fischereirecht niemals, der Jagdberechtigte aus dem Jagdrecht nur dann Anspruch auf beide Thiergattungen erheben darf, wenn sie an Orten gefangen werden, an denen sie nach Provinzialrecht (nach Landrecht können beide wegen ihrer Ungenießbarkeit nicht Gegenstand der Jagd sein) jagdbar sind. Wo sie nicht jagdbar sind, können sie aus dem Rechte des Thierfangs von Jedermann, außer dem Jagdberechtigten aber mit der Beschränkung des § 115 I 9 ALR. gefangen werden. Jedoch gestattet Art. IV. des Gesetzes vom 30. März 1880 (GS. p. 228), betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (GS. p. 197), dem Fischereiberechtigten die ohne Anwendung von Schußwaffen getödteten oder gefangenen Fischottern für sich zu behalten, gleichviel ob sie an den Fangorten jagdbar sind oder nicht. Die unter Anwendung von Schußwaffen occupirten Ottern hat der Fischereiberechtigte dem Jagdberechtigten entweder mit Rücksicht auf dessen Jagdrecht oder auf Grund des § 115 I 9 ALR. unentgeltlich herauszugeben.

Von den Raubthieren werden nach vorstehender Ausführung nur folgende für jagdbar erachtet:

Füchse: in Westphalen im Geltungsbereiche der Verordnung vom 4. März 1738, in Neuvorpommern und Rügen und in Sachsen,

Ottern: in Westphalen im Geltungsbereiche der Verordnung vom 4. März 1738, in der Mark und in Sachsen,

Luchse: in der Mark und in Sachsen,

Biber: in der Mark und in Sachsen,

Wilde Katzen und Marder: in Sachsen mit Ausnahme der Altmark,

Bären, Hamster und Wiesel: in Sachsen im Bereich des Jagdmandats vom 8. November 1717.

Störche und Boussarde sind in den Provinzialgesetzen nicht erwähnt, daher nicht jagdbar. —

Die Gesetze, welche gewisse Thiere für jagdbar erklären, unterliegen nicht der Abänderung durch Verträge (Entsch. d. OT. v. 16. October 1862; OR. III p. 80).

III. Subject der Jagdgerechtigkeit.

§ 3.

Die Jagdgerechtigkeit gehörte nach § 39 II 16 ALR. zu den niederen Regalien; der Staat war also Subject derselben. Von der Regel des Jagdregals gab es zwei Ausnahmen[1]):

1. verblieb die Jagd den seit Auflösung des deutschen Reichs mediatisirten Reichsständen nach ihren früheren landesherrlichen Besitzrechten, so daß sie dieselben, wo sie Regal gewesen, auch nach ihrer Aufnahme in den preußischen Unterthanenverband ausschließlich besaßen. (Verordnung vom 21. Juni 1815; GS. p. 105).
2. waren Rittergüter und Städte nach Provinzialrecht in den meisten Provinzen im Besitze der Jagdgerechtigkeit, ohne sie als Regal erworben zu haben.

Von Privatpersonen konnte die Jagdgerechtigkeit nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. Wer mit der Jagd im Allgemeinen beliehen war, hatte nur ein Recht zur niederen Jagd; wer sich die hohe Jagd — zu dieser wurden Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elenthiere, Fasanen und Auerhühner gerechnet — anmaßen wollte, mußte die auf eine rechtsgiltige Art geschehene Erwerbung derselben besonders nachweisen; wer aber mit allen Jagden oder mit allen Arten der Jagden oder mit Jagden in der mehreren Zahl beliehen war, der hatte auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch (§§ 37—43 II 16 ALR.).

Das für den ganzen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz vom 31. October 1848 (GS. p. 343) hob jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung auf, brachte die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten in Wegfall und erklärte, daß eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden

---

[1]) cf. von Rönne, das Domainen- Forst und Jagdwesen 1854. p. 893 ff.

dürfe, vielmehr die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden fortan zustehe (§§ 1—3).

Diese materiellen Bestimmungen des Gesetzes bilden die Grundlage unseres heutigen Jagdrechts, so daß seit der Giltigkeit dieses Gesetzes der Eigenthümer des Grund und Bodens als Subject der Jagdgerechtigkeit anzusehen, die Jagd Pertinenz des Grund und Bodens geworden ist.

Derselbe Rechtszustand findet sich in den nach Erlaß dieses Gesetzes mit dem Königreich Preußen vereinigten Landestheilen[1]). Denn in denselben ist das Jagdrecht als dingliches Recht auf fremdem Grund und Boden ebenfalls aufgehoben und zwar:

α) vor der Vereinigung

a) in den hohenzollernschen Landen (den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen) durch die Verordnung vom 29. Juni 1848 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Hohenzollern-Siegmaringen 1848 p. 46) ohne Entschädigung,

b) in dem vormaligen Königreich Hannover durch Gesetz vom 29. Juli 1850 (GS. für Hannover Abth. I p. 103 ff.) gegen Entschädigung,

c) in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt durch Gesetz vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutensammlung für Frankfurt Bd. X p. 323 ff.),

d) in der ehemals zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landgrafschaft Homburg durch Gesetz vom 8. October 1849 (Regierungsblatt für Hessen-Homburg vom 14. October 1849 Nr. 8) ohne Entschädigung,

e) in den vormals königlich bayerischen Landestheilen durch Gesetz vom 30. März 1850,

β) nach der Vereinigung

f) in dem ehemaligen Herzogthum Nassau durch die preußische Verordnung vom 30. März 1867 (GS. p. 426),

g) in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landestheilen, Homburg ausgenommen, so wie in der Provinz Schleswig-Holstein durch das preußische Gesetz vom 1. März 1873 (GS. p. 27),

h) im Herzogthum Lauenburg durch das Gesetz, betr. das

---

[1]) Die Vereinigung der Hohenzollernschen Lande fand statt durch Gesetz vom 12. März 1850 (GS. p. 289), die der übrigen Landestheile zu b—g, durch die Gesetze vom 20. September 1866 (GS. p. 555) und 24. December 1866 (GS. p. 875, 876), von Lauenburg durch Gesetz vom 23. Juni 1876 (GS. p. 169).

Jagdrecht und die Jagdpolizei vom 17. Juli 1872 (Off. Wochenblatt p. 215), gegen Entschädigung.

In der Verordnung zu f und dem Gesetze zu g ist die Entschädigung für das fiscalische Jagdrecht den Grundeigenthümern erlassen, dagegen eine solche den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bisher berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherrn, Gutsbesitzern und anderen Privaten aus der Staatskasse bewilligt.

IV. Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit.

§ 4.

Im Geltungsbezirke des preußischen Landrechts durfte der zur Jagd Berechtigte die Jagd auf alle an sich erlaubten Arten, das Wild zu jagen oder zu fangen ausüben, ihm war auch die Jagdfolge gestattet. (§ 44 II 16, §§ 130—140 I 9 ALR.). Verboten war das Legen eines Selbstgeschosses und der Gebrauch von Schleifen, Schlingen und Garnsäcken zum Einfangen des Federwildes (§§ 58 ff. I 9 ALR.). Indeß mußte die Setz- Schon- und Hegezeit genau beobachtet werden. In dieser Beziehung waren zunächst die Bestimmungen der Provinzialgesetze, erst subsidiär diejenigen des Landrechts maßgebend (§§ 45—57 II 16 ALR.). — Letzteres traf auch Festsetzungen bezüglich des Wildschadens §§ 141 bis 147 I 9 ALR.) und erlaubte Jedem mit der Verpflichtung zur Ablieferung an den Jagdberechtigten ohne Anwendung eines Schießgewehrs in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungenes Wild zu fangen oder zu tödten. Er durfte das Wild behalten, wenn der Jagdberechtigte nicht das gewöhnliche Schießgeld zahlte (§§ 149 ff. ebenda).

Nachdem in den preußischen außerhalb des Geltungsbereichs des Landrechts gelegenen Landestheilen am linken Rheinufer in den Jahren 1814 und 1815 durch verschiedene Gouvernementsordnungen Schonzeiten für das Wild eingeführt waren, wurde durch die Verordnung vom 17. April 1830 (GS. p. 65) unter Beibehaltung dieser Bestimmungen das System gemeinschaftlicher Jagdbezirke eingeführt. Diese wurden zum Besten der Grundeigenthümer administrirt oder verpachtet. Der Regel nach durfte der Eigenthümer auf seinem Besitzthum die Jagd nur ausüben, wenn dasselbe mindestens 300 Morgen im Zusammenhang enthielt.

Das Gesetz vom 31. October 1848 hob die Kabinetsordre

vom 21. Januar 1812[1]), die Verordnung vom 17. April 1830, die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes, endlich das Recht der Jagdfolge auf, gestattete dagegen jedem Grundbesitzer, die Jagd auf seinem Grund und Boden auszuüben und beschränkte ihn nur durch die aufrecht erhaltenen allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezweckten.

Der König vollzog das Gesetz mit folgender characteristischen Kabinetsordre[2]):

„In Erwägung des allgemein anerkannten Bedürfnisses baldiger Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden habe Ich das hierauf bezügliche von der Nationalversammlung in Vorschlag gebrachte Gesetz ungeachtet der demselben entgegenstehenden Bedenken nach dem Antrage des Staatsministeriums genehmigt und sende die von Mir vollzogene Ausfertigung behufs der Publication durch die Gesetzsammlung hierbei zurück.

Wenn durch die Ausführung dieses Gesetzes, wie es nach den dagegen eingegangenen mehrfachen Reclamationen wahrscheinlich ist, in einzelnen Fällen die bisherigen Jagdberechtigten zu hart getroffen werden sollten, so behalte ich Mir vor, zum Zwecke der Ausgleichung solcher Härten eine Gesetzesvorlage wegen Entschädigung einzelner Kategorieen von Jagdberechtigten aus Staatsmitteln an die künftig einzuberufende Volksvertretung gelangen zu lassen. Die Staatskasse wird die Entschädigungen solcher Art um so leichter tragen können, je sicherer sich erwarten lässt, dass manche Grundbesitzer freiwillig zu einer billigen Vergütung an die bisherigen Inhaber des Jagdrechts auf ihren Grundstücken sich verstehen werden.

Wenn ferner die im § 4 des Gesetzes erwähnten polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nöthigen Schutz zu gewähren, so hat das Staatsministerium unverzüglich ein zur Beseitigung dieses Uebelstandes ge-

---

[1]) Sie traf Bestimmungen über die Ausübung der Jagd in den Umgebungen der Festungswerke.

[2]) Sie ist an das Staatsministerium gerichtet und abgedruckt in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der ersten Kammer. Zweiter Band p. 806.

eignetes Gesetz zu entwerfen und Mir den Entwurf Behufs der Vorlegung an die Nationalversammlung einzureichen.

Sanssouci, den 31. October 1848

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Das Gesetz selbst lautet:

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. October 1848.

Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung berufenen Versammlung nach Anhörung unseres Staatsministerii, was folgt:

§ 1. Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§ 2. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger auszuüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

§ 4. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§ 5. In allen Festungswerken ist allein die Militairverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Ausserhalb dieser Festungswerke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten, werden auf Kosten der Militairverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf,

bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thaler oder im Unvermögensfalle eines verhältnissmässigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Aussenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritt festgesetzt. Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem der Kreisverwaltung.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniss der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung.

§ 7. Alle schwebenden Untersuchungen über Jagdcontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niedergeschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiemit erlassen bei allen Jagdcontraventionen, sowie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt worden sind.

§ 8. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes werden hiemit aufgehoben.

Urkundlich etc.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2 und 5 sind noch gegenwärtig giltig, die der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 durch die spätere Gesetzgebung[1]) aufgehoben, die im § 8 aufgehobenen jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes wieder hergestellt[2]); die §§ 6 und 7 haben nur vorübergehende Bedeutung gehabt.

Das in der Kabinetsordre vom 31. October 1848 in Aussicht gestellte Entschädigungsgesetz ist nicht vorgelegt.

Im Einzelnen wird bemerkt:

---

[1]) §§ 2—7 und 9—13 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.
[2]) § 18 desselben Gesetzes.

Zum § 1.

1. Unter: „Grund und Boden" sind auch Gewässer (Seen, Teiche, Flüsse), darunter auch die im gemeinen, oder besondern Staatseigenthum befindlichen, zu verstehen. (Entsch. d. OT. vom 8. Februar 1853 und vom 6. März 1855; Entsch. Bd. 25 p. 396; Strieth. Arch. Bd. 15 p. 360).

2. Eine jährliche Rente, für welche das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden vor Publication dieses Gesetzes veräußert worden ist, ist durch dasselbe nicht aufgehoben. Die Folgen der Aufhebung des Jagdrechts trafen den damaligen Eigenthümer desselben, also den Rentenpflichtigen (Entsch. d. OT. v. 18. Juni 1861; Entsch. Bd. 45 p. 361).

Zum § 3.

3. Eine Ausnahme trifft § 1 Nr. 13 des Wildschongesetzes, nach welchem es für die ganze Dauer des Jahres verboten ist, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen. Alle anderen Arten der Jagdausübung als Treib-, Bracken-, Such-, Hetz-, Parforce-, Schleich-, Anstandsjagden sind gestattet. Polizeiverordnungen, welche, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen, das Jagen mit Bracken verbieten, sind daher gesetzwidrig und unwirksam (Entsch. d. OT. v. 6. September 1855; Entsch. Bd. 31 p. 314).

4. Aus der durch diesen § festgesetzten Pertinenzqualität des Jagdrechts und dem Vermerke zu 1 beantwortet sich die Frage, wem das auf den Verkehrsstraßen gefundene Fallwild z. B. das durch Anfliegen der Telegraphendrähte getödtete Flugwild zukommt. Da nach constanter, auch vom Reichsgericht (RG. Bd. II p. 721) adoptirter Gerichtspraxis sowohl lebende, wie todte jagdbare wilde Thiere (letztere werden als Fallwild bezeichnet) Gegenstand des Jagdrechts bilden, daher nur von dem Jadgberechtigten allein occupirt werden dürfen, vom Fallwild auf Verkehrsstraßen, auf welchen die Jagd, abgesehen von den Bestimmungen des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht ausgeübt werden darf, naturgemäß dasselbe wie von dem Fallwild auf jagdbaren Grundstücken gilt, so folgt mit Nothwendigkeit, daß das Fallwild auf Verkehrsstraßen keine herrenlose Sache ist, welche durch die bloße Besitzergreifung nach § 9 I 9 ALR. Eigenthum des Besitzergreifenden wird. Da Fallwild eine Jagdnutzung und diese Zubehör des Grund und Bodens ist, so kann dasselbe nur dem Eigenthümer der Verkehrsstraßen zugesprochen werden (Entsch. d. OT. v. 23. November 1877; Entsch. Bd. 81 p. 390; OR. XVIII p. 737 ff). Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Verkehrsstraßen, wie Eisenbahn und Kanäle im Sondereigenthum des Staats, einer Corporation, einer Privatgesellschaft oder einer Privatperson stehen, oder ob sie gemeines Eigenthum des Staats, wie Landstraßen, Chausseeen und Ströme, oder einer Commune, wie öffentliche Communicationswege, sind. Bezüglich der Landstraßen und Ströme

kommt noch dazu, daß das Jagdrecht nicht zu den dem Publicum eingeräumten, in dem Gesetze ausdrücklich aufgeführten Nutzungen gehört, die übrigen Nutzungen aber als Regalien des Staats bezeichnet sind (§§ 7, 8, 38, 44, 47 II 15 ALR.). Das auf den öffentlichen Communicationswegen verendet gefundene Wild ist übrigens Communal- nicht Interessentenvermögen.

Zum § 4.

5. Das Recht der Jagdfolge ist ferner ausdrücklich aufgehoben:

a) in der Provinz Hannover durch die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. GS. p. 159).

b) in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen durch das Gesetz vom 7. September 1865 (Kurhess. GS. p. 571).

c) in den ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 1. März 1873 (GS. p. 27).

Zum § 5.

6. Der Militairverwaltung ist ein ausschließliches Jagdrecht nur innerhalb der Festungswerke vorbehalten. Bezüglich der Grundstücke außerhalb der Festungswerke, aber innerhalb der nach § 5 auf 300 Schritte auszudehnenden Umkreise tritt die Regel des § 3 mit der Beschränkung ein, daß die Benutzung des Feuergewehrs verboten ist.

§ 5.

In Folge der durch das Gesetz vom 31. October 1848 gewährten Freiheit in der Ausübung der Jagd vermehrte sich die Zahl der Jäger bedeutend. Ein großer Theil derselben war in der Handhabung der Schußwaffe unerfahren und wurde bei Ausführung der Jagd dem reisenden Publicum, den Feldarbeitern und dem auf dem Felde weidenden oder arbeitenden Vieh gefährlich. Gerade dadurch, daß Jedem das Recht gegeben war, auch auf der kleinsten Parzelle zu jagen, wurde eine große Anzahl von sonst fleißigen Landbebauern, von Handwerkern und Tagelöhnern dem Gewerbe und der Arbeit entfremdet; die herumschweifende, wenig lohnende Thätigkeit führte zur Verarmung. Durch die leicht erregbare Jagdleidenschaft ließen sich viele Jäger, da sie auf eigenem Reviere nicht mehr genügende Nahrung für ihre Neigung fanden, zur Ueberschreitung der Grenze ihres Grundstücks und zur Wilddieberei verleiten. Reibereien mit den Nachbarn blieben nicht aus; die Feldfrüchte litten durch die Schaaren von Jägern und die von ihnen mitgeführten Hunde mehr als früher durch das Wild; Wilddiebstähle und Jagdcontraventionen nahmen überhand. Dem Wild-

stande drohte die Vernichtung und doch mußte auch dessen Erhaltung aus volkswirthschaftlichen Gründen erstrebt werden, zumal die Nahrung eines nicht übermäßigen Wildstandes erfahrungsmäßig ohne Nachtheil für Wald- und Feldcultur ist und in keinem Verhältniß zu der Produktion von Nahrungsmitteln steht, die er selbst bietet[1]).

Aus diesen Gründen mußte im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit, des Schutzes der Feldfrüchte und der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes die Ausübung der Jagd besser geordnet werden. Bei der Auswahl der Mittel war dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Freiheit des Eigenthums nicht mehr als nothwendig beschränkt werde und das Interesse der Jagd dem Interesse des Landbaues nachstehe. Vor Allem gebot die Sorge für die öffentliche Sicherheit eine Kontrolle der die Schußwaffe führenden Personen und führte die Nothwendigkeit dieser Kontrolle zur Einführung von Jagdscheinen, deren Ertheilung von der zuständigen Behörde unzuverlässigen Personen versagt werden durfte. Geordnete Verhältnisse ließen sich aber nur von einer erheblichen Verminderung der Jäger erwarten und konnte eine solche erst durch Einführung des Systems der Zwangsbildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, welche sich auf dem linksseitigen Rheinufer unter der Verordnung vom 17. April 1830 bewährt hatten, und durch eine mäßige Besteuerung der zu lösenden Jagdscheine erhofft werden. Die Wiedereinführung von Wildschonzeiten lag ebenso im Interesse des Feldschutzes wie der Erhaltung des Wildes.

Allen diesen Anforderungen suchte das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. p. 165) zu genügen. Einen Abschluß fand die Jagdgesetzgebung erst durch das allgemeine, die Provinzialbestimmungen beseitigende Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 (GS. p. 120). Diese beiden Gesetze und das in seinen materiellen Bestimmungen auch jetzt noch giltige Gesetz vom 31. October 1848 regeln gegenwärtig in den altpreußischen Provinzen die Ausübung der Jagd und schränken dieselbe nach 4 Richtungen ein:

A) in Bezug auf das Jagdgebiet.

Sie ist

a) unbeschränkt zulässig nur:

1. auf Besitzungen, die die Voraussetzungen des § 2 des

[1]) Abgeordneter v. Unruh hat bei Berathung des Wildschongesetzes auf Grund statistischer Erhebungen, ohne Widerspruch gefunden zu haben, das Quantum des in Preußen consumirten Wildprets auf 10—12 Millionen Pfund für jedes Jahr berechnet.

Jagdpolizeigesetzes haben; daher beispielsweise unzulässig auf Eisenbahnkörpern, Chausseen, Landstraßen, öffentlichen Flüssen;

2. auf Theilen eines Gemeindebezirks im Sinne des § 4 daselbst;

b) beschränkt zulässig:

3. in der Umgebung von Festungswerken nach näherer Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848;

c) nicht zulässig:

4. auf Grundstücken, deren Besitzer sich nach § 5 des Jagdpolizeigesetzes von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen haben;

B) in Bezug auf die Person.

Die Jagdfähigkeit hängt von dem Besitze eines Jagdscheins ab (§ 14 ebenda). Daß von der eigenen Ausübung der Jagd nur bei physischen Personen, nicht bei Gemeinden oder Corporationen, die Rede sein kann, ist selbstverständlich.

Gehören jagdfähige Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf denselben nicht sämmtlichen Miteigenthümern gestattet, sondern einem, höchstens dreien von ihnen, denen sie die Ausübung übertragen haben;

C) in Bezug auf die Art.

Durch die Bestimmung des § 1 Nr. 13 des Wildschongesetzes;

D) in Bezug auf die Zeit.

Durch die §§ 1 und 6 desselben Gesetzes.

Erwähnt wird noch, daß aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Sicherheitspolizei das Jagen an Sonn- und Festtagen nur beschränkt zulässig und in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen, sowie an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten verboten ist (§§ 366 Nr. 1, 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 RStGB.).

§ 6.

Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 zerfällt im Wesentlichen in 3 Haupttheile, von welchen der erste die Bedingungen regelt, unter denen die Jagdausübung überhaupt stattfinden darf (§§ 2—13), der zweite die Beschränkungen aufstellt, denen sich die zur Jagdausübung Berechtigten im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes der Feldfrüchte oder der Erhaltung eines

mäßigen, der Landescultur nicht schädlichen Wildstandes unterwerfen müssen (§§ 14—18), der dritte vom Wildschaden handelt (§§ 21—25). —

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Wir Friedrich Wilhelm, König etc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ **1.** Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ **2.** Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath.

c) auf See'n, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§ **3.** Wenn die im § 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen, oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§ 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§ **4.** Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile

eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschliessen.

Die Beschlüsse über alle dergleichrn Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschliessen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im § 2 gedachten gehören.

§ 6. Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschliessung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§ 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange grossen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder grösstentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen.

Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschliessenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt, im Mangel einer Einigung, durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniss, die

Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enclavirten Grundstücke zu.

Stossen mehrere derartige Grundstücke an einander, so dass sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§ **8.** Die in § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§ **9.** Die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§ **10.** Nach Massgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§ **11.** Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§ **12.** Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im § 2 erwähnten Grundstücken als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages

niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§ **13.** Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§ **14.** Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muss sich einen für den ganzen Staat giltigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnorts des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§ 16, 17 und 19 gegen den Ausländer verhängt werden, so wie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten, Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muss dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§ **15.** Die Ertheilung des Jagdscheins m u s s folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schiessgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche

unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Cocarde aberkannt ist.

Ausserdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Missbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüsster Strafe, versagt werden.

§ **16.** Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§ **17.** Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniss bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschiessen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdcontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§ **18.** Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 31. October 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. December 1842 §§ 1 und 2 (GS.

1843 S. 2) und das Publicandum vom 7. März 1843 (GS. 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbusse bis zu funfzig Thalern geahndet.

§ 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§ 20. Wegen einer Jagdpolizeiübertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§ 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, so wie durch Zäune kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth- Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§ 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschliessenden Waldes überlassen ist (§ 7) erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schiessgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartencultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.

Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Recurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch giltig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muss aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schussgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vierundzwanzig Stunden erstattet werden.

§ 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenclave, auf welcher die Jagd nach § 7 garnicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschiessen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, dass ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enclave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schiessgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enclavenbesitzers.

In den in den §§ 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§ 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Contracten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§ 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Contracte der Bildung der in den §§ 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst ausser Kraft.

§ 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-

Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse. —

§ 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muss vorher seinen Jagdschein von dem Festungscommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§ 29. An die Stelle der in den §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, dass der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe.

§ 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§ 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Hieran schließen sich folgende Bemerkungen:

Zum § 1.

1. Im § 1 ist zum Ausdruck gebracht, daß der durch das Gesetz vom 31. October 1848 wiederhergestellte urdeutsche Grundsatz: das Jagdrecht sei ein Ausfluß des Grundeigenthums, ein Zubehör des Grund und Bodens, aufrecht erhalten werde.

Zum § 2a.

2. Die sicherheitspolizeiliche Rücksicht und die Absicht der Erhaltung eines mäßigen, der Landescultur nicht schädlichen Wildstandes ließen die Festsetzung einer Minimalgröße der Jagdbezirke nothwendig erscheinen. Man bestimmte das Minimum auf 300 Morgen, weil Jagdbezirke dieser Größe durch die Verordnung vom 17. April 1830 in dem linksrheinischen Theil der Rheinprovinz eingeführt waren und sich als practisch brauchbar bewährt hatten.

3. In dem Entwurfe standen anstatt des Wortes: „mehreren" die Worte „höchstens zwei" und fehlten die Worte: „forst- oder landwirthschaftlich benutzten". Nach den Motiven erschien die Beschränkung, daß das zur Jagd berechtigende Grundstück das gesetzliche Flächenmaß in höchstens zwei aneinandergrenzenden Gemeindebezirken erfüllen muß, nothwendig, um zu verhindern, daß die selbstständige Ausübung der Jagd nicht auf solchen Besitzungen in Anspruch genommen werde, welche sich vermöge ihrer Figur oder Bestimmung dazu überhaupt nicht eignen, wie auf Eisenbahnen oder Chausseen. Bei den Berathungen des Gesetzentwurfs glaubten die beiden

Kammern indessen, im Interesse der durch kein fremdes Grundstück getrennten, in mehr als zwei aneinander grenzenden Gemeinden gelegenen Besitzungen von 300 Morgen und mehr, den Entwurf ändern zu müssen, schlossen aber, den in den Motiven angegebenen Zweck als richtig anerkennend, durch den Zusatz: „einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten" das Recht der Jagdausübung auf Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen u. s. w. aus.

4. Darüber, was als eine Unterbrechung des Zusammenhangs angesehen werden dürfe, erhob sich in der Sitzung der Kommission der I. Kammer eine längere Discussion, indem von einigen Seiten geltend gemacht wurde, daß außer den Wegen und Gewässern sich auch wohl noch andere Gegenstände denken ließen, welche als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen werden können. Man einigte sich aber dahin, nur die durch Wege oder Gewässer gebildete Trennung als eine Unterbrechung des Zusammenhangs der Grundstücke nicht anzusehen.

5. Eine Trennung durch „Wege oder Gewässer" im Sinne des § 2a setzt voraus, daß die Grundstücke ohnedem unmittelbar aneinander grenzen würden. Durch Wege oder Gewässer, welche nicht zwischen den Grundstücken hinführen, sondern solche nur verbinden, kann der Zusammenhang derselben nicht erhalten werden. [Rescripte des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. Mai 1863 (MBl. f. d. i. V. p. 156) und vom 10. März 1864 (MBl. f. d. i. V. p. 103); Entsch. d. OT. v. 23. Juni 1870 (Strieth. Arch. Bd. 80 p. 13).]

6. Ob der trennende Weg oder das trennende Gewässer sich im Eigenthum des Jagdberechtigten oder eines Anderen befindet, ist für die Anwendung des § 2a gleichgiltig (Entsch. d. OT. v. 29. Juni 1871; Entsch. Bd. 65 p. 342).

7. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts Seitens des Grundeigenthümers ist es ausreichend, wenn die Grundstücke, welche das gesetzlich erforderliche Areal von 300 Morgen herstellen, land- oder forstwirthschaftlich benutzt werden und dergestalt belegen sind, daß die Jagd auf ihnen ausgeübt werden kann, ohne daß ein fremdes Grundstück betreten wird; es ist aber nicht erforderlich, daß auch das den Zusammenhang herstellende Grundstück land- oder forstwirthschaftlich benutzt wird (Entsch. d. OT. v. 12. Januar 1865; Strieth. Arch. Bd. 58 p. 87).

8. Auch eine Eisenbahn ist als Weg im Sinne des § 2a anzusehen (Entsch. d. OT. v. 29. Juni 1871; Entsch. Bd. 65 p. 342).

9. Eisenbahnen sind ihrer Hauptbestimmung nach Verkehrsstraßen und verlieren diesen Character dadurch nicht, daß sie gleichzeitig landwirthschaftliche Nebennutzungen abwerfen. Sie können mithin auch für sich, selbst wenn sie ihrem Flächeninhalte nach dazu geeignet wären, niemals ein selbstständiges Jagdrevier bilden. Es wird auf die Materialien des Gesetzes Be-

zug genommen. (Resc. d. Min. d. Innern u. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. 1. März 1872, MBl. f. d. i. V. p. 127.)

10. Sind die trennenden Wege und Gewässer fremdes Eigenthum, so steht dem Besitzer der getrennten Grundstücke die Jagd auf denselben nicht zu, weil § 2a lediglich die Zusammengehörigkeitsfrage regulirt und die Gewährung des Jagdrechts mit dem gesetzlichen Principe, welches dasselbe an das Eigenthum des Grund und Bodens knüpft, im Widerspruch stände. Daher ist der zur Ausübung der Jagd auf den die Eisenbahn umgebenden Ländereien Berechtigte zur Ausübung der Jagd auf dem Eisenbahnplanum nicht befugt. (Entsch. d. OT. v. 23. November 1877; Entsch. Bd. 81 p. 390.)

11. Die im § 2a gedachten Grundstücke, also diejenigen, welche eine Größe von 300 Morgen und mehr haben, sind kraft des Gesetzes und ohne Weiteres von dem Jagdbezirke der Gemeinde ausgeschlossene Jagdbezirke. (Entsch. d. OT. v. 13. Juli 1876; OR. Bd. 17 p. 504.) Wenn daher ein Grundeigenthümer eine zusammenhängende, dem § 2a entsprechende Fläche besitzt, oder im Laufe der Zeiten erwirbt oder einen solchen Complex durch Ankauf in unmittelbarem Zusammenhange vergrößert, erlangt er kraft des Gesetzes die Befugniß der eigenen Jagdausübung. Der Erwerb dieser Befugniß ist an keine Bedingungen oder Formen geknüpft. Das Gesetz erheischt nur Eigenthum, unterscheidet aber nicht, ob die verschiedenen Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken liegen, ob sie theils Rittergutsacker, theils Gemeindeacker sind. Es bedarf auch nicht einer ausdrücklichen Erklärung des Grundeigenthümers, daß er aus dem Gemeindejagdbezirke ausscheiden wolle. (Entsch. d. OT. v. 28. März 1876, Entsch. Bd. 77 p. 129 und vom 25. September 1867; OR. Bd. 8 p. 533.) Selbstverständlich dürfen Rechte Dritter z. B. des Jagdpächters nicht beeinträchtigt werden und darf die Ausscheidung erst nach Ablauf der zeitigen Pachtperiode erfolgen (cf. Entsch. d. OT. v. 25. November 1869; OR. Bd. 10 p. 740).

Zum § 2b.

12. Nach den Motiven ist keine genügende Veranlassung vorhanden, dem Eigenthümer die Jagd auf seinen Grundstücken, insoweit diese dauernd und vollständig eingefriedet sind, zu untersagen, weil die Abschließung von den Nachbargrundstücken einen ausreichenden Schutz gegen Beschädigungen gewährt und der Zwang zur Verpachtung der Jagd in Gehöften, Gärten und anderen Besitzungen, welche zur Verhütung des Betretens durch Fremde besonders eingehegt worden sind, eine große Belästigung erhalten würde.

13. Die Kommission der II. Kammer hatte, nachdem ein Amendement gleichen Inhalts von dem Plenum der I. Kammer abgelehnt war, vorgeschlagen als § 2b anzunehmen:

„auf allen mit Mauern, Stacketen, Hecken, Zäunen oder durch mit Wasser gefüllten Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken.“

Dieser dem § 7 des Gesetzes vom 17. April 1830 entsprechende Vorschlag wurde abgelehnt und vorgezogen, die allgemeinere Fassung des Entwurfs zu wählen, weil eine erschöpfende Angabe der Arten der Einhegung schwierig ist und die Anwendung des Gesetzes bei der Aufstellung eines bestimmten Grundsatzes den Umständen eines einzelnen Falls besser angepaßt werden kann.

14. Zweck der Ausnahme zu § 2b ist: der Schutz der Grundstücke gegen das Betreten durch fremde Personen und durch Wild (d. h. Laufwild; denn gegen den Zutritt des Flugwildes schützt keine Einfriedigung) im Interesse der Landescultur. Dem Zwecke wird die Beschaffenheit der Einfriedigung entsprechen müssen.

So haben nach dem Rescripte der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 2. September 1868 (MBl. d. i. V. p. 279) Grundstücke nicht die Qualität von „dauernd und vollständig eingefriedigten," wenn sie von gewöhnlichen, mit Gestrüpp bepflanzten Wällen (sog. Wallhecken) z. B. in Westphalen, welche ohne Verletzung der Umzäunung passirt werden können, umgeben sind.

15. Dem ordentlichen Richter steht die Prüfung, „was für dauernd und vollständig eingefriedet" zu erachten ist, niemals zu; er wird seinem Urtheil die darüber eventuell noch einzuholende Entscheidung des Landraths zu Grunde zu legen haben (Entsch. d. OT. vom 12. November 1869 und vom 24. Januar 1872; OR. Bd. 10 p. 711 und Bd. 13 p. 71).

Wer sich des Rechts aus § 2b bedienen will, wird zweckmäßig zunächst eine ihm günstige Entscheidung des Landraths herbeischaffen und demnächst der Gemeindebehörde unter Einreichung derselben erklären, daß er aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausscheide.

16. Die §§ 149—151 I 9 ALR. sind in Folge des Gesetzes vom 31. October 1848 für aufgehoben zu erachten; denn nach den §§ 1, 3 und 4 dieses Gesetzes wurde jeder Besitzer von Gärten, Höfen oder anderen, an die Wohngebäude stoßenden geschlossenen Plätzen, Eigenthümer des Rechts, in jeder erlaubten Art auf diesen Räumen das in dieselben eingedrungene Wild zu jagen, und war er in der Ausübung desselben nur durch die jagdpolizeilichen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit (und die Schonung der Feldfrüchte) bezweckenden Vorschriften eingeschränkt; der § 8 des Gesetzes hob aber alle entgegenstehenden Bestimmungen auf (§ 59 der Einleitung zum ALR.). Fortan stand dem Besitzer ein Jagdberechtigter nicht mehr gegenüber; fortan durfte er das eingedrungene Wild zu eigenem Vortheil fangen oder tödten, selbst mittels des Schießgewehrs, wenn dem Gebrauche dessében nicht sicherheitspolizeiliche Gründe entgegenstanden.

Diejenigen, welche aus Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 auf das Fortbestehen der erwähnten landrechtlichen §§ schließen, irren, weil diese §§ durch dieses Gesetz zweifellos nicht wiederhergestellt sind.

Das Recht des Besitzers der im § 149 cit. aufgeführten Räume in Bezug auf das dorthin eingedrungene Wild ist lediglich nach den Gesetzen vom 31. October 1848, vom 7. März 1850 und vom 26. Februar 1870 zu beurtheilen.

Zum § 2c.

17. Aus denselben Ursachen, aus denen die Jagdausübung dem Besitzer auf eingefriedeten Grundstücken gestattet bleibt, muß dasselbe auf See'n, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche eine einzige Besitzung bilden, geschehen, selbst wenn dieselben den Flächeninhalt von 300 Morgen nicht erreichen. Damit nicht jedes in einer Feldmark belegene Wasserloch als ein eigenes Jagdrevier betrachtet werden könne, ist nur derjenigen Teiche Erwähnung gethan worden, welche zur Fischerei eingerichtet sind. Zwischen Inseln, deren Gebiet unter mehrere Besitzer getheilt ist, und anderen Grundstücken findet in Betreff der Jagdausübung kein Unterschied statt (Motive).

18. Ob ein Teich zur Fischerei eingerichtet ist, wird äußerlich selten erkennbar sein; daher muß der Besitzer, wenn er von dem Rechte der Selbstbejagung Gebrauch machen will, den Ausschluß des Teiches aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke bei der Gemeindebehörde zeitig vor der Verpachtung der Jagd zur Anzeige bringen. (Rescript vom 27. Januar 1873; MBl. f. d. i. V. p. 46.) In gleichem Falle wird eine solche Anzeige auch dem Besitzer eines Sees und einer Insel obliegen. Denn ein See unterscheidet sich vom Teiche nur durch einen größeren Umfang; eine Insel ist eine Erderhöhung, welche bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Nachen umfahren werden kann (§ 242 I 9 ALR.); es wird also oft zweifelhaft sein, ob ein Gewässer ein See, eine Erderhöhung eine Insel ist.

19. Was das Gesetz von See'n vorschreibt, gilt nicht in gleicher Weise für reale Theile der See'n, sofern nicht die Theile wieder den Character von See'n haben. Im Allgemeinen wird unter einem See ein ganz oder größtentheils von Land umschlossenes Gewässer — mit Wasser bedecktes Grundstück — zu verstehen sein, welches sich durch seine Größe vom Teiche, durch seine Gestalt und die Bewegung des Wassers vom Flusse unterscheidet. Als dasjenige Merkmal, auf welches das Jagdpolizeigesetz das entscheidende Gewicht legt, ist das Umschlossensein des See's, das Vorhandensein einer bestimmt erkennbaren Abgrenzung gegen die umgebenden Grundstücke zu erachten, wie sich aus der Gleichstellung der See'n mit Teichen und den ein Besitzthum bildenden Inseln ergiebt (Entsch. d. OVG. v. 13. Januar 1879 Bd. V p. 187). Ob der in Frage stehende Seetheil eine solche Umgrenzung hat, wird in jedem Falle zu prüfen sein.

Zum § 3.

20. Es würden die Nachtheile einer unbeschränkten Jagdbefugniß fortdauern, wenn sämmtlichen Miteigenthümern z. B. auf einem Markenwalde

oder einer großen gemeinschaftlichen Hütungsfläche, oder wenn allen Gemeinde- oder Corporations-Mitgliedern auf solchen Grundstücken das Jagen freigelassen werden sollte. Diesem Uebelstande soll durch den § 3 vorgebeugt werden (Motive).

Zum § 4.

21. § 4 erstrebt die Erreichung und Erhaltung großer Jagdbezirke. Daher sollen alle Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht unter die §§ 2 und 7 fallen, einen einzigen Jagdbezirk ausmachen; deswegen ist es gestattet:

a) den Besitzern der im § 2 bezeichneten Grundstücke, sich mit demselben dem Jagdbezirke ihrer Gemeinde anzuschließen,

b) den Gemeindebehörden, mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirke zu vereinigen.

Daher bedarf die Gemeindebehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke bilden will und darf sie den Besitzer eines nach § 2 jagdfähigen Grundstücks, der von dem Rechte des Anschlusses Gebrauch machen will, nicht zurückweisen. (Resc. vom 15. Mai 1873, MBl. f. d. i. V. p. 186.)

Der erste Satz des § 4 stellt die Regel dar; Zusammenlegung mehrerer Gemeindebezirke und Theilung eines Gemeindebezirks bilden die Ausnahme, wie sich aus dem Worte: „aber" des zweiten Satzes und aus dem Anfangsworte des dritten Satzes: „auch" ergiebt.

22. Die Fassung des § 4 läßt Zweifel darüber aufkommen, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk einen Gesammtflächeninhalt von mindestens 300 Morgen voraussetzt.

Die Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben dies wiederholt verneint (Resc. vom 1. Juli 1859; Zeitschrift des Revisionscollegiums Bd. XIII p. 31); vom 13. November 1863 (MBl. f. d. i. V. p. 237); vom 7. Januar 1870 (MV. d. i. V. p. 16) u. v. 6. Mai 1873 (MV. f. d. i. V. p. 156), von der Ansicht ausgehend, daß eine Fläche von 300 Morgen nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken und für den Fall der Theilung nach § 4, nicht aber für jeden Gemeindebezirk verlangt werde. Während sie ferner in dem Rescripte vom 11. April 1860 (MBl. d. i. V. p. 118) ausdrücklich hervorheben, daß diese bezüglich eines Gemeindejagdbezirks ausgesprochene Ansicht nicht zutreffend sei, wo es sich um ein zu einem Rittergute gehöriges, isolirt gelegenes, weniger als 300 Morgen großes Grundstück handele, wird in dem erwähnten Rescripte vom 6. Mai 1873 dieser Standpunkt aufgegeben und gegentheils ausgeführt, daß der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks auf allen Gutspertinenzien, also auch auf isolirt belegenen und weniger als 300 Morgen umfassenden

Gutszubehörungen zur eigenen Ausübung der Jagd befugt ist. Denn, so wird gefolgert, was von den Gemeindebezirken gelte, müsse auch auf selbstständige Gutsbezirke Anwendung finden; die Gemeindebezirke bilden aber stets selbstständige Jagdbezirke ohne Rücksicht auf die Lage und den Flächeninhalt der dazu gehörigen Ländereien.

Dieser Ansicht ist bereits im Urtheil des früheren Obertribunals vom 24. März 1876 (OR. Bd. XVII p. 220) mit folgender Ausführung entgegengetreten.

> Nach dem Inhalte des Jagdpolizeigesetzes unterliege es keinem Zweifel, daß — abgesehen von dem im § 2 b. u. c. erwähnten Grundstücken — es bei der im § 2a aufgestellten Regel bewenden müsse, nach welcher nur die Besitzer der im § 2a aufgeführten Grundstücke zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt seien; diese Regel finde auch ihre Bestätigung in den in den §§ 4, 6, 7, enthaltenen Bestimmungen, aus denen sich ergebe, daß jeder Jagdbezirk eine ununterbrochene Fläche von wenigstens 300 Morgen umfassen solle, Grundstücke von geringerem Umfange aber, wenn nicht die Ausübung der Jagd auf denselben gänzlich ruhen könne, gemeinschaftlichen Jagdbezirken angeschlossen werden.

Auch bezüglich der Gemeindejagdbezirke spricht gegen die Ansicht der Verwaltungsbehörden die Intention und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

a) Es kann der Fall zweifellos vorkommen, daß in einem Gemeindebezirke sämmtliche Besitzer einen selbstständigen Jagdbezirk haben bis auf zwei, deren Grundstücke zusammen nur wenige Morgen groß sind. Nach dem Inhalte der Rescripte würden diese beiden kleinen Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, die beiden Besitzer durch die Gemeindebehörde vertreten werden und wäre es derselben vom Gesetze gestattet (§ 12), diesen Jagdbezirk an eine Genossenschaft von drei Personen zu verpachten. Dies kann vom Gesetzgeber, der große gemeinschaftliche Jagdbezirke im Auge hatte, wie die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 sie in Aussicht stellte, nicht gewollt sein. Es ist aber auch der Fall denkbar, daß nach Abzweigung aller jagdfähigen Besitzungen eines Gemeindebezirks nur ein einziges Grundstück übrig bleibt. Mit demselben Rechte, wie jenen beiden Besitzern wird man diesem einzigen Besitzer, dessen Grundstück vielleicht um mehrere Morgen größer ist, als die beiden gedachten Grundstücke zusammen, die Jagdnutzung aus demselben nach Maßgabe des § 4 gestatten müssen.

Und doch setzt die Gemeinschaftlichkeit des Jagdbezirks eine Mehrheit von Grundstücken, die Vertretung durch die Gemeindebehörde eine Mehrheit von Besitzern, eine Art Jagdenossenschaft voraus (cf. v. Brünneck Gruch. Beitr. Bd. 12 p. 550.)

Nimmt man aber einen Flächenraum von mindestens 300 Morgen als Vorbedingung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks an, so ist von vorn herein

eine Mehrheit von Grundstücken gegeben, da jedes einzelne Grundstück ein geringeres Areal als 300 Morgen hat.

b) Bei der Berathung des § 4 hat die zweite Kammer eine dem Inhalte der erwähnten Rescripte widersprechende Ansicht gehabt.

In der ersten Kammer stellte ein Abgeordneter den Antrag, dem zweiten Satze des 2. Alinea im § 4 die Worte beizufügen:[1])

„deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf."

und motivirte denselben damit: es sei nicht die Absicht, Gemeinden, welche eine geringere Fläche zu verpachten haben, in der Ausübung dieses Rechts zu beschränken, sondern bei der Bildung mehrerer Jagdbezirke einer dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufenden Zersplitterung vorzubeugen.

Der Berichterstatter, offenbar mißverständlich annehmend, der Zusatz beziehe sich auf den ersten Abschnitt des § 4, bemerkte:

er schließe sich dem Antrage an. Es könne dadurch zwar der Uebelstand herbeigeführt werden, daß mehrere Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigt werden müßten. Indessen scheine dieser Uebelstand nicht so groß, als wenn viele zu kleine Jagdbezirke bestehen.

gab aber, vom Antragsteller auf das Mißverständniß aufmerksam gemacht, keine Erklärung ab. Es erfolgte darauf die Annahme des Amendements.

Der von der I. Kammer amendirte Gesetzentwurf gelangte zur II. Kammer zur Berathung.

Der Kommissionsbericht bezüglich des § 4 lautete:

Ein Amendement, dahin gehend, dem I. Alinea zuzusetzen:[2])

„auch wenn sie 300 Morgen nicht enthalten"

fand nicht die Zustimmung der Commission, indem der adoptirte allgemeine Grundsatz, Jagdbezirke unter 300 Morgen nicht zuzulassen, auch hier beibehalten werden müsse. Sollte aber der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde weniger als 300 Morgen umfasse, so werde diese mit einer anderen Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen sein. Während der Berathung im Plenum beantragte ein Abgeordneter dem ersteren Absatz des § 4 beizufügen:

„wenn sie auch weniger als 300 Morgen Flächenraum enthalten"

indem er zur Begründung äußerte, die Ansicht der Kommission enthalte eine große Härte, weil die jagdfähigen Grundbesitzer und andere Gemeinden zur Vereinigung nicht gezwungen werden könnten oder sich zu einer solchen

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der I. Kammer III. Band. 1849 p. 1387—1388.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer V. Band 1850 p. 3232, 3249 und 3250.

nur unter Bedingungen, welche den die Vereinigung suchenden Gemeinden sehr ungünstig wären, zu einer solchen herbeilassen würden.

Der Berichterstatter vertheidigte die Ansicht der Kommission als die allein richtige, indem er nochmals darauf hinwies, daß dem Gesetze das Princip zu Grunde liege, die Ausübung der Jagd könne nur auf einem Flächenraum von mindestens 300 Morgen gestattet werden, und fortfuhr:

> Sie haben durch Ihre heutigen Abstimmungen dies Princip dadurch sanctionirt, daß Sie alle Amendements, welche auf eine geringere Morgenzahl gerichtet waren, verworfen haben. Was aber dem einzelnen Privatbesitzer gegenüber Rechtens ist, muß auch den sämmtlichen Besitzern einer Gemeinde gegenüber Rechtens sein. Es wird dies auch in einzelnen Fällen eine besondere Inconvenienz nicht nach sich ziehen, da es den Gemeindebehörden gestattet ist, mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

Der Vertreter der Staatsregierung äußerte sich nicht. Der Präsident stellte nunmehr die Unterstützungsfrage bezüglich dieses Amendements; dasselbe fand aber keine Unterstützung und wurde der § 4 in der Fassung der I. Kammer angenommen.

Hiernach hat die II. Kammer aufs deutlichste zu erkennen gegeben, ihr Wille sei, daß Gemeindebezirke nur dann gemeinschaftliche Jagdbezirke in sich bilden dürfen, wenn sie eine Gesammtfläche von mindestens 300 Morgen, nach Abzug der nicht beitretenden jagdfähigen oder zum Ausschluß berechtigten Besitzer, hätten.

Der Gesetzentwurf ging demnächst mit den Abänderungen der II. Kammer an die I. Kammer zurück und wurde mit diesen Abänderungen angenommen, späterhin aber als Gesetz publicirt.

Ein Gesetz interpretiren heißt: den Willen des Gesetzgebers d. h. den übereinstimmenden, gemeinsamen Willen der drei gesetzgebenden Factoren reconstruiren. Eine Uebereinstimmung, eine Gemeinsamkeit des Willens derselben besteht aber nur dahin, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk im Sinne des § 4 einen Flächenraum von mindestens 300 Morgen voraussetzt. Ueber diese enge Auslegung des § 4 hinaus fehlt es mindestens an der Zustimmung der II. Kammer.

Hingewiesen wird noch

c) auf § 6 der soweit als möglich wörtlich diesem Gesetze nachgebildeten preußischen Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867, dessen Eingang dahin lautet:

> „Alle übrigen Grundstücke, welche nicht zu den im § 4 (lautet wörtlich wie § 2 dieses Gesetzes) gedachten gehören, bilden — insofern

sie mindestens 300 Metermorgen im Zusammenhange enthalten — einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk."

23. Die Kammern änderten die Regierungsvorlage durch Substitution des Wortes: „Gemeindebehörde" für „Gemeindevorstand" und des Wortes: „Aufsichtsbehörde" für „Landrath", um durch diese allgemeinen Bezeichnungen der künftigen Gemeindeordnung vorzubehalten, wem in ähnlichen Fällen hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens die Vertretung, und wem die Aufsicht obliege.

24. Gemeindebehörde im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige Organ der Gemeinde, welches zuständig sein würde, wenn es sich nicht um eine Jagd- sondern um eine Gemeindeangelegenheit handelte, und Aufsichtsbehörde diejenige diesem Organ vorgesetzte Behörde, welche die Aufsicht über die Gemeindeangelegenheit führt (Entsch. d. OVG. vom 14. Januar 1878; Bd. III p. 168). Die vertretenen Besitzer machen weder als Mitglieder einer einzelnen Klasse der Gemeinde eine besondere Corporation aus (§ 24 II 7 ALR.), noch ist ihnen die Eigenschaft einer juristischen Person oder privilegirten Corporation gegeben; sie stellen vielmehr eine erlaubte Privatgesellschaft dar (§§ 2, 11 II 6 ALR.), der durch dieses Gesetz die Befugniß besonders beigelegt ist, sich in ihren Privatangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten zu lassen. Daher ist die Verwaltung der Jagdangelegenheiten als reiner Interessentenangelegenheiten der Gemeindebehörde nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der politischen Gemeinde, sondern als eine mit dieser Eigenschaft in keiner Beziehung stehende bloße Nebenfunction übertragen. Weil aber das Gesetz die Jagdangelegenheiten in gemeinschaftlichen Jagdbezirken wie Communalsachen behandelt wissen will, so muß auch die Zusammensetzung und die Verfahrungsweise der Gemeindebehörde ganz dieselbe sein, als wenn sie die Angelegenheit der politischen Gemeinde wahrnimmt (Entsch. d. OT. v. 10. Juli 1877; Entsch. Bd. 80 p. 246 ff.).

Gemeindebehörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

A. in den ländlichen Gemeinden:

I. in den Kreisordnungsprovinzen:

der Gemeindevorsteher (§ 22 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. December 1872; GS. p. 661 ff.; Gesetz vom 19. März 1881; GS. p. 155).

II. in der Provinz Posen:

der Gemeindevorsteher und zwei Schöffen (Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856; GS. p. 359 ff.; §§ 46, 71 II 7 ALR.).

III. in der Provinz Westphalen:

der Gemeindevorsteher und die Gemeindeversammlung (§ 23 der Landgemeindeordnung für diese Provinz vom 19. März 1856; GS. p. 265 ff.).

IV. in der Rheinprovinz:

der Bürgermeister und der Gemeindevorsteher (§ 43 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845; GS. p. 523 ff. und Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; GS. p. 435).

B. in Städten

I. in der Rheinprovinz:

der Bürgermeister (§ 53 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856; GS. p. 406 ff.).

II. in den übrigen Provinzen:

der Magistrat (§ 56 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853; GS. p. 261 ff.; § 56 der Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856; GS. p. 237 ff.; Rescript des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 19. December 1860; MBl. f. d. i. V. 1861 p. 14).

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist:

I. in den Provinzen Posen, Westphalen und in der Rheinprovinz:

A. in Städten:

die Bezirksregierung, dagegen in den Städten der letzteren beiden Provinzen bis zu einer Zahl von 10000 Einwohnern:

der Landrath (§ 76 der Städteordnung vom 30. Mai 1853; §§ 76, 77 der Städteordnung vom 19. Mai 1856; §§ 81, 82 der Städteordnung vom 15. Mai 1856).

B. in ländlichen Gemeinden:

der Landrath;

II. in den Kreisordnungsprovinzen:

A. in Stadtkreisen:

der Bezirksrath;

B. in den andern Kreisen:

der Kreisausschuß; (§§ 60, 87 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876; GS. p. 297 ff.).

25. Die Aufsichtsbehörde wird die unnöthige Häufung der Zahl der Jagdbezirke zu vermeiden wissen und den Endzweck des Gesetzes: die Förderung der polizeilichen Sicherheit, die Wahrnehmung des Landesculturin-

teresses und die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes im Auge behaltend, nur aus ganz besonderen Gründen die Genehmigung zur Theilung geben, z. B. weil der Gemeindebezirk sehr umfangreich ist oder die durch einen Fluß getrennte Lage der Grundstücke eine Theilung angemessen erscheinen oder eine Theilung bedeutend höhere Erträge aus der Jagdnutzung erwarten läßt. (Resc. des Ministers des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 14. November 1850; MBl. f. d. i. V. p. 391.)

26. Es ist für wünschenswerth erachtet, für die Beschlüsse über Abänderung der gewöhnlichen Jagdbezirke auch ein Minimum der Dauer festzusetzen, um diesen Verhältnissen eine gewisse Stetigkeit zu geben und die Kontrolle zu erleichtern. Deswegen fügten die Kammern dem letzten Absatze des § 4 des Entwurfs noch ein Zeitminimum von 3 Jahren hinzu.

Zum § 5.

27. Der § 5 ist der Verordnung vom 17. April 1830 entnommen. Man glaubte, daß durch den Ausschluß isolirt gelegener Höfe mit den dazu gehörigen, sie umgebenden Ländereien, die Verpachtung der Gemeindefeldmarken nicht gestört werden würde, daß man andrerseits solchen Besitzern wegen ihrer isolirten Lage Gelegenheit geben müsse, sich gegen das Betreten ihrer Ländereien durch Fremde zu schützen.

28. Unter einem isolirt belegenen Hofe kann nach dem Wortsinn kein andrer verstanden werden, als ein solcher, welcher entfernt und ausgeschieden von den in ihrem Zusammenhange ein Ganzes, also ein geschlossenes Dorf, bildenden Höfen gelegen ist; wenn § 5 fordert, daß der Hof ganz oder theilweise von den dazu gehörigen Grundstücken umgeben ist, so dient dies zur Erläuterung des gesetzlichen Begriffs eines isolirten Hofs, wofür mithin jeder Hof anzusehen ist, welcher außerhalb der Dorflage, umgeben von den dazu gehörigen Grundstücken sich befindet. Der ungetrennte Zusammenhang der von der Jagdgemeinschaft auszuschließenden Grundstücke ist das eigentliche Kriterium für die Anwendbarkeit des § 5. (Entsch. d. OT. v. 18. November 1858 [Strieth. Arch. Bd. 41 p. 1] und vom 10. Februar 1874 [Entsch. Bd. 71. p. 288].) Der Ausschluß ist auch dann zulässig, wenn die mit dem Gehöfte zusammenhängenden, dazu gehörigen Grundstücke mitten im Gemeindebezirke oder so belegen sind, daß der Zusammenhang der übrigen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörigen Ländereien dadurch gestört wird. (Resc. d. M. d. Inn. u. für die landwirthschaftlichen Angel. v. 27. April 1874; MBl. f. d. i. V. p. 140.)

29. Aus der Berechtigung der Besitzer isolirter Höfe folgt, daß der Ausschluß von der Zustimmung der Gemeinde nicht abhängt.

Zum § 6.

30. Der Berechtigung des § 5 entspricht die Verpflichtung des § 6, weil die Grundstücke, wie sie § 5 voraussetzt, nicht im Sinne des § 2 jagdfähig sind.

31. Damit der Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bei Ausübung der Jagd die Grenzen des ausgeschlossenen Grundstücks aus Unkenntniß nicht überschreite, haben die Kammern dem § 6 den zweiten Absatz hinzugefügt. Die Art und Weise der Erkennbarmachung der Grenzen ist den Interessenten überlassen.

Zum § 7.

32. Die Motive ergeben Folgendes:

Die Ausübung der Jagd auf den Waldenklaven durch einen Anderen als den Forstbesitzer führt erfahrungsmäßig zur Zerstörung des Wildstandes in dem angrenzenden Walde und enthält eine ungewöhnliche Verlockung zur Begehung schwer zu entdeckender Jagdcontraventionen und Walddiebstähle. Deshalb muß die Jagdausübung auf den Waldenklaven mehr als die auf anderen Grundstücken beschränkt werden.

Indeß soll die Befugniß zur eigenen Jagdausübung dem Besitzer auf solchen Enklaven, welche unter die Bestimmungen des § 2 fallen, verbleiben, so daß ihm also z. B. freie Hand gelassen wird, sobald er das Grundstück dauernd und vollständig einfriedigt. Auch sollen sich die ausnahmsweisen Vorschriften nur auf solche Enklaven beziehen, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Forste, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen werden, weil sich in kleineren Waldungen kein so erheblicher Wildstand vorfindet, daß derselbe einen besonderen Schutz des Gesetzes beanspruchen könnte.

Sofern mehrere solche Enklaven an einander stoßen und dadurch eine ununterbrochene Fläche von wenigstens 300 Morgen zusammen erreichen, so sollen diese Grundstücke einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk für sich bilden, weil derselbe ohnehin von dem allgemeinen Jagdbezirke der Gemeinde getrennt ist und der Ertrag der Jagd auf demselben ein höherer sein wird, als auf den übrigen Theilen der Feldmark.

Wenn aber einzelne oder mehrere an einander grenzende Enklaven weniger an Fläche betragen als 300 Morgen, so soll der Besitzer des einschließenden Waldes die Ueberlassung der Jagd auf den Enklaven zu verlangen befugt sein, wogegen er dem Eigenthümer der Enklave ein Pachtgeld entrichten muß, welches nach Verhältniß des Ertrages der Jagd, vorbehaltlich der beiden Theilen freistehenden Berufung auf richterliche Entscheidung, vom Landrath festzusetzen ist. Will der Waldeigenthümer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so muß die Jagdausübung auf der Waldenklave gänzlich ruhen.

Die Kammern traten diesen Grundsätzen zwar vollständig bei, hielten indessen die Lage des enklavirten Besitzers für zu ungünstig; denn der Waldeigenthümer habe keine Veranlassung zur Pachtung, weil das Wild durch die Jagdruhe auf der Enklave gesichert genug wäre. Es erfordere deswegen die Gerechtigkeit, dem Enklavenbesitzer selbst die Ausübung der Jagd auf

der Enklave zu gestatten, falls der Waldeigenthümer die ihm angebotene Pacht ablehnt. Auf diesem Grunde beruht der vorletzte Absatz des § 7, so daß nunmehr 3 Möglichkeiten offen stehen:

a) es ruht die Jagd auf der Enklave, falls der Enklavenbesitzer dieselbe dem Waldeigenthümer nicht zur Pachtung anbietet,
b) der Enklavenbesitzer bejagt sie selbst, falls der Waldeigenthümer die angebotene Pachtung abgelehnt hat,
c) der Waldeigenthümer bejagt die Enklave auf Grund des mit dem Enklavenbesitzer eingegangenen Pachtvertrages.

33. Bezüglich des Begriffs: „Entschädigung" bemerkte der Vertreter der Staatsregierung im Plenum der I. Kammer[1]):

Der im Gesetzentwurfe gebrauchte Ausdruck: „Entschädigung" deute an, daß der Verpächter die Befugniß habe, in den Pachtvertrag Vorsichtsmaßregeln gegen Wildschaden aufzunehmen; in der Entschädigung sei nehmlich nicht bloß die Pachtsumme begriffen, welche stipulirt werden soll, sondern auch dasjenige, was der Pächter nach den sonstigen Bedingungen des Pachtvertrages zu vergüten habe.

34. Bezüglich des Umfanges der Entschädigung ist zu berücksichtigen, daß die Grundsätze über die Expropriation rücksichtlich der Gewährung des außerordentlichen Werthes nicht zur Anwendung kommen, weil der Enklavenbesitzer nichts aufgiebt, insofern er in der Ausübung seines Rechts an und für sich durch diesen § 7 gesetzlich eingeschränkt ist. Entsch. d. OT. v. 27. September 1866; Strieth. Arch. Bd. 65 p. 22).

35. Die Umschließung „größtentheils" läßt sich nicht genau definiren, wird aber jedenfalls über die Hälfte umfassen müssen (Resc. vom 1. Juni 1850, MBl. d. i. V. p. 192).

36. Die Bestimmungen des § 7 bezüglich der von zusammenhängenden Wäldern umschlossenen Grundstücke findet auch auf Teiche Anwendung. (Entsch. d. OT. v. 22. Juni 1875; OR. Bd. 16. p. 481.)

37. Ein Grundstück, welches einen Theil eines verpachteten Gemeindejagdbezirks bildet, scheidet aus diesem Verhältniß dadurch nicht aus, daß während der Pachtzeit an einem anstoßenden Walde solche Veränderungen vorgenommen werden, daß es nunmehr von diesem ganz oder größtentheils eingeschlossen wird. Der Jagdpächter bleibt daher auch für die Dauer der Pachtzeit berechtigt, auf einem solchen Grundstücke die Jagd auszuüben. (Entsch. d. OT. v. 22. Januar 1863; Entsch. Bd. 49 p. 36.)

Zum § 8.

38. Die fortdauernde Wirksamkeit des § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848 wird ausdrücklich ausgesprochen, um den Irrthum nicht entstehen zu lassen, daß derselbe durch dies Gesetz aufgehoben sei.

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der I. Kammer 1849 p. 1398.

Zum § 9.

39. Unter der Herrschaft der Verordnung vom 17. April 1830 wurden die Besitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen entweder aus den betheiligten Gemeindevertretern oder, wenn diese nicht in hinlänglicher Anzahl (6) vorhanden waren, aus der Mitte jener Besitzer gewählten Jagdvorstand vertreten. Die Vertretung durch die Gemeindebehörde wurde indeß vorgezogen, weil es nicht rathsam erschien, die öffentlichen Behörden ohne dringende Veranlassung zu vermehren, es sich auch nicht empfahl, eine solche Genossenschaft, der übrigens corporative Rechte hätten eingeräumt werden müssen, neben die Gemeindebehörden zu stellen, und weil der Modus der Wahl bei der Ungleichheit der Besitzungen und der damit zusammenhängenden Ungleichheit der Wahlberechtigung große Schwierigkeit bot. Endlich glaubte man auch die Interessen der kleinen Grundbesitzer besser dadurch zu wahren, daß man deren Wahrnehmung in die Hand der Gemeindebehörde legte, denen das Interesse zugetraut wurde, die minder mächtigen zu schützen und zu verhindern, daß vielleicht ein übermächtiger Grundbesitzer das Recht der kleineren für sich allein ausbeute.[1])

Zum § 10.

40. Die Kommission der I. Kammer hielt es zwar für bedenklich, der Gemeindebehörde die Befugniß zu ertheilen, die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen zu lassen, weil dadurch leicht eine der Feldcultur nachtheilige Vermehrung des Wildes herbeigeführt werden könnte, fand indessen das nöthige Correctiv im § 22 und empfahl Absatz a zur Annahme.

41. Ein Abgeordneter stellte das Amendement im Absatz b anstatt: „einen angestellten Jäger" zu sagen: „angestellte Jäger", weil ein Gemeindebezirk so groß sein könnte, daß ein Jäger nicht ausreichen würde. Dasselbe fand aber Widerspruch und wurde abgelehnt; daraus folgt, daß die Anstellung nur eines Jägers zulässig ist.

42. Im letzten Absatze wurde von den Kammern, entsprechend dem § 4 Abs. 3, ein Minimum der Pachtzeit festgesetzt, weil ein häufiger Wechsel der Jäger weder im Interesse der öffentlichen Ordnung, noch im Interesse der pfleglichen Behandlung der Jagd liege.

43. Die Jagdpachtverträge sind nur giltig, wenn sie vollzogen sind:

A. in Städten:

I. in der Rheinprovinz:
vom Bürgermeister (§ 53[8] der Städteordnung vom 15. Mai 1856).

II. in den übrigen Provinzen:
vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede

---

[1]) Motivirung des Ministers des Innern; Stenographische Berichte über die Verhandlungen der II. Kammer V. Band 1850 p. 3252.

des Magistrats (die Urschrift ist von sämmtlichen Magistratsmitgliedern zu vollziehen) (§ 56[8] der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 56[8] der Städteordnung vom 19. März 1856).

B. in den Landgemeinden:

I. in der Provinz Westphalen:

vom Amtmann und vom Gemeindevorsteher; ist Ersterer zugleich Gemeindevorsteher, so muß statt des Letzteren dessen Stellvertreter die Urkunde vollziehen. (§ 65 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856; Entsch. d. OT. v. 27. Juni 1867; Strieth. Arch. Bd. 67 p. 305.)

II. in der Rheinprovinz:

von dem Bürgermeister und dem Gemeindevorsteher. (§ 102 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845; GS. p. 523.)

III. in den übrigen 6 Provinzen:

von dem Gemeindevorsteher und sämmtlichen Schöffen unter Beidruck des Amtssiegels; ist eins der Mitglieder der Gemeindebehörde selbst als Pächter aufgetreten und darf er wegen collidirenden Interesses die Jagdgenossen nicht vertreten, so genügt die Unterschrift der übrigen. [§ 10[2] des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14. April 1856 (GS. p. 359); § 73 II 7 ALR; Entsch. d. OT. vom 20. October 1868 (Entsch. Bd. 60 p. 302), vom 22. October 1872 (Entsch. Bd. 68 p. 116) und vom 21. September 1876 (OR. Bd. 17 p. 590); Entsch d. OVG. v. 14. Januar 1878 (Entsch. Bd. 3 p. 168).]

§ 10 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist durch das für die Kreisordnungsprovinzen gegebene Gesetz vom 19. März 1881 (GS. p. 155 für deren Bereich nicht aufgehoben.

44. Verträge, in denen dem Pächter die Pflicht ertheilt wird, Jagderlaubnißscheine zu ertheilen, sind unzulässig, insofern damit die Vorschriften der §§ 10 und 12 umgangen werden. Zu einer gleichen Umgehung führt auch die entgeltliche Abgabe von Jagderlaubnißscheinen, insofern die von dem Empfänger zu zahlende Summe als ein Beitrag zum Pachtgelde, die Empfänger mithin als Mitpächter angesehen werden müssen. (Resc. des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Mai 1853 (MBl. d. i. V. p. 152).

45. Die Gemeindebehörden sind zur Vertretung des Interesses der Jagdbezirksgenossen in der Regel nur innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks berechtigt; ihre Befugniß zur Vertretung von Jagdinteressenten, deren Grundstücke nicht zum Gemeindebezirke gehören, ist hinsichtlich einzelner Theile eines anderen Gemeindebezirks oder eines Gutsbezirks durch die vereinbarte Zuschlagung dieser Theile zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke bedingt (§ 9); (Entsch. d. O. T. v. 16. März 1876; Strieth. Arch. Bd. 95 p. 304.)

46. Das Mitglied der Gemeinde, welches dem Jagdpächter gegenüber die Ungiltigkeit des zwischen diesem und der Gemeindebehörde geschlossenen Vertrages behauptet, macht das eigene Recht, nicht eine exceptio de jure tertii geltend. (Entsch. d. OT. v. 11. Juli 1861; Strieth. Arch. Bd. 42 p. 257.)

47. Aus der Zulässigkeit der freihändigen Verpachtung folgt mittelbar die Befugniß der Gemeindebehörde, den Preis der zuzulassenden Bieter beliebig zu beschränken, und unter denselben den Pächter willkürlich auszuwählen.

Zum § 11.

48. Die Bestimmung des § 11 ist eine Folge der Natur des Pachtzinses als Interessentenvermögen. Befinden sich unter den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks solche, die zum Kämmereivermögen der Gemeinde gehören, so fließt ein entsprechender Theil des Pachtzinses in die Gemeindekasse und kommt im Interesse der Gemeinde zur Verwendung.

49. Sind innerhalb eines Gemeindebezirks mehrere Jagdbezirke gebildet, so kommt der Pachtzins gesondert innerhalb eines jeden einzelnen Jagdbezirks nach dem Verhältniß des Flächeninhalts der denselben bildenden Grundstücke unter deren Besitzer zur Vertheilung (Resc. des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern vom 10. April 1863, MBl. f. d. i. V. p. 92).

50. Die Jagdbezirksinteressenten sind berechtigt, von den Mitgliedern der Gemeindebehörde Rechnungslegung zu verlangen, jedoch nur von sämmtlichen gemeinschaftlich und nur für die Zeit, während welcher sie Mitglieder der Gemeindebehörde waren, weil mit ihrem Ausscheiden auch das ihnen gesetzlich ertheilte Mandat erlischt. (Entsch. d. OT. v. 16. December 1875; Strieth. Arch. Bd. 95 p. 116.)

51. Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§ 11) steht in dem Gebiet der Kreisordnung den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu (§ 92 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876).

Zum § 12.

52. Der nur durch Verminderung der Zahl der Jäger erreichbare Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden können, wenn die Zahl der Pächter einer Jagd nicht beschränkt würde. (Motive.) Die Verpachtung hat zu erfolgen: an eine Genossenschaft von höchstens 3 Personen, welche gemeinschaftlich die Nutzung üben, nicht an 3 selbstständige von einander unabhängige Pächter, bei denen das Interesse eines jeden Einzelnen dem Interesse der beiden anderen gerade gegenübersteht und somit das Motiv zur Jagddevastation in sich schließt, während die Bestimmung des Gesetzes der Jagdpflege entspricht. (Resc. der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 15. Februar 1860; MBl. f. d. i. V. p. 29.)

53. Die Worte: „bei Strafe der Nichtigkeit" sind ein Zusatz der Kammern; man wollte eine Sicherheit dieser Vorschrift dadurch herbeiführen, daß die Folgen der Zuwiderhandlung im Gesetze selbst ausgesprochen werden.

54. Der Absatz 3 des § 12 ist zwar nicht nothwendig, da auch sonst gesetzlich z. B. im § 313 I 21 ALR. Afterverpachtungen ohne Einwilligung des Verpächters untersagt sind. Die Kammern fügten diese im Entwurfe fehlende Bestimmung noch hinzu, weil nicht alle künftigen Jagdpächter hiermit bekannt sein dürften.

55. Anstatt des Absatzes 2 des § 12 lautete der Entwurf: „Nur Inländer dürften als Jagdpächter zugelassen werden" und war folgendermaßen begründet:

Die Gefahr, mit welcher Personen und Eigenthum durch Jagdausübung bedroht werden, mache es nothwendig, daß der Jagdpächter wegen Schadensansprüche bei den inländischen Gerichten belangt werden könne.

Bei der Berathung des Gesetzes wurde erwogen, daß die Ausschließung der Ausländer in vielen Fällen das finanzielle Interesse der Jagdbesitzer sehr beeinträchtigen könnte, indem bei den Jagdlicitationen häufig reiche Ausländer zur Steigerung der Pachtgelder vorzugsweise beitrügen. Aus diesem Grunde schloß man sie als Jagdpächter zwar nicht aus, machte ihre Zulassung aber von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

56. Ein Abgeordneter stellte zum § 12 folgenden Verbesserungsantrag:

> „Inländer in diesem Sinne sind alle Einwohner der deutschen Bundesstaaten."

Dieser Antrag fand aber keine Unterstützung und kam deswegen nicht zur Abstimmung. Daraus und aus dem Umstande, daß der Berichterstatter der I. Kammer die Leipziger Kaufleute als Ausländer bezeichnete, folgt, daß im Sinne dieses Gesetzes Ausländer alle diejenigen sind, welche nicht im Preußischen Unterthanenverbande stehen.

Zum § 13.

57. Es ist nothwendig, sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als den Besitzern solcher Grundstücke, auf denen die Jagd vom Eigenthümer ausgeübt werden darf, die Annahme von Jägern zu gestatten, da sie sich von anderen Personen bei der Jagd nicht vertreten lassen dürfen (Motive).

Den Pächtern gemeinschaftlicher Grundstücke wird entsprechend der Bestimmung des § 10b wohl nur die Anstellung je eines Jägers gestattet sein.

Zu §§ 2—13.

58. Auf dem Gebiete des Jagdrechts werden sonach verschiedene Behörden in Function zu treten veranlaßt: die Gemeindebehörde, die Aufsichtsbehörde, der Landrath als polizeiliches Organ, die Ortspolizeibehörden in den Fällen des § 27, der ordentliche Richter und der Verwaltungsrichter.

I. Die Gemeindebehörde

functionirt in den Fällen der §§ 4, 9, 10, 11 und 22 des Gesetzes; über ihre Zusammensetzung wird auf Nr. 24 der Bemerkungen zu diesem Gesetze verwiesen.

II. Die Aufsichtsbehörde

wird in den Fällen der §§ 4, 9 und 12 des Gesetzes thätig. In den Kreisordnungsprovinzen beschließt insbesondere über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke und zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter: der Kreisausschuß, in den Stadtkreisen der Bezirksrath (§§ 4 und 12). Diejenige Gemeindebehörde aber, welche die Vertretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat (§ 9) bestimmt endgültig:

a) der Kreisausschuß, wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören;
b) der Bezirksrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören;
c) der Provinzialrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören;
d) der zuständige Minister, wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören. (§§ 87—89 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.)

Aber auch in andern als in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen wird das Eingreifen der Aufsichtsbehörde nothwendig, sobald das Interesse der Jagdgenossen durch das Thun oder Lassen der Gemeindebehörde beeinträchtigt wird; sonst könnte beispielsweise ein einziges Mitglied der Gemeindebehörde, durch Weigerung der Vollziehung des Pachtvertrages oder des mit einem Jäger geschlossenen Anstellungsvertrages, den Jagdbezirk um die Jagdnutzung bringen oder im Falle des § 22 eine gesetzwidrige Jagdruhe herbeiführen. Deswegen kann der nicht widersprochenen Ausführung des Berichterstatters der I. Kammer, daß die Gemeindebehörde endgiltig über Jagdangelegenheiten entscheide und ein Angriff ihres Verfahrens durch Berufung an eine vorgesetzte Behörde ausgeschlossen sei, nicht beigetreten werden. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde sie zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, etwaige unter ihren Mitgliedern entstandene Meinungsverschiedenheiten auf Anrufen einzelner Mitglieder oder eines durch den Zwiespalt geschädigten Grundbesitzers zu prüfen und demnächst zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für die Mitglieder der Gemeindebehörde bindend. Jedes Mitglied verletzt seine Dienstpflicht, wenn es der Entscheidung nachzukommen ablehnt, und kann zur Erfüllung seiner Pflicht durch Disciplinarstrafen gezwungen werden (vergleiche Entsch. d. OVG. vom 14. Januar 1878; Bd. III p. 168 ff.).

Sind gesetzwidrige Jagdpachtverträge geschlossen, so wird die Aufsichtsbehörde die Gemeindebehörde zum Abschlusse neuer dem Gesetze entsprechender Verträge anhalten dürfen (Resc. d. Ministers des Innern vom 24. December 1859; MBl. d. i. V. 1860 p. 5); dadurch wird allerdings das Recht des Pächters, auf Anerkennung der Rechtsgiltigkeit dieser Verträge im Rechtswege zu klagen, nicht berührt. —

III. Der Landrath als polizeiliches Organ und die Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen.

Der Landrath und in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 27) haben nicht nur im Gesetze selbst bestimmte polizeiliche Functionen beigelegt erhalten (§§ 2, 7, 14, 15, 23 und 24), sondern sie verwalten die Jagdpolizei im Allgemeinen (vergleiche die Ausführung im Theil II § 23) und werden, so oft es ihnen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt angemessen erscheint, (§ 10 II 17 ALR.) einzuschreiten haben.

Die Ortspolizei in Stadtkreisen wird von besonderen Königlichen Behörden oder, falls die Handhabung der Ortspolizei solchen nicht übertragen ist, von dem Bürgermeister ausgeübt (§ 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und § 62 der Städteordnungen vom 30. Mai 1853 und 19. März 1856 und § 57 der Städteordnung vom 15. Mai 1856.

IV. Der ordentliche Richter.

Das Jagdrecht ist ein Theil der im Eigenthum liegenden Befugnisse und gehört zu dem Privatvermögen des Grundstückseigenthümers. Die Ausübung des Rechts unterliegt den Beschränkungen, welche die allgemeinen und besondern jagdpolizeilichen Vorschriften ihm auferlegen. Das Jagdpolizeigesetz hat die Ausübung in der Art geregelt, daß unter den daselbst angegebenen Bedingungen der Grundstückseigenthümer die Jagd entweder selbst ausüben darf oder daß er dem durch das Gesetz selbst gebildeten Verbande der Betheiligten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beitreten muß. Dieser Verpflichtung entspricht das Recht der übrigen Verbandsgenossen, den Beitritt des Einzelnen zu verlangen. (Entsch. d. OVG. vom 27. Juni 1878; Bd. IV p. 218 ff.) Diese Wechselwirkung zwischen Recht und Pflicht macht die hieraus resultirenden Streitigkeiten zu einem Gegenstande des Privatstreits, dessen Entscheidung, abgesehen von der Bestimmung des § 7 Absatz 2 dem ordentlichen Richter obliegt. Dahin gehört insbesondere der Streit, ob ein Besitzer vermöge der Größe und Lage seines Grundstücks zur eigenen Jagdausübung berechtigt sei (§ 2), ob er sich von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausschließen dürfe (§ 5) oder ob vielmehr sein Grundstück diesem Bezirke zuzuschlagen sei (§ 4), ob der Waldeigenthümer berechtigt sei, von dem Enklavenbesitzer die pachtweise Ueberlassung der Jagd zu verlangen

(§ 7); dahin gehören ferner die Streitigkeiten über Ansprüche aus Pachtverträgen, auf Anerkennung der Rechtsgiltigkeit oder Rechtsungiltigkeit derselben u. s. w. In solchen Fällen können Richter und Jagdpolizeibehörde gleichzeitig functioniren, indem letztere bis zum Austrage der Sache im Rechtswege ein im öffentlichen Interesse ihm nöthig scheinendes Provisorium festsetzt, weil die jagdpolizeiliche Beaufsichtigung während des schwebenden Civilprocesses nicht sistirt werden darf. (Resc. des Ministers des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1870; MBl. d.i.V. p. 196; Entsch.d.OVG. v. 13. März 1879 Bd. V p. 196ff.)

V. Der Verwaltungsrichter.

Die Thätigkeit des Verwaltungsrichters ist räumlich auf die Kreisordnungsprovinzen mit der Maßgabe beschränkt, daß soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses oder des Bezirksverwaltungsgerichts der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht stattfindet (§ 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876). Der Verwaltungsrichter entscheidet in den Fällen der §§ 91—93 ebenda, welche lauten:

§ 91.

Gegen Anordnung der Behörden,

1. welche die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluss isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§ 2, 3, 5, 7 Abs. 3 u. 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) oder
2. welche den Ausschluss eines von einem Walde begrenzten Grundstücks aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des § 7 a. a. O. verfügen,

findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht statt.

Ist in letzterem Falle die Ausscheidung erfolgt und findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Besitzer des begrenzenden Waldes den Anspruch, dass ihm der Besitzer des umschlossenen Grundstücks die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse geltend zu machen und beziehungsweise in gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des Rechtswegs, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken.

§ 92.

Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§ 11) steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

§ 93.

Gegen die Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb 14 Tagen (§ 42 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880; GS. p. 291) die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. (§§ 14 und 15 des Gesetzes vom 7. März 1850.)

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Massgabe des Titels VIII des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zulässig.

In den übrigen Provinzen entscheidet im Beschwerdewege die Fälle der §§ 91 und 93 und in Stadtkreisen den Fall des § 92 die Bezirksregierung, in Landkreisen den Fall des § 92 der Landrath als Aufsichtsbehörde. Unter den Behörden im Sinne des § 91 cit. sind hauptsächlich die mit der Verwaltung der Jagdpolizei betrauten zu verstehen; nur gegen deren Anordnungen, also positive Handlungen (untersagen, Ausschluß verfügen) ist die Klage gegeben; gegen ihre nur negativ sich äußernden, ablehnenden Verfügungen darf Abhilfe nur bei der Aufsichtsbehörde derselben gesucht werden z. B. gegen die den Antrag des Waldeigenthümers auf Ausschluß einer Enklave von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke abweisende Verfügung des Landraths nur Abhilfe in den Kreisordnungsprovinzen bei dem vorgesetzten Regierungspräsidenten, (Entsch. d. OVG. vom 30. April 1877 Bd. II p. 354; vom 26. Januar 1878 Bd. III p. 215; vom 31. October 1878 Bd. IV p. 229.), in den anderen Provinzen bei der vorgesetzten Bezirksregierung.

Zum § 14.

59. Im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit für Person und Eigenthum schien es geboten, diejenigen Personen, welche diese Sicherheit gefährden könnten, von der Jagdausübung auszuschließen; als geeignetestes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks empfahl es sich:

a) die Ausübung der Jagd ausnahmslos von dem Besitze eines Jagdscheins abhängig zu machen,

b) die Ertheilung eines solchen den Personen zu versagen, von welchen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.

Der Landrath, in dessen Kreise der Bewerber wohnt, mußte als derjenige Beamte erscheinen, welcher sich am Besten zur Prüfung der Jagdfähigkeit eigne, nicht nur, weil er die Jagdpolizei verwaltet, sondern auch, weil er durch den amtlichen Verkehr mit den Kreiseingesessenen ausreichende Personalkenntniß hat und, insoweit dies nicht der Fall ist, ihm genügende Organe zu Gebote stehen, sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen. Was vom Landrath gilt, trifft auch bei den Ortspolizeibehörden in den Stadtkreisen zu (§ 27).

Man glaubte im Interesse der Landescultur und der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes noch einen Schritt weiter gehen und zum Zwecke der Verminderung der die Jagd ausübenden jagdfähigen Personen den Jagdschein besteuern zu müssen. Nur die Höhe der Steuer gab zur Debatte Veranlassung. Während der Gesetzentwurf einen Thaler Steuer vorschlug, erhöhte die I. Kammer dieselbe auf drei Thaler; die II. Kammer nahm indessen den Entwurfsvorschlag an, weil sie die höhere Abgabe als eine zu große Härte für die Eigenthümer jagdfähiger Grundstücke und für die Jagdpächter ansah; bei der nochmaligen Berathung stimmte die I. Kammer bei. Andrerseits fand die Ansicht Billigung, daß den im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie den lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten zur Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken unentgeltliche Jagdscheine zu ertheilen wären, weil sie nicht blos zum Vortheil ihres Dienstherrn, sondern auch zur Wahrung der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit der Verpflichtung angestellt wären, Verletzungen des Eigenthums zu verhüten und die übermäßige Vermehrung des Wildstandes durch dessen Abschießen zu verhindern.

60. Die principielle Zulässigkeit der Ertheilung von Jagdscheinen an Ausländer ist eine nothwendige Folge der Bestimmung des § 12 Abs. 2, weil es denselben sonst nicht möglich wäre, auf den im Inlande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gepachteten Grundstücken zu jagen.

61. Der Lauf des Jahres für die Giltigkeit der Jagdscheine datirt vom Tage ihrer Lösung. (Resc. d. Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 14. Mai 1850; MBl. f. d. i. V. p. 148.)

62. Wenn es nach dem Zwecke des Gesetzes auch klar ist, daß Jagdscheine nur an die Kreiseingesessenen verabfolgt werden dürfen, so hängt die Giltigkeit derselben für das ganze Staatsgebiet doch nur davon ab, daß sie von einer an sich zur Ausstellung solcher Scheine berufenen Behörde ausgestellt sind. Insbesondere steht es den Gerichten nicht zu, die Frage zu erörtern, ob jene Behörde für den Einzelfall zur Ertheilung des Scheins zuständig gewesen sei. (Entsch. d. OT. vom 14. April 1869; OR. Bd. X p. 224.)

63. Die Verpflichtung zur Führung eines Jagdscheins ist eine ganz allgemeine, gleichviel, ob die Jagd auf eigenem oder fremdem, auf offenem oder eingefriedetem Gebiete ausgeübt, ob dem Wilde mittels eines Gewehrs, mit Hunden, mit Netzen, Fallen u. s. w. nachgestellt wird (GA. Bd. 22 p. 667). Wer Krammetsvögel im Dohnenstriche fängt, bedarf also auch eines Jagdscheins, weil er die Jagd ausübt, vorausgesetzt, daß die Krammetsvögel am Orte des Fangens zu den jagdbaren Thieren gehören cf. die Ausführungen im § 2; Entsch. d. OT. vom 16. October 1862; OR. Bd. III p. 81). Desgleichen jeder aus einer Gesellschaft Hetzer, wenn er irgend wie sich an der Hetze z. B. durch Zurufe an die Hunde oder dadurch, daß er dem Wilde das Terrain abzuschneiden sucht oder es den Hunden abnimmt, betheiligt.

64. Die den unteren Forstbeamten zu ertheilenden unentgeltlichen Jagdscheine sollen sich auf alle Bezirke erstrecken, in welchen sie nach ihrer Dienstpflicht zur Aufsicht verwendet werden können, also beispielsweise auf den ganzen Oberförsterbezirk, weil sie verpflichtet sind, der Aufforderung des Oberförsters zur Theilnahme an den Jagden in seinem ganzen Revier zu folgen. (Resc. des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. Mai 1850; MBl. f. d. i. V. p. 148.)

65. Zur Occupation jagdbarer Thiere auf dem offenen Meere bedarf es keines Jagdscheins, weil das Eigenthum des Staats sich nur auf die Meeresufer, nicht aber auf das Meer selbst erstreckt (§ 80 II 15 ALR; Entsch. d. OT. vom 28. November 1866; OR. Bd. VII p. 667). Eine solche Occupation ist keine Ausübung der Jagd im Sinne des § 14 dieses Gesetzes, weil dortselbst Niemand ein ausschließliches Occupationsrecht zusteht, vielmehr sämmtliche Thiere, auch die jagdbaren, dem freien Thierfange unterliegen. Dagegen bedarf es zum Jagen am Meeresufer der Lösung eines Jagdscheins, weil der Staat dortselbst das ausschließliche Occupationsrecht bezüglich der jagdbaren Thiere hat.

Zum § 15.

66. In der Regel hat ein Jeder das Recht auf Ertheilung des Jagdscheins; § 15 bestimmt die Ausnahmen. Soll die Bestimmung zu a zur Anwendung kommen, so müssen bestimmte Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß vom dem Extrahenten des Jagdscheins eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. (Resc. d. Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 3. Mai 1873; MBl. f. d. i. V. p. 185.) Ob solche Thatsachen vorliegen, hat der Landrath zu beurtheilen. —

67. In dem Gesetzentwurfe waren die in der Führung des Schießgewehrs unvorsichtigen Personen nicht erwähnt, wohl weil man sie zu denen

rechnete, welche die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Kammern hielten es aber für zweckmäßig, sie noch besonders als nicht jagdfähig zu bezeichnen, weil man dem Jagen unerwachsener, unreifer Personen vorbeugen wollte.

68. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung wird Niemand durch Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, für verlustig erklärt. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ließ diesen Verlust als Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten (§ 12 Nr. 6).

69. Dagegen bewirkt nach dem Reichsstrafgesetzbuche (§§ 33, 34) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte noch die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit, die Landeskokarde zu tragen. Die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn, bei Gefängnißstrafe mindestens ein und höchstens fünf Jahre und wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher die Ehrenrechte aberkannt sind, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Der Verlust dieser Ehrenrechte ist eine nothwendige Nebenstrafe nur in den Fällen der §§ 161 und 181 RStGB. (wissentlicher Meineid und Kuppelei); sonst ist die Aberkennung eine facultative; sie kann erfolgen: neben der Zuchthausstrafe immer, neben der Gefängnißstrafe nur wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz diesen Verlust ausdrücklich zuläßt (in den Fällen der §§ 49[a], 108, 109, 133, 142, 143, 150, 160, 161, 164, 168, 173, 175, 180, 183, 248, 256, 262, 263, 266, 280, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 333, 350) oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Sobald der Verurtheilte durch Ablauf der Zeit die Ehrenrechte wieder erlangt hat, ist er in alle Rechte getreten, welche er vor der Verurtheilung gehabt hat, es darf ihm also auf Grund dieses Strafurtheils, welches den Verlust, die Landeskokarde zu tragen, zur Folge gehabt hat, die Ertheilung des Jagdscheins nicht mehr verweigert werden.

70. Neben der Freiheitsstrafe kann in dem vom Gesetze vorgesehenen Fällen (§§ 44 Abs. 2, 45, 49[a], 76, 115, 116, 122, 125, 146, 147, 180, 181, 248, 256, 262, 294, 325) auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Dadurch erhält die höhere Landespolizeibehörde (in den Kreisordnungsprovinzen: der Regierungspräsident, in den anderen Provinzen: die Bezirksregierung, Abtheilung des Innern) die Befugniß, nach Anhörung der Gefängnißverwaltung, den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Erst wenn die Landespolizeibehörde von dieser Befugniß Gebrauch macht, steht der Verurtheilte unter Polizeiaufsicht im Sinne des § 15; nur während der Dauer dieser Aufsicht darf ihm aus dem Grunde der Stellung unter Aufsicht die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden (§ 38 RStGB.).

71. Nach dem Entwurfe sollten Personen, welche wegen Jagdfrevels

oder wegen Mißbrauch des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, das Recht auf Ertheilung eines Jagdscheins verloren haben. Die Kammern haben in dreifacher Beziehung Aenderungen getroffen:

a) die Worte: „oder deshalb in Untersuchung befangen" sind gestrichen, weil die bloße Einleitung einer Untersuchung, welcher Jemand auf Grund einer unbegründeten Denunciation ausgesetzt sein könne, eine derartige Beeinträchtigung eines persönlichen Rechts sich nicht rechtfertigen lasse.

b) dem Jagdfrevel den „Forstfrevel" gleichgestellt, weil die Jagdberechtigung vielfach gemißbraucht worden sei, um mit den Waffen in der Hand Forstfrevel zu verüben.

c) diesen Personen nur zeitweise die Befugniß zur Lösung eines Jagdscheins entzogen, weil eine dauernde Ausschließung derselben von dieser Befugniß zu hart erscheine und sich dem Verfahren gegenüber, welches hinsichtlich der aus der Polizeiaufsicht Entlassenen beobachtet werde, nicht wohl rechtfertigen lasse; der Behörde soll überlassen bleiben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach verbüßter Strafe zu prüfen, ob und in wie fern Grund vorhanden sei, ihnen den Jagdschein länger zu versagen.

Aus den Bemerkungen zu a folgt, daß die Anwendung des § 15 Abs. 2 eine rechtskräftige Verurtheilung voraussetzt; aus den Bemerkungen zu c ergiebt sich Nachstehendes: Es wird durch die Schlußworte des § 15 keine andere und weitere Bestimmung als die getroffen, daß eine Versagung des immer nur auf ein Jahr zu ertheilenden Jagdscheins aus den dort angegebenen Gründen dann überhaupt nicht mehr stattfinden dürfe, wenn nach Verbüßung der Strafe mehr als fünf Jahre abgelaufen sind. Während der Dauer dieser fünf Jahre tritt die freie Beurtheilung der zur Ertheilung des Jagdscheins berufenen Behörde ein, sobald von Neuem ein Jagdschein nachgesucht ist. Der Nachsuchende hat ein Recht auf diese erneuerte, wiederholte Prüfung. (cf. Entsch. d. OVG. v. 19. September 1877 Bd. III p. 162; und vom 1. December 1879 Bd. VI p. 203 ff.)

72. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch muß unter Jagdfrevel jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebene Vorschrift, also jede Verletzung der Bestimmungen wegen Wilddiebstahls, wegen Jagdvergehens, des Wildschongesetzes und anderer mit Strafe bedrohten Vorschriften jagdpolizeilicher Natur (Entsch. d. OVG. vom 9. Mai 1877 Bd. II p. 222) und unter Forstfrevel jedes Zuwiderhandeln gegen eine in Beziehung auf den Forstschutz gegebene Vorschrift, insbesondere jede Verletzung des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (GS. p. 222) und des Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. p. 230), insofern in letzterem Falle die strafbare Handlung den Forstschutz berührt, verstanden werden.

73. Ein bereits ertheilter Jagdschein kann wieder abgenommen werden, wenn Gründe vorliegen, die die Versagung gerechtfertigt hätten. Es wird selbst dann die Wiederabnahme nicht für unzulässig erachtet werden dürfen, wenn der Grund hierfür der Behörde bereits zur Zeit der Ertheilung bekannt war. Unbedenklich ist die Versagung aus einem Grunde zulässig, der der Behörde bei der Ertheilung des früheren Jagdscheins bereits bekannt war. (Entsch. d. OVG. v. 19. September 1877 Bd. III p. 161.)

74. Auf die nach § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 erhobenen Klage hat der Verwaltungsrichter nicht nur zu prüfen, ob die Versagungs- resp. Wiederabnahmegründe vorliegen, sondern, insoweit die Versagnng resp. Wiederabnahme aus Gründen des § 15 Abs. 2 stattgefunden hat, also eine facultative war, lediglich von dem Ermessen der Behörde abhing, selbstständig zu erwägen, ob die mit der Klage angegriffene Verfügung angemessen ist. (Entsch. d. OVG. v. 19. September 1877 Bd. III p. 161). Gegen die Feststellung des Bezirksverwaltungsgerichts bezüglich der Frage, ob das öffentliche Interesse durch die facultative Versagung oder Wiederabnahme eines Jagdscheins verletzt sei oder nicht, läßt sich mit der Revision nicht ankämpfen (Entsch. d. OVG. v. 12. December 1877 Bd. III p. 164).

Zum § 16 und § 17.

siehe die Bemerkungen zum Theil II § 16 Nr. 41—46.

Zum § 18.

aufgehoben durch das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 (siehe Theil I § 8).

Zum § 19.

75. Das Gesetz lautet ebenso wie der Regierungsentwurf. Die I. Kammer änderte den § dahin um:

> „Wer zur Begehung einer Jagdpolizeiübertretung sich solcher Personen bedient, welche nicht zahlungsfähig sind, haftet, neben der von ihm selbst bewirkten Strafe, für die von demselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz."

weil die aufgezählten Kategorieen der Gehülfen nicht erschöpfend wären, namentlich Handwerksgesellen und Mühlenknappen vermißt würden, es überhaupt nicht angemessen erscheine, einzelne Kategorieen solcher Theilnehmer und Gehülfen speciell im Gesetz aufzuführen, es vielmehr vorzuziehen sei, den Grundsatz auszusprechen, daß der Urheber der Contravention auch für die von ihm benutzten Gehülfen, wenn diese nicht zahlungsfähig wären, haften müsse.

Die II. Kammer fand diese Fassung zu allgemein und nahm die Regierungsvorlage an, weil der Urheber einer Jagdpolizei-Uebertretung nur hinsichtlich der Personen für haftbar erkannt werden könne, welche zu ihm

in einem Abhängigkeitsverhältniß sich befinden, worunter nur Angehörige, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner gerechnet werden können.

76. Es wird hier eine positive Thätigkeit des Urhebers (sich bedient) vorausgesetzt, während im § 361 Nr. 9 RStGB. die Unterlassung des zur Pflicht gemachten Abhaltens von der Begehung der dort bezeichneten strafbaren Handlungen bestraft wird.

77. Der Thatbestand des § 17 Abs. 3 ist Wilddiebstahl oder Jagdcontravention im Sinne der damaligen Gesetzgebung (§§ 315—317, 1111, 1445 II 20 ALR., also keine Jagdpolizeiübertretung und fällt nicht unter die Bestimmung des § 19.

Zum § 20.

78. Nach § 68 des Reichsstrafgesetzbuchs wird die Verjährung nur durch eine wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtete Handlung des Richters unterbrochen. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zu diesem Strafgesetzbuche sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Jagdpolizeigesetze in Kraft geblieben. Da die Bestimmung des § 68 cit. allgemeiner Natur ist, so fragt es sich, ob die Verjährung einer Jagdpolizeiübertretung im Sinne dieses § 20 nicht auch nur durch eine richterliche Thätigkeit unterbrochen wird. Diese Frage ist zu verneinen. Der allgemeine Theil des Reichsstrafgesetzbuchs giebt in übersichtlicher Weise die bei allen oder den meisten einzelnen strafbaren Handlungen gleichmäßig anzuwendenden Grundsätze, ohne bei einzelnen strafbaren Handlungen Veränderungen auszuschließen. Enthalten die in Kraft gebliebenen Landgesetze keine Abweichungen von den Grundsätzen des allgemeinen Theils des Reichsstrafgesetzbuches, so gelten die Bestimmungen des letzteren. So wird z. B. die Verjährung der Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. October 1848 oder gegen die Bestimmungen des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 nach der Vorschrift des citirten § 68 nur durch richterliche Thätigkeit unterbrochen werden können, weil diese Specialgesetze keine vom § 68 abweichende Festsetzungen enthalten. Treffen die in Kraft gebliebenen Landesgesetze, wie z. B. das jetzt besprochene Jagdpolizeigesetz, besondere Bestimmungen über allgemeine Grundsätze, so gehen dieselben dem Reichsstrafgesetzbuche vor. (cf. Entsch. d. OT. v. 7. Juni 1871, OR. Bd. XII p. 314; v. 29. Juni 1876, OR. Bd. XVII p. 476; v. 16. Mai 1879, OR. Bd. XX p. 269).

Zu den §§ 21—25.

79. Erfahrungsmäßig kommt Wildschaden von Erheblichkeit blos da vor, wo Roth-Damm oder Schwarzwild übertritt. Da diese Wildarten sich nur in großen Forsten aufhalten, so sind allein die solchen Forsten angrenzenden Grundstücke gefährdet. Die Staatsregierung (Motive) glaubte, daß sich die Gefahr für diese Grundstücke noch mindern würde, weil, wie zu er-

warten stände, die Forstbesitzer, welche sich überhaupt noch einer außergewöhnlichen Pflege dieses Wildes unterzögen, ihre Reviere zum Schutze desselben gegen Nachstellungen der Nachbarbesitzer einzäunen würden, und wünschte bei der Zweifelhaftigkeit und Gehässigkeit der Processe wegen Ersatzes von Wildschaden, diese Streitigkeiten, insoweit sie aus dem Gesetze entnommen sind, unbedingt abzuschneiden, hielt eine solche Maßregel auch für gerechtfertigt, sobald einem jeden Grundbesitzer genügende Mittel gewährt würden, sein Eigenthum gegen die Beschädigung durch Wild selbst zu schützen.

Auf diesen Erwägungen beruht der § 26 des Entwurfs:

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch Wild verursachten Schadens findet in Zukunft nicht mehr statt.

Die Kommission der I. Kammer nahm diesen § mit einer redactionellen Aenderung einstimmig an und schlug den Absatz 2 des § 25 des Gesetzes als Zusatz zum § 26 des Entwurfs vor. Im Plenum der I. Kammer lehnte indessen die Majorität Entwurf und Zusatz ab. Ein Theil der Abgeordneten hielt den Entwurf für überflüssig, wenn ein derartiger Anspruch mit der gegenwärtigen Gesetzgebung unvereinbar sei, im Falle der Vereinbarkeit aber für unstatthaft, weil zum Ausschlusse eines solchen gesetzlich begründeten Anspruchs kein Grund vorläge. Ein anderer Theil war der Ansicht, daß der Anspruch nach Lage der Gesetzgebung nicht verfolgbar sei, weil das Subject fehle, gegen das er gerichtet werden könne, mithin sich mit den Gesetzen nicht vereinigen lasse, wünschte aber zur Beseitigung jedes etwa möglichen Zweifels die Annahme des Entwurfs. Ein dritter Theil war für Streichung desselben, weil wenn auch nicht gewöhnlich, so doch ausnahmsweise der Anspruch sich sehr wohl begründen lasse z. B. gegen denjenigen, welcher übermäßig Wild hegt und sich in Anlegung und Unterhaltung haltbarer Wildzäune einer Nachlässigkeit schuldig macht, so daß Wild ausbricht und Schaden verursacht. In der II. Kammer fanden Entwurf und Zusatz Annahme, insbesondere auch die Motive des Entwurfs Billigung. Bei der zweiten Berathung trat die I. Kammer der II. bei und sind Entwurf und Zusatz als § 25 Gesetz geworden.

In Bezug auf die §§ 21—24 des Gesetzes herrschte unter den gesetzgebenden Factoren im Wesentlichen Meinungseinheit. Die Besitzer jagdfähiger Grundstücke hielt man durch das Mittel des § 21 des Gesetzes gegen Wildschaden für gesichert genug, weil sie in der Lage sind, entweder durch Selbstabschuß sich zu sichern oder im Falle der Jagdverpachtung im Pachtvertrage vorsorgliche Bestimmung zu treffen. Mehr Schutz dagegen brauchten die Besitzer gemeinschaftlicher Grundstücke, weil sie auf die Beschlüsse der sie vertretenden Gemeindebehörde keinen bestimmenden Einfluß haben, insbesondere sie nicht zwingen können, den § 25 Abs. 2 des Gesetzes anzuwenden. Auch § 22 des Gesetzes sichert sie nicht genügend. Diese Erwägungen liegen dem § 23 des Gesetzes zu Grunde. In derselben Lage

befindet sich der Enklavenbesitzer, auf dessen Grundstück die Jagdausübung dem Waldeigenthümer nach § 7 des Gesetzes überlassen ist. Den Besitzer aber, welcher nach § 5 des Gesetzes sich von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen hat, glaubte man über den § 21 des Gesetzes hinaus nicht schützen zu müssen, da der Ausschluß von seinem freien Willen abhing und er sich jeder Zeit durch Wiederanschluß an den gemeinschaftlichen Verband dessen Vortheile verschaffen kann.

Nach § 7 des Entwurfs ruhte die Jagd auf der Enklave, wenn der Waldeigenthümer sie nicht pachten wollte. Deswegen ist der dem Enklavenbesitzer im § 25 des Entwurfs (§ 24 des Gesetzes) in Aussicht gestellte Schutz durchaus gerechtfertigt. Da § 7 des Gesetzes aber — abweichend vom Entwurfe — die Befugniß ertheilt hat, die Enklave selbst zu bejagen, falls der Waldeigenthümer die ihm angebotene Pacht ablehnt, so kann es nicht mehr vorkommen, daß die Jagd auf der Enklave auch wider den Willen des Besitzers ruhen muß, und treffen die Voraussetzungen der Motive nicht mehr, wenigstens nicht in vollem Umfange zu. Die Kammerverhandlungen ergeben nicht warum dem Enklavenbesitzer trotzdessen der Schutz des § 24 gegeben ist[1]).

80. Nach dem Entwurf des § 22 sollte entsprechend der Bestimmung des § 141 I 9 ALR. jeder Grundbesitzer befugt sein, Wild ohne Unterschied mittelst kleiner oder gemeiner Hunde abzuhalten. Ein Antrag, den Gebrauch von Hunden zur Verscheuchung des Wildes auszuschließen wurde zwar abgelehnt, indessen die Benutzung der Hunde auf die Abhaltung des Roth-, Damm- und Schwarzwildes beschränkt und der Entwurf in der Fassung des § 21 des Gesetzes angenommen, indem man erwog:

„Die Abhaltung des Roth-, Damm- und Schwarzwildes könne von den durch dasselbe nicht selten sehr gefährdeten Grundstücken oft nicht anders als durch Hunde in genügender Weise erfolgen. Ein gleiches Verhältniß finde aber bei dem übrigen Wilde, welches ohne dies die Landescultur weit weniger beeinträchtige, nicht statt. Seit Erlaß des Gesetzes vom 31. October 1848 sei es aber in vielen Gegenden zur Gewohnheit geworden, bei Verrichtung der landwirthschaftlichen Arbeiten die Haushunde in großer Zahl mit auf die Felder zu nehmen, wodurch der Ruin der niederen Jagd um so sicherer herbeigeführt werden müsse, als das Ueberschreiten der vielfach nur in ganz kleinen Parzellen bestehenden Grundstücke durch die Hunde und das Jagen derselben auf fremden Grundstücken weder gehörig kontrollirt, noch mit Erfolg verhütet, noch ausreichend geahndet werden könne."

81. Voraussetzung der Anwendung der §§ 23 und 24 ist, daß die frag-

---

[1]) Den Enklavenbesitzer, auf dessen Enklave die Jagd ruht, besser zu stellen als den Besitzer einer nach § 2 des Gesetzes jagdfähigen Enklave, liegt kein Grund vor.

lichen Grundstücke erheblichen Wildschäden ausgesetzt sind. Es wurde bei der Berathung des Gesetzes zwar anerkannt, daß das Wort „erheblich" wegen seiner Unbestimmtheit der subjectiven Ansicht dessen, der darüber zu entscheiden hat, (Landrath resp. Ortspolizeibehörde) einen großen Spielraum verstatte. Es zu streichen, erschien bedenklich, weil sonst ein sehr gewissenhafter Landrath den Abschuß vielleicht schon deswegen für nothwendig erachtet, weil ein Hase einen Kohlkopf abgefressen hat. Dadurch würde aber der Schutz, den § 7 des Gesetzes den Besitzern großer Wälder gewähren will, völlig illusorisch. Ein anderes passenderes Beiwort des Wildschadens wurde nicht gefunden. Ein Antrag, den Begriff „erheblich" durch ein Minimum zu normiren und nur den Wildschaden für erheblich zu erachten, wenn derselbe $^1/_{100}$ des Gesammtwerths der sämmtlichen Flurfrüchte des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder der Waldenklave übersteigt, wurde abgelehnt, nachdem darauf aufmerksam gemacht war, daß beispielsweise in einem Jagdbezirke von 3000 bis 4000 Morgen Größe ein Wildschaden erst dann für erheblich erachtet werden könnte, wenn die Früchte von 30—40 Morgen vernichtet wären, in einem solchen Falle aber dem einzelnen Betheiligten, der 2 bis 3 Morgen besitze, selbst bei völliger Verwüstung seiner Fläche, kein Schutz zu Theil werde.

82. Die Worte: „durch das aus der Forst tretende Wild" sind im § 23 eingeschaltet, um zu bezeichnen, daß das Wild, welches den Schaden verursacht habe, auch wirklich aus der benachbarten Forst ausgetreten sein müsse; im § 24 war diese Einschaltung als selbstverständlich nicht nöthig.

83. Die Maßregel, den Jagdpächter resp. den Besitzer des Waldes (§ 24) zum Abschusse anzuhalten, würde in den meisten Fällen ihren practischen Werth verlieren, wenn zu deren Ausführung erst immer der Ablauf der geschlossenen Zeit abgewartet werden sollte. Wenn aus diesen Worten: „für die Dauer des Bedürfnisses" auch auf die Statthaftigkeit des Abschusses während der Schonzeit geschlossen werden darf, so sind um keinen Zweifel zu lassen, die Worte: „selbst während der Schonzeit" noch besonders in die §§ 23 und 24 aufgenommen.

84. Absatz 2 § 23, insoweit er sich auf die Vertilgung von Kaninchen bezieht, findet nur da Anwendung, wo dieselben jagdbar sind; denn anderwärts können sie jederzeit von jedem Besitzer ohne Erlaubniß des Landraths getödet werden, weil sie dem freien Thierfange unterliegen (cf. § 115 I 9 ALR.). Ueber die Frage, ob sie jagdbar sind, vergleiche § 2.

85. Im letzten Absatze des § 23 ist anstatt des im Entwurfe gebrauchten Wortes: „abgeliefert" das Wort: „überlassen" gewählt, um zum Ausdrucke zu bringen, daß der Grundbesitzer nicht verpflichtet sei, das erlegte oder gefangene Wild an den Wohnort des Jagdpächters zu bringen und ihm dasselbe dort zu übergeben. Andrerseits wurde durch den Zusatz: „und die

desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden" dem Interesse des Jagdpächters Rechnung getragen.

86. Ein Abgeordneter beantragte am Schlusse des ersten Alinea § 23 hinzuzufügen:

> diese Genehmigung gilt nur für die Person, der sie ertheilt ist, und kann von derselben nicht auf eine andere übertragen werden",

weil im Falle einer willkührlichen Uebertragung jede Kontrolle eines Mißbrauchs der Genehmigung unmöglich wäre, zog aber den Antrag zurück, nachdem der Vertreter der Staatsregierung ohne Widerspruch erklärt hatte, daß derselbe sich von selbst verstehe. Daß die Genehmigung nicht übertragbar ist, folgt daraus, daß die den Jagdschein vertretende Legitimation, wie dieser, auf die Person ausgestellt wird.

Der Antrag die Unentgeltlichkeit der Legitimation auszusprechen ist, ebenfalls als selbstverständlich, abgelehnt.

87. In den Kreisordnungsprovinzen beschließt der Bezirksrath endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden, in anderen Provinzen die Bezirksregierung und in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (Resc. des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Februar 1861; MBl. f. d. i. V. p. 52).

Zum § 26.

88. § 26 ist als Uebergangsbestimmung bedeutungslos geworden.

Zum § 28[1]).

89. Der Kommissarius des Königlichen Kriegsministerii beantragte zum § 27 folgenden Zusatz:

> „In den Festungen und deren Rayon bis auf 1300 Schritt übt diese Befugniß der Festungscommandant aus",

weil es im militärischen Interesse liege, von Allem, was in der Nähe der Festungen vor sich gehe, fortgesetzt in Kenntniß erhalten zu werden, um unzuverlässige Personen zu verhindern, ohne Vorwissen des Kommandanten sich den Festungswerken zu nähern und dort Recognoscirungen vorzunehmen. Die Kammern lehnten zwar den Zusatz, als für den vorliegenden Zweck zu weit gehend, ab, beschlossen aber den § 28, um der als berücksichtigungswerth anerkannten Intention des Kriegsministeriums gerecht zu werden.

Zum § 29.

90. Die für den Unvermögensfall zu substituirende Freiheitsstrafe ist nach der allgemeinen Bestimmung des § 28 Absatz 1 RStGB. Haft. Daß

---

[1]) cf. den Wortlaut des § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848.

§ 29 eine Abweichung von den Grundsätzen des allgemeinen Theils des Reichsstrafgesetzbuchs enthalten soll (cf. Nr. 78 der Bemerkungen) kann nicht angenommen werden, weil bei der Berathung dieses Gesetzes „Haft" als Freiheitsstrafe nicht existirte.

Zum § 31.

91. Ueber die Ausführung des Gesetzes hat für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Minister des Innern am 14. März 1850 ein Circulair an sämmtliche Bezirksregierungen erlassen. Von demselben ist gegenwärtig nur noch der Schluß von Bedeutung. Derselbe lautet:

„Schließlich sind die Localbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten, Gensdarmen und Feldhüter zur Ueberwachung der Jagdcontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März c. getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch § 20 des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten."

Zur schärferen Ueberwachung der Jagdcontraventionen ist übrigens auch in den meisten Landestheilen eine Wildlegitimationscontrole in der Art eingeführt, daß beim Transport von Wild, namentlich beim Einbringen desselben in die Städte den Forst-, Polizei- und Steuerbeamten der Nachweis des redlichen Erwerbs geführt werden muß, widrigenfalls Konfiskation und Strafen eintreten. Desgleichen sind die Postanstalten und Eisenbahnbehörden angewiesen worden, in Betreff des zur Versendung gelangenden Wildes auf die Beobachtung der für den betreffenden Verwaltungsbezirk erlassenen bezüglichen Polizeivorschriften zu achten. (Circular der Minister des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 15. Juli 1870 (MBl. f. d. i. V. p. 243) und Circular des Ministers für Handel vom 30. August 1873 (MBl. f. d. i. V. p. 274).

§ 7.

In den nach Publication des Gesetzes vom 7. März 1850 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen wird die Ausübung der Jagd geregelt:

a) in den beiden hohenzollernschen Landen durch die Polizeiverordnung der Regierung zu Sigmaringen vom 2. August 1853 (Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen 1853 Nr. 32);

b) in der Provinz Hannover durch die Jagdordnung vom 11. März 1859 (GS. für Hannover 1859 Abth. I p. 159 ff.);

c) in den vormals Königl. Bayerischen Landestheilen[1]) durch das Gesetz vom 30. März 1850 und die Vollzugsvorschriften dazu vom 5. Februar 1857;
d) in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt am Main durch Gesetz vom 20. August 1850 (Gesetz und Statutensammlung für Frankfurt Bd. X p. 323 ff.);
e) in dem vormaligen Herzogthum Nassau durch die dem preußischen Jagdpolizeigesetze zum größten Theile wörtlich nachgebildete preußische Verordnung vom 30. März 1867 (GS. p. 426 ff.);
f) im Amt Homburg durch Gesetz vom 8. October 1849 (cf. § 3 d);
g) im Kreise Herzogthum Lauenburg durch Gesetz vom 17. Juli 1872 (cf. § 3 h);

Außerdem bestimmt das preußische Gesetz vom 1. März 1873 (GS. p. 27):
h) in der Provinz Schleswig-Holstein treten nach dem Gesetze vom 1. März 1873 ab die Vorschriften des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 mit Ausschluß der §§ 18 und 26 in Kraft;
i) in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen p. 571), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit;
k) in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen[2]) bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt p. 229) und vom 2. August 1858 (Regierungsblatt p. 357), soweit solche nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, in Gültigkeit.

Alle diese Gesetze haben das Gemeinsame, daß sie als Regel eine Minimalgröße der Jagdbezirke festsetzen und die Lösung von Jagdscheinen vorschreiben. Die Minimalgröße variirt. Während sie im Bereiche des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und in Schleswig-Holstein (§ 7 des Gesetzes vom 1. März 1873) ca. 77 ha ist, beträgt sie in Hohenzollern-Hechingen ca. 13 ha, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen ca. 43 ha, im ehemaligen Landgrafenthum Homburg ca. 57 ha, in Frankfurt a/M. ca. 61 ha,

---

[1]) cf. § 1 des Gesetzes vom 24. December 1866 (GS. p. 876.)
[2]) cf. ebenda.

in Nassau und im ehemaligen Großherzogthum Hessen 75 ha, in Hannover und im Kreise Herzogthum Lauenburg ca. 79 ha, in den vormals Bayerischen Landestheilen ca. 82 ha im Flachlande, ca. 136 ha im Hochlande.

Desgleichen sind die Jagdscheingebühren verschieden: Sie betragen in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme von Nassau (also im Kurfürstenthum Hessen, in den früher bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietstheilen und in Frankfurt a/M.) 7,50 Mark (Gesetz vom 26. Februar 1870), in Hannover 9 Mark (Jagdordnung vom 11. März 1859), in den Hohenzollernschen Landen 5 Gulden (Gesetz vom 17. März 1873), in Lauenburg 6 Mark (Gesetz vom 17. Juli 1872), in Nassau (Gesetz vom 30. März 1867) und in Schleswig-Holstein (Gesetz vom 1. März 1873 § 7), wie in den altpreußischen Provinzen, 3 Mark.

In den neuen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sind die zu erhebenden Jagdscheingebühren vom 1. April 1868 ab durch das Gesetz vom 9. März 1868 (GS. p. 207) den zu bildenden Kreiskommunalfonds überwiesen und werden, ebenso wie in den altpreußischen Provinzen, nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet. Im Kreise Herzogthum Lauenburg erfolgt die Zahlung der Gebühren zur landschaftlichen Kasse und die Verwendung nach den Beschlüssen der Ritter- und Landschaft. (Gesetz vom 17. Juli 1872). In den Hohenzollernschen Landen wird die Gebühr an das betreffende Oberamt entrichtet und in jedem Oberamtsbezirke nach dem Beschlusse der Versammlung der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Schultheiß und Voigte) zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Bezirks verwendet. (Gesetz vom 17. März 1873).

Nach dem Gesetze vom 9. März 1868 sind die in den altländischen Provinzen und in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine für den Umfang des ganzen Staatsgebietes gültig. Da der Kreis Herzogthum Lauenburg erst durch Gesetz vom 23. Juni 1876 mit Preußen vereinigt ist, das Lauenburgische Gesetz vom 17. Juli 1872 sich also nur auf den zur Zeit des Erlasses noch nicht incorporirten Staat Lauenburg bezieht, so muß angenommen werden, daß weder die in Lauenburg ausgestellten Jagdscheine außerhalb Lauenburg, noch die im übrigen Preußen ausgestellten in Lauenburg Gültigkeit haben.

Die Gültigkeit der Jagdscheine läuft auf ein ganzes Jahr vom Tage der Ausstellung, nur in Hannover vom 1. September ab.

Insoweit in Hannover nach der Jagdordnung vom 11. März

1859 die Ausübung der Jagd den einzelnen Grundbesitzern nicht zusteht, wird sie (Ausnahmen bestimmt § 4) von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet (§ 3). Diese können die Jagd ruhen oder durch Jäger beschießen lassen oder verpachten. Die Verpachtung geschieht öffentlich oder freihändig auf 6—18 Jahre, in der Regel ungetheilt und an einen Pächter (Ausnahme § 7 am Ende) §§ 5—9. In welchen Fällen der Jagdschein einzelnen Personen zu versagen ist, bestimmen die §§ 18—20; § 22 setzt Strafen wegen Nichtlösung, Nichtbeisichführung, Nichtvorzeigung eines Jagdscheins fest. Das Gesetz ist im Anhange abgedruckt.

In der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Herzogthums Nassau ist die Verpachtung eine öffentliche und meistbietende. Der Ersatz des Wildschadens ist gesetzlich geregelt in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme des Herzogthums Nassau und Frankfurt, sowie in Hannover. In Hohenzollern-Hechingen und im Gebiete von Frankfurt fehlen ausdrückliche Bestimmungen. In den übrigen Landestheilen ist der Ersatz des Wildschadens gesetzlich ausgeschlossen (cf. p. 68 und 69).

§ 8.

Die durch § 18 des Gesetzes vom 7. März 1850 wiederhergestellten, zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. October 1848 gültig gewesenen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit sind theils im Allgemeinen Landrecht (§§ 45—57 II 16), theils in den zahlreichen Provinzialgesetzen zu finden, theils sind hierüber besondere Anordnungen (KO. v. 18. November 1841 und v. 23. Januar 1842, JMBl. pro 1842 p. 78 u. 45) Verordnung vom 9. December 1842, GS. 1843 p. 2 und Publicandum vom 7. März 1843, GS. p. 92) ergangen. Enthielt die große Anzahl der Provinzialgesetze schon verschiedenartige, zum Theil von einander, zum Theil vom allgemeinen Landrecht abweichende Bestimmungen, so wurde die Verwirrung und Unklarheit in diesem Gebiete der Gesetzgebung unerträglich, als im Jahre 1866 der Preußische Staat sich um mehrere Provinzen vergrößerte, welche wiederum ihre eigenen Bestimmungen (11 an der Zahl) über Hege- und Schonzeit des Wildes hatten. Dieser Zerrissenheit und Verworrenheit hat das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26 Februar 1870 (GS. p. 120 ff.) ein Ende gemacht. Es lautet:

Wir Wilhelm etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande[1]), was folgt:

§. 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. Das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
2. männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3. weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October,
4. der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5. weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. October,
6. Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7. der Dachs vom 1. December bis Ende September,
8. Auer-, Birk-, Fasanen-Hähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9. Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11. Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
12. Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13. für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jung-

---

[1]) Dort gilt das Wildschongesetz vom 2. Mai 1853 (GS. p. 178), welches im Anhang abgedruckt ist. In Lauenburg gilt das Gesetz vom 26. Februar 1870 nicht, weil dieser Landestheil erst durch Gesetz vom 23. Juni 1876 incorporirt ist.

wild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§ 2.

Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluss der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, dass Anfang oder Schluss der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3.

Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dies Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 No. 13) treten folgende Geldbussen ein:

1. für ein Stück Elchwild . . . . 50 Thaler
2. für ein Stück Rothwild . . . . 30 Thaler
3. für ein Stück Dammwild . . . . . . 20 Thaler
4. für ein Stück Rehwild . . . . 10 Thaler
5. für einen Dachs . . . . 5 Thaler
6. für einen Auerhahn oder Henne . . . 10 Thaler
7. für einen Birkhahn oder Henne . . . . 3 Thaler
8. für einen Haselhahn oder Henne . . . 3 Thaler
9. für einen Fasanen . . . . 10 Thaler
10. für einen Schwan . . . . 10 Thaler
11. für eine Trappe . . . . 3 Thaler

12. für einen Hasen . . . . 4 Thaler
13. für ein Rebhuhn . . . . 2 Thaler
14. für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf und Wassergeflügel . . 2 Thaler

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbusse bis auf ein Strafmass von einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbusse, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnissstrafe nach Massgabe des § 335 des Strafgesetzbuchs.

§ 6.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 No. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

§ 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiscation des Wildes, in eine Geldbusse bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniss zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbusse bis zu fünf Thalern verfällt.

§ 8.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundl. etc.

Es schließen sich folgende Erörterungen an:

Zum § 1.

1. Die Festsetzung der Schonzeiten beruht nach den Motiven zunächst auf technischer Beurtheilung, auf Beachtung der Natur des Wildes, den Brunst-, Satz- und Brütezeiten, aber auch auf den gebieterischen Rücksichten der Landescultur, der Schonung der Feldfrüchte, der national-öconomischen Verwerthung des Wildprets und der Aufgabe, mit möglichst wenigen Kategorien die alten auseinandergehenden Vorschriften zweckmäßig zu verschmelzen nnd provinzielle Verschiedenartigkeiten, so weit sie bestehen, auszugleichen.

2. Das Elchwild kommt nur noch in Ostpreußen vor; sein eigentlicher Standort ist das am kurischen Haff gelegene Forstrevier Ibenhorst und die Kaporner Haide im Samlande.

3. Für das männliche Roth- und Dammwild ist die Schonzeit auf den Monat Juni ausgedehnt, weil in diesem Monat das Geweih noch nicht entwickelt, das Wildpret schlecht und die Wildhaut von Engerlingen durchbrochen und fast werthlos ist.

4. Dachs, Schwan und Wachtel waren bisher nicht in allen Provinzen jagdbar. Dadurch, daß ihnen in Nr. 7 und Nr. 11 eine Schonzeit bestimmt ist, sind sie für den ganzen Umfang der Monarchie unter die jagdbaren Thiere aufgenommen. Dem Dachs ist eine Schonzeit festgesetzt, weil er der Landwirthschaft mehr nützt, als der Jagd schadet. Er steht auf der Grenze zwischen den zwei Gruppen der fleisch- und pflanzenfressenden Thiere. Allerdings frißt er Vogeleier aus den auf der Erde befindlichen Nestern, stellt auch dem jungen Wilde nach; seine ganze Bauart, sein schweineartiger Rüssel lassen indessen erkennen, daß er darauf angelegt ist, seine Nahrung aus der Erde zu suchen, daß er also dasjenige Gewürm und diejenigen Insectenlarven aus der Erde herausholt, welche am meisten der Vegetation schädlich sind.[1])

5. Der Haselhahn ist nicht unter Nr. 8 aufgenommen, weil er auch nach der Balzzeit sich zur Henne und später zu seiner Nachkommenschaft hält, seiner Familie also ein Schutz ist und deswegen eine ebenso lange Schonzeit verdient, wie die Henne. Das Schießen der Haselhähne zur Zeit der Frühjahrsbalze ist somit verboten.

6. Die für Enten gegebene Schonzeit kann aufgehoben werden, weil

---

[1]) cf. Rede des Abgeordneten Virchow in der Sitzung vom 1. Februar 1870.

sie der Fischerei schädlich sind. In den Kreisordnungsprovinzen beschließt der Bezirksrath endgültig über die Aufhebung (§ 94 d. Zuständigkeitsgesetzes v. 26. Juli 1876).

7. Im § 1 Nr. 10 des Entwurfs hieß es: „und alles andere jagdbare Sumpf- und Wassergeflügel", auch fehlten im letzten Absatz des § 1 die Worte: „namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger". Dem Antrage auf Streichung des Wortes: „jagdbare" gegenüber erklärte der Vertreter der Staatsregierung[1]):

> die Regierung sei mit der Streichung einverstanden, weil dadurch hinsichtlich der Ausübung der Jagd jeder Unterschied zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Thieren vermieden und so den Kontraventionen vorgebeugt werde, die unleugbar entstehen, wenn auf demselben Terrain die eine Thierart gejagt werden darf, die andere nicht. Die Regierung habe aber den Wunsch, dem Amendement zuzusetzen, daß von den Wasser- und Sumpfvögeln die der Fischerei besonders schädlichen ausgeschlossen würden,

und bezeichnete als solche Vögel: „den Taucher, den Säger, die Bleßenten und den Kormoran. Diesem Wunsche entsprechend erhielt Abs. 2 des § 1 den Zusatz: „namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger."

Hieraus ergiebt sich, daß die Streichung des Worts: „jagdbar" nur einen jagdpolizeilichen Grund hat (es sollte Jagdcontraventionen vorgebeugt werden); keineswegs ist durch sie die Aufnahme sämmtlichen Wasser- und Sumpfgeflügels unter die jagdbaren Thiere bezweckt. Auch aus dem letzten Absatze des § 1 ist dies nicht zu folgern, weil als zu den: „alle übrigen Wildarten" gehörig auch Kormorane, Taucher und Säger aufgeführt sind, aus der Erklärung des Regierungscommissars sich aber zweifellos ergiebt, daß diese 3 Vogelarten weder für jagdbar angesehen, noch geschont werden sollten. Freilich hat die Streichung keine practische Bedeutung, da im § 5 Nr. 14 nur das Jagen auf jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel unter Strafe gestellt ist.

Was unter dem: „alles andere Sumpf- und Wassergeflügel" verstanden werden soll, ergeben weder die Motive, noch die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Herren- und des Abgeordnetenhauses. Man wird dahin rechnen müssen: die Strandläufer, darunter den Kiebitz, die Wasserhühner, die Möven und Sturmvögel, die Kraniche und Störche. Zu den nicht jagdbaren Vögeln gehören Störche, Möven und Sturmvögel, weil sie in keiner Provinzialordnung als jagdbar aufgeführt sind, übrigens auch nicht zur Speise gebraucht zu werden pflegen.

8. Bei den Wildgattungen zu Nr. 3 und 5 könnte die Dauer der Schießzeit zweifelhaft sein, insbesondere ob sie mit dem 15. oder 16. De-

---

[1]) Landforstmeister Ulrici.

tober beginnt und zu 5, ob sie mit dem 14. oder 15. December endigt. Da es für den Zweck völlig gleichgültig ist, ob die Schonzeit 24 Stunden länger oder kürzer währt, auch die Hälfte eines Monats ein zweckmäßiger Zeitmesser ist, so liegt die Annahme nahe, daß die Schonzeit nach halben Monaten bestimmt werden, daß also die Schonzeit zu 3 und 5 bis einschließlich den 15. October dauern und zu 5 mit dem Anbruch des 16. December beginnen sollte. Bezüglich des Endes der Schonzeit zu 3 und 5 fällt die Annahme auch mit dem Willen des Gesetzgebers zusammen, nicht aber hinsichtlich des Beginns zu 5. Den Motiven war nämlich der besseren Uebersicht der Schon- und Schießzeiten wegen eine beide Zeiten enthaltende tabellarische Uebersicht angehängt. Darin ist als Schießzeit angegeben: zu 3: die Zeit vom 16. October bis Ende Januar, zu 5: vom 16. October bis vierzehnten December und dementsprechend die geschlossene Zeit zu 5: vom 15. December bis 15. October. Ein Widerspruch hat bei der Berathung des Gesetzes nicht stattgefunden; die Uebersicht gilt also als genehmigt. Auch die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern haben in dem gemeinschaftlichen Circular vom 9. December 1880 (MBl. f. d. i. V. 1881 p. 12) sich dahin ausgesprochen: die Fassung und die Motive des § 1 Nr. 3 und 5 lassen erkennen, daß die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber, sowie für weibliches Rehwild erst mit Ende des 15. October ablaufen und für weibliches Rehwild bereits mit Anfang des 15. December wieder beginnen solle.

Zum § 2.

9. Soll der im § 1 angedeutete Zweck, auch die Schonung der Felder zu garantiren, erreicht werden, so muß, wie in den Motiven ausgeführt ist, es nach dem Vorgange der Kabinetsordre vom 23. Januar 1842, des § 29 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 und des § 27 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 den Regierungen in die Hand gelegt werden, innerhalb gewisser ein- für alle Mal feststehender Grenzen, die Schonzeit für die betreffenden Wildarten alljährlich, je nachdem der Witterungsverlauf auf den Stand der Felder, wie auf die Entwickelung des Wildes von Einfluß gewesen, bestimmen zu dürfen.

10. Da der Dachs den Weintrauben gefährlich ist, so mußte besonders im Interesse der Weingegenden der zuständigen Behörde die Möglichkeit gewährt werden, seine Schonzeit im Falle seiner übermäßigen Vermehrung zu verkürzen.

11. Da § 1 Nr. 8 in den § 2 nicht aufgenommen ist, darf die Jagd auf Auer- Birk- und Fasanenhähne niemals vor Ende August eröffnet werden.

12. In den Kreisordnungsprovinzen beschließt der Bezirksrath endgültig über die Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit (§ 94 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.)

Zum § 3.

13. Die Motive lassen sich dahin aus:

Es bestehen zur Zeit in den alten Landestheilen, auch in der Mehrzahl der neu erworbenen, gesetzliche Bestimmungen, welche in der Tendenz, den Wildschaden möglichst zu verhüten in der Beobachtung der Hege- und Schonzeiten Ausnahmen zulassen, sogar befehlen:

a) In den alten Landestheilen die §§ 23 und 24 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850[1]).

b) Im vormaligen Herzogthum Nassau verordnen ein Gleiches die §§ 25 und 26 der Verordnung vom 30. März 1867.

c) Im vormaligen Königreich Hannover befiehlt § 25 der Jagdordnung vom 11. März 1859 die Ausrottung des außerhalb geschlossener Wildgärten stehenden Schwarzwildes und gestattet § 27 ebenda die Erlegung des in Feldmarken zu Schaden gehenden Rothwildes auch während der Schonzeit.

d) Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen berechtigt zunächst § 26 des Gesetzes vom 7. September 1865 jeden Grundeigenthümer zu verlangen, daß das Wild in den betreffenden Jagdrevieren nicht in höherem Grade geschont werde, als solches zur Erhaltung der Jagd erforderlich erscheint; es verordnet sodann § 28, daß Schwarz- und Roth- (Edel- und Damm-) Wild nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden darf, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch in Jemandes Eigenthum irgend Schaden verrichten kann. Die Jagdberechtigten sollen solches Wild in dergleichen befriedigte Reviere einschließen oder abschießen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizeibehörde durch den zunächst wohnenden Staats-Revierförster bewirkt wird.

e) In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen verordnet § 20 des Gesetzes vom 6. August 1810, daß im Falle die Jagdberechtigten einen so großen Wildstand bestehen lassen, daß der Schaden an Gärten, Feldern, Wäldern, die ihnen nicht selbst gehören, sehr beträchtlich wird, das Ober-Forstkolleg die Pflicht hat, auf Anrufen der Betheiligten dahin zu verfügen, daß der Wildstand vermindert werde. Auch soll ein übertriebener Wildstand in den eigenen Waldungen des Jagdberechtigten nach den für Walddevastation geltenden Grundsätzen behandelt werden.

Demnächst verordnet § 16 der Verordnung vom 21. September 1815, daß, wenn Klagen über Wildschaden entstehen, auch außer der Jagdzeit auf besondere Anordnung des Oberforstamts geschossen werden soll.

f) Im Landgrafenthum Hessen-Homburg verordnet § 18 des Gesetzes vom 8. October 1849 für das Amt Homburg, daß die Polizeibehörde von Amtswegen oder auf Antrag der bedrohten Grundbesitzer für Verminderung übertriebener Wildstände Sorge zu tragen hat.

---

[1]) cf. p. 24, 25, 53—57.

g) Im vormals Bayerischen Landestheile gilt die Verordnung vom 5. October 1863, welche im § 18 den Jagdberechtigten verpflichtet, einen der Land- und Forstwirthschaft nachtheiligen Wildstand in der von der Districts-Polizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzuändern.

h) Im Herzogthum Holstein ist das Forst- und Jagd-Amt durch Ministerialschreiben vom 23. Juli 1860 autorisirt, Specialaufträge zum Erlegen einzelner auf Schaden gehender Stücke Rothwild während der geschlossenen Zeit zu ertheilen.

Diese in den einzelnen Landestheilen gesetzlich bestehenden Ausnahmen von den daselbst ebenfalls im Gesetze beruhenden Hege- und Schonzeiten dürfen durch ein Gesetz, welches einzig und allein den Zweck hat, diese Zeiten anderweit und für das ganze Land gleichmäßig zu reguliren, nicht alterirt werden.

Die Veranlassung und innere Berechtigung jener Ausnahmen liegt auf einem Gebiete, welches das vorliegende Gesetz nicht zu betreten hat. Es ist dies das viel weitere Gebiet der Jagdpolizei überhaupt, dasjenige, auf dem über das Verhältniß der Jagd zum Grund und Boden und ganz besonders über die Frage des Ersatzes von Wildschaden zu entscheiden ist.

Lägen auf diesem Gebiete die Gesetzgebungen in den einzelnen Landestheilen conform, so würde eine Conformität der Ausnahme sich von selbst ergeben; sie weichen aber in den wichtigsten Grundsätzen von einander ab und müssen bis dahin, wo die jetzt bestehenden Divergenzen im Wege der Gesetzgebung ausgeglichen werden, ebenso unangetastet stehen bleiben, wie diejenigen Rechtsverhältnisse, aus welchen sie hervorgegangen sind.

Zum § 4.

14. Ohne den zweiten Satz dieses § wären die Besitzer von Thiergärten das ganze Jahr hindurch zum Verkauf von Wild befugt; diese Befugniß würde aber das Gesetz durchlöchern und die Kontrolle überaus erschweren. Jetzt ist ihnen der Verkauf von Wild in der im § 7 dieses Gesetzes bestimmten Zeit zur Vermeidung der im § 7 Absatz 1 festgesetzten Strafe verboten.

Zum § 7.

15. Da durch die Bestimmung dieses § nur dem Verkaufe von Wild vorgebeugt werden soll, so wird der Jagdberechtigte das von Wilddieben angeschossene oder erlegte und ihnen abgenommene Wild oder noch brauchbares Fallwild sehr wohl für sich verwenden oder Anderen unentgeltlich abtreten dürfen. In Bezug auf die administrirten fiskalischen Jagdbezirke hat der Finanzminister durch die Circularverfügungen vom 15. Juli 1870 und 15. Januar 1871 angeordnet, daß der mit der Ver-

waltung der Jagd betraute Oberförster solches Wild gegen den feststehenden Taxsatz zu übernehmen befugt, sich jedoch der Bedingung zu unterwerfen gehalten sein soll, es nicht anderweitig durch Verkauf zu verwerthen. Will er dies nicht, so ist er ermächtigt, dasselbe an eine in der Nähe befindliche fiskalische oder sonstige wohlthätige Anstalt unentgeltlich abzugeben; ist auch dies nicht angänglich, so hat er es zu zerwirken, das Wildpret zu vergraben und die Decke nach Ablauf der Schonzeit licitando für Rechnung der Forstverwaltung zu verkaufen.

Theil II.

Der Jagdschutz.

---

§ 9.

Der Jagdberechtigte kann zwar durch eigene Thätigkeit insbesondere durch Schonung und Fütterung des auf seinem Revier befindlichen Wildes und durch Vertilgung des Raubzeugs, auf die Schaffung und Erhaltung eines mäßigen, der Landescultur unschädlichen Wildstandes hinwirken; er ist indessen nicht im Stande ohne Hülfe des Staats, sich gegen die Beunruhigungen und Beeinträchtigungen Anderer in Bezug auf seinen Wildstand genügend zu schützen. Der Staat hilft ihm auf dem Wege der Gesetzgebung. Dieser gesetzliche d. h. durch das Gesetz zu gewährende Schutz findet aber seine natürliche Begrenzung in dem Rechte der außerhalb des Jagdberechtigten stehenden Personen: in ihrem Wohlbefinden, in ihrer Sicherheit, in ihrem Vermögen ungefährdet zu bleiben. Daher ist der Staat durch seine gesetzgebenden Factoren in doppelter Beziehung thätig: er schützt auf der einen Seite das Jagdrecht, auf der anderen Seite das Publicum gegen die Gefahren der Jagdausübung.

Wie der Staat dem Grundstücksbesitzer Mittel gegeben hat, sich vor Wildschaden zu sichern, ist bei Besprechung des Jagdpolizeigesetzes (§§ 21—25) bereits ausgeführt. Durch die im § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848 und im § 28 des Jagdpolizeigesetzes gegebenen Strafbestimmungen wird der Gefahr der Jagdausübung in der Nähe der Festungswerke zu begegnen gesucht. § 366 Nr. 1 RStGB. beugt der Störung des Publicums in der Feier der Sonn- und Festtage vor; die §§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 RStGB. sichern es gegen Gefährdung der Gesundheit und des Eigenthums. Diese die Jagdausübung beschränkenden Strafbestimmungen werden später näher erörtert werden.

Das Jagdrecht schützt das Gesetz, indem es

A. gestattet, überlaufende Hunde und Katzen zu tödten,

B. den Forst- und Jagdbeamten erlaubt, bei Ausübung des Jagdschutzes gegen widerrechtliche Angriffe von ihren Waffen Gebrauch zu machen,

C. den Wilddiebstahl, das Jagdvergehen, den Widerstand gegen den Jagdbeamten und Jagdberechtigten und die Zuwiderhandlungen gegen jagdpolizeiliche Vorschriften mit Strafe bedroht.

Hiernach sollen näher erörtert werden:

zu A: die landrechtlichen und provinziellen Bestimmungen über die Abwehr überlaufender Hunde und Katzen,

zu B: das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (GS. p. 65),

zu C: das materielle und formelle Jagdstrafrecht.

§ 10.

A. Das Recht der Tödtung überlaufender Hunde und Katzen.

1. Sowohl die landrechtlichen, als die provinziellen Bestimmungen bezwecken die Sicherung des Wildstandes im Interesse der Jagdberechtigten; daraus ergiebt sich, daß

a) das Recht zur Tödtung, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, nur dem Jagdberechtigten und dessen Beauftragten, insbesondere den Forst- und Jagdbedientesten, zusteht,

b) das Recht erlischt, sobald eine Beunruhigung oder Vertilgung des Wildes nicht mehr anzunehmen ist, also sobald Hunde und Katzen aus dem beunruhigten Revier entfernt oder ihrer Freiheit beraubt sind (cf. Entsch. d. OT. vom 3. Februar 1865 (OR. Bd. V p. 462).

2. Das allgemeine Landrecht findet nur da Anwendung, wo Provinzialgesetze keine Bestimmungen enthalten oder auf dasselbe Bezug nehmen. (§ 53 Einleitung zum ALR.) Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) In den Provinzen Ostpreußen und Posen mit Ausnahme des Netzedistricts dürfen Hunde, welche in Wäldern, auf den Feldern und Landstraßen, in den Städten und Dörfern, ungeknüppelt oder an der Hinterfessel nicht gelähmt, ledig umher-

laufen, ohne Unterschied der Race von den Forstbedientesten und Jagdberechtigten getödtet werden.

§§ 32, 43 Tit. XIV der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775,

Publicandum der Südpreußischen Kriegs- und Domainenkammer vom 1. März 1794 (Pos. Amtsblatt 1842 p. 145 u. 146),

Allerh. Kabinetsordre vom 30. Mai 1841,

(Entsch. d. OT. vom 11. Mai 1861; OR. Bd. I p. 375; und vom 30. December 1873; OR. Bd. XIV p. 789.)

b) In der Provinz Westpreußen und dem Netzedistrict finden bezüglich der Jagd- und Windhunde die landrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Andere Hunde können von den Forstbedienten, Waldaufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten (von diesen selbstverständlich auch) todtgeschossen werden, wenn sie in Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frei herum laufen und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, nicht an Stricken geführt werden, nicht gehörig geknüttelt sind, nicht an der Hinterfessel gelähmt oder nicht mit Beißriemen versehen sind.

§ 12 Tit. III der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrict vom 8. October 1805.

c) in Schlesien verbietet die Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 19. April 1756 das Herumlaufen von Hunden ohne Knüppel in Haiden und Gehegen und gestattet jedem Forstbedienten deren Erschießen nach vorheriger Verwarnung des Eigenthümers; insofern der Eigenthümer ein Bauer oder ein Schäfer ist, bedarf es nicht der Verwarnung. (Entsch. d. OT. v. 6. December 1867; GA. Bd. XVI p. 139 und vom 20. Juni 1862; GA. Bd. X p. 637 ff.)

d) in Pommern soll jeder, der ein fremdes Jagdrevier mit Hunden betreten muß, dieselben auf den Wagen nehmen oder am Stricke führen; Schäfer und andere Hirten sollen ihre Hunde knütteln oder am Stricke führen; Feldhüter sie knütteln oder an der Hinterfessel lähmen; geschieht dies nicht, so sollen die Hunde todtgeschossen werden.

Forstordnung vom 24. December 1777.

Aehnlich bestimmt die neuere Verordnung vom 22. Juni 1800, betr. die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrecher, daß ungeknüttelte oder ungelähmte, auf fremden Revieren umherlaufende Hunde erschossen werden sollen.

e) in Sachsen:

In den ehemals zum Königreich Westfalen gehörigen Landestheilen gestattet die Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 3. October 1743 das Tödten ungeknüttelt aufsichtslos umherlaufender Hunde.

In den durch Tractat vom 18. Mai 1815 (GS. p. 77) von dem Königreich Sachsen an Preußen gefallenen Landestheilen ist es zweifelhaft, ob das sächsische Jagdmandat vom 26. Juli 1736 Gültigkeit hat, nach welchem die Uebertretung des Verbots, Hunde frei umherlaufen zu lassen, mit Geld resp. Gefängniß bestraft wird, das Tödten solcher Hunde aber nicht gestattet ist. Während in dem Urtheil des Strafsenats des früheren Obertribunals vom 23. Januar 1868 (GA. Bd. XVI p. 227) die Gültigkeit dieses Mandats angenommen ist, wird von dem I. Civilsenate desselben Gerichts im Urtheil vom 21. November 1870 (Strieth. Arch. Bd. 80 p. 84) ausgeführt, daß dieses Mandat zu den durch das Publications-Patent vom 15. November 1816 aufgehobenen allgemeinen und subsidiären Landesgesetzen gehört und in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen die §§ 64—67 II 16 ALR. Platz greifen.

f) In der Altmark und in der Provinz Brandenburg dürfen nach dem Edict vom 17. März 1725 Schäfer-, Kuh- und andere Hirtenhunde, wenn sie ungeknüttelt sind, stets, in der Schonzeit auf den Feldern befindliche Jagd- und Windhunde und geknüttelte Hirtenhunde, wenn sie nicht am Stricke geführt werden, getödtet werden.

g) In der Rheinprovinz sind die Förster nur im Bereiche der Gouvernementsverordnung vom 18. August 1814 berechtigt, ungeknüttelte in Feldern und Holzungen herumlaufende Hunde todtzuschießen.

h) In Westfalen dürfen im Bereiche der Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung vom 4. März 1738 die Königlichen Forstbedienten die angetroffenen ungeknüppelten Bürger-, Bauern-, Hirten- und Schäferhunde todtschießen; die kurfürstlich cölnische Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759 gestattet das Erschießen ungeknüttelter Hunde ohne Unterschied der Race; die cölnische Verordnung vom 10. Februar 1792 das Erschießen der ohne Bengel oder ungelähmt herumlaufenden Bauernhunde; die Salm'sche Rügeordnung vom 18. Februar 1804 fügt hinzu, daß die Grundstücksbesitzer die während der Schonzeit in den Feldern angetroffenen Hunde todtschlagen dürfen.

3. die hierauf bezüglichen §§ 64—67 II 16 ALR. lauten:

§ **64.** Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sind.

§ **65.** Ungeknüppelte, gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagd-Berechtigte tödten, und der Eigenthümer muss das Schussgeld bezahlen.

§ **66.** Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, blos überlaufen: so können sie nicht getödtet; sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§ **67.** Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst werden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind: können sie aufgefangen und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden.

und sind dahin zu interpretiren:

Ungeknüppelte, auf fremdem Jagdrevier herrenlos getroffene Hunde dürfen vom Jagdberechtigten oder dessen Beauftragten getödtet werden. Im Interesse der angrenzenden Jagdberechtigten, denen vielleicht weder eine absichtliche Benachtheiligung, noch grobes Verschulden beizumessen ist, machen die §§ 66 und 67 bezüglich der Jagd- und Windhunde, welche auf das Jagdrevier zur Ausübung der Jagd mitgenommen sind, zwei Ausnahmen und verbieten das Tödten derselben, wenn sie

a) während einer angefangenen Jagd, die Verfolgung des Wildes fortsetzend, über die Grenze laufen,

b) ohne Verfolgung des Wildes sich von ungefähr der Aufsicht ihres in der Aufsichtsführung nachlässigen Jagdherrn entziehend, die Grenze überschreiten.

Im § 67 bilden die Worte: „von ungefähr laufen" den Gegensatz zu den Worten: „mit Vorsatz gelöst werden."

Jagd- und Windhunde also, die wegen mangelnder Aufsicht von Hause weglaufen und sich auf den Feldern ungeknüttelt herumtreiben, dürfen, wie gemeine Hunde, von dem Jagdberechtigten getödtet werden; dasselbe gilt von solchen Jagd- und Windhunden,

welche in das benachbarte Jagdterrain hineingehetzt oder mit Vorsatz an der Grenze gelöst werden.

Das Tödten von Jagd- und Windhunden in den beiden Ausnahmefällen hat die civilrechtliche Folge des Schadensersatzes in Gemäßheit der §§ 82—97 I 6 ALR., die criminalrechtliche Folge der Bestrafung wegen Sachbeschädigung aus § 303 RStGB. aber nur dann, wenn dem Thäter der dolus d. h. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nachgewiesen wird.

4. Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gestattet § 30 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. September 1865 den Jagdberechtigten und dessen Jagdbedienten das Tödten der herrenlos im fremden Jagdrevier betroffenen Hunde, deren Eigenthümer unbekannt sind.

5. In dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau hat nach dem Gesetze vom 6. Januar 1860 der Eigenthümer eines auf fremdem Gebiete jagenden Hundes nur eine Geldstrafe zu erlegen; das Tödten des Hundes durch den beunruhigten Jagdberechtigten ist nicht erlaubt. Entsch. d. Ger. Hofs für Komp. Konflicte vom 14. September 1878 (JMBl. p. 246).

6. In Hannover beschränkt die Jagdordnung vom 11. März 1859 (§ 33) das Recht zur Tödtung von Hunden nur auf diejenigen Wind- und Jagdhunde (Bracken), welche während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdrevier jagend betroffen werden; zum Tödten ist nur der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter befugt. In der für diese Jagdausübung offenen Zeit dürfen auch diese Hunde, abgesehen von einer dem Eigenthümer zur Last fallenden Geldstrafe, nur aufgefangen werden. Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, die Jagd mit Jagdhunden (Bracken) nicht vor dem 15. September erlaubt und währt bis zum Schlusse der Jagd.

7. Den Katzen sollen im Bereiche der kurfürstl. kölnischen Jagd-Busch und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759 bei Strafe eines Goldguldens die Ohren glatt am Kopf abgeschnitten werden. Sonst dürfen im Jagdrevier herumlaufende Katzen überall in Hannover nur, wenn sie mindestens 500 Schritte vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden (§ 32 der Jagdordnung zu 6), vom Jagdberechtigten oder dessen Vertreter getödtet werden.

§ 11.

B. Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837.

1. Dies für den damaligen Umfang der preußischen Monarchie erlassene, durch Verordnung vom 18. Mai 1839 (GS. p. 215) auch in Neu-Vorpommern und Rügen eingeführte und durch Verordnung vom 25. Juni 1867 (GS. p. 921) bezüglich der §§ 1—5 auf die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile ausgedehnte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Wir Friedrich Wilhelm pp, verordnen über die Befugniss der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen und über das wegen missbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren . . . . für den ganzen Umfang der Monarchie wie folgt:

§ 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821[1]) § 20 vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniss, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter aus-

---

[1]) Demnächst § 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (GS. p. 305), nunmehr § 24 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. p. 222.)

gedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schiessgewehrs als Schusswaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§ 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§ 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muss der Beamte dafür sorgen, dass der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschiessen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, jenachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§ 4. Auf die Anzeige, dass Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§ 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Missbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ **5.** Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die im § 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im § 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten, aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§ **6.** Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§ **7.** Nach Eingang dieser Erklärung beschliesst das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muss die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften[1]) erledigt werden.

§ **8.** In der Rheinprovinz, soweit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Oberprocurator des betreffenden Landgerichts eingesandt und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im § 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im § 7 vorgeschriebenen Beschluss abfasst.

§ **9.** Mit der Verhaftung eines des Waffenmissbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§ **10.** Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniss zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdcontravention und solcher Personen, die

---

[1]) cf. Ges. v. 8. April 1847 (GS. p. 170.)

schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe oder wegen Holzdiebstahls und Forstcontraventionen zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§ **11.** In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Missbrauchs der Waffeu schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§ **12.** Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, sowie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im § 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dies Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich etc.

2. Zu diesem Gesetze sind zwei Instructionen erlassen; die eine bezüglich des Waffengebrauchs der staatlichen Forst- und Jagdbeamten am 17. April 1837 vom Minister des Königlichen Hauses, die andere bezüglich des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Officianten am 21. November 1837 vom Minister des Innern und der Polizei. In dem Circ.Resc., durch welches die erstere Instruction den Bezirksregierungen mitgetheilt wurde, machte der Minister des Königlichen Hauses demselben zur dringendsten Pflicht, jedes geeignete Mittel zu ergreifen, um einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen Seitens der Forstbeamten zu begegnen. Insbesondere trug er ihnen auf, dafür zu sorgen, daß die unteren Beamten durch den betreffenden Forstinspectionsbeamten oder dessen Stellvertreter noch mündlich über den Umfang der ihnen im Gesetze verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt und zu deren gewissenhafter Befolgung aufgefordert werden.

Die beiden Instructionen lauten:

a) Instruction des Ministers des Königlichen Hauses für die Königl. Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 (Jahrb. Bd. 50 p. 620, v. K. Annalen Bd. 21 p. 344).

Damit die in dem Gesetze vom 31. März dieses Jahres enthaltenen Bestimmungen dem beabsichtigten Zwecke ge-

mäss zur Ausführung gebracht und etwaigen Exzessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königliche Forst- und Jagdbeamte sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Allgemeine Bestimmungen:

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht blos die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfsaufseher und Korpsjäger, sobald sie mit den im § 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidet sind.

Art. 2. Die vorbenannten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen befugt.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schusswaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient oder diejenigen Schusswaffen, welche geführt werden dürfen, anders als vorgeschrieben ladet, hat jedenfalls Disciplinarstrafen verwirkt und bleibt ausserdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, dass solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- und Wilddiebe oder die Forst und Jagdcontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler und auch gegen Widerstand leistende Frevler nur so zu gebrauchen, dass lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schusswaffe der Schuss möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen

des Gegners zu führen. Uebrigens muss beim Gebrauch der Schusswaffe die grösste Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schiessen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Contravention sich zufällig in der Schusslinie oder deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstrasse oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schusswaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmässigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Missbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schusswaffen nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniss wird den Oberförstern in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hievon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer der Massregel einholen.

Besondere Bestimmungen.

Zum § 1.

Art. 6. Zum Zwecke der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriffe von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muss die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, dass an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet; von der Schusswaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten und Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch.

Zum § 2.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein.

Zum § 3.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betr. Forstinspector oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betr. Oberförster sofort schriftlich oder zu Protocoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruction gehörig beobachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle, ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schusswaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, dass die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen. Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muss er den Letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen, die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

Zum § 4.

Art. 12. Unter dem im § 4 des Gesetzes beregten Oberforstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn sie durch den Oberförster geschehen, der Forstinspector, und insofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Oberforstbeamte der Regierung, der Theilnahme an Feststellung des Thatbestands zu unterziehen.

Zum § 9.

Art. 13. Findet der betr. Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruction zu veranlassenden Untersuchung, dass von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen ebensosehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln .....

b) Instruction des Ministers des Innern und der Polizei für die Kommunal- und Privat- Forst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privatforsten und Jagden richtig angewendet und Missbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes sowohl zur Instruction der Polizeibehörden als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betr. Dienstpersonals derselben nachstehende nähere Anweisung:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zur Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten § festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Functionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privat- Forst- und Jagdofficianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie

sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutze überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen, Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Massgabe des ihm zur Last fallenden Missbrauchs zu arbitrirenden Polizeistrafe verwirkt und bleibt ausserdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§ 4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den im § 1 des Gesetzes unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falls, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdies möglichst dahin zu sehen, dass lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schusswaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstrassen oder bewohnte Gebäude befinden.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauche der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da von der Schusswaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdofficianten unternommen wird, so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, dass sie sofort ausgeführt werden können, zum Waffengebrauche nicht.

§ 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniss anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdofficianten die Befugniss, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu

bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder mit einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der competenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- und Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidung oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Kommunal- und Privat- Forst- und Jagdofficianten müssen in dem Augenblicke, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen lässt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmässigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei derselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betr. Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagdofficiant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzteren, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrathe des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe

dasjenige, was ihm nach §§ 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagdofficianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbei zu holen, demnächst aber ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Bis dahin, dass die Ortspolizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe den betreffenden Forst- oder Jagdofficianten und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

(Jahrb. Bd. 50 p. 627; v. K. Annal. Bd. 21 p. 350).

3. Es schließen sich folgende Erläuterungen an:

I. Zum Gesetze.

Zum § 1.

a) Der § 1 ist ausgedehnt auf die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, zur Reserve oder als halb invalide beurlaubten Korpsjäger

α) wenn sie interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vereidigt sind (Kabinetsordres vom 6. October 1837 und 19. April 1838; GS. 1838 p. 257),

β) wenn sie auf Grund einer Zuverlässigkeitsbescheinigung des Commandeurs ihrer Jägerabtheilung im Communal- oder Privatdienst, zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vereidigt sind, unter Vorbehalt der Entziehung der Befugniß Seitens der Bezirksregierung (KO. v. 21. Mai 1840; GS. p. 129),

γ) wenn sie von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommen und vereidigt sind (KO. v. 19. Februar 1842; GS. p. 111).

b) Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beeidet werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder

3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (GS. p. 297) nicht gilt, tritt an Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei). — (§ 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878; GS. p. 222.)

c) Ein Königlicher Forstschutzbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde neben seinem Posten noch den Schutz einer anderen (Communal-) Waldung, wenn auch nur interimistisch, überkommt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauche, falls er sie im fiskalischen Dienste besitzt. (Resc. vom 17. Juni 1845; MBl. f. d. i. V. p. 193.)

d) Ausländern steht die Befugniß zum Waffengebrauch nicht zu; es entspricht dem Geiste des Gesetzes, daß der mit der Befugniß desselben ausgerüstete Beamte wegen jedes begangenen Exzesses sowohl im Disciplinarwege, als im gerichtlichen Wege im Inlande mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann (Resc. d. Min. d. Innern vom 21. April 1846; MBl. f. d. i. V. p. 100).

e) Gefährliche Werkzeuge sind solche, welche an sich oder nach Art der Benutzung den Leib und das Leben des Beamten in Gefahr zu bringen geeignet sind.

f) Da das Gesetz die verweigerte Ablegung der Waffen oder Werkzeuge der Androhung eines Angriffs gleich stellt, hat es offenbar Werkzeuge im Auge, welche zum Angriffe oder Widerstande bestimmt waren. Wird z. B. die Herausgabe einer Axt, welche nur zur Ausführung des Frevels bestimmt war, nur verweigert, so ist der Beamte zum Gebrauche der Schußwaffe nicht berechtigt. (Entsch. d. Ger. Hofs. für Komp. Konflicte vom 18. April 1857; JMBl. p. 381.)

g) Entgegen der in den Instructionen vom 17. April 1837 (Art. 2) und vom 21. November 1837 (§ 2) ausgesprochenen Ansicht, nach welcher sich die Beamten resp. Officianten ihrer Waffen nur bedienen dürfen, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagdrevieren befinden, ist

α) in dem Erkenntnisse des Gerichtshofs für Kompetenzkonflicte vom 22. November 1851 (JMBl. 1853 p. 351; MBl. f. d. i. V. 1853 p. 253) ausgeführt:

„Die Voraussetzung, daß ein Forstbeamter überall nicht befugt sei, das ihm im § 1 beigelegte Waffenrecht außerhalb der Forst auszuführen, ist unrichtig. Dieselbe wird durch keine Bestimmung des Gesetzes gerechtfertigt, vielmehr dadurch widerlegt, daß der Waffengebrauch ausdrücklich gestattet ist, wenn sich der Frevler der Abführung zur Forst- oder Polizei-

behörde thätlich widersetzt. Denn diese Abführung kann, da diese Behörde nur ausnahmsweise innerhalb der Forst ihren Sitz hat, der Regel nach nur auf einem Wege erfolgen, welcher aus der Forst herausführt. Wenn also das Gesetz dem Forstbeamten ohne weitere Beschränkung das Recht des Waffengebrauchs für die Fälle beilegt, in denen der auf der That betroffene oder in der Forst als der Verübung des Frevels verdächtig Angehaltene sich der Abführung zur Forstbehörde thätlich widersetzt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß dies Recht auch dann stattfindet, wenn der thätliche Widerstand gegen die Abführung erst auf dem Wege zur Forstbehörde und außerhalb der Forst versucht wird. Wäre die entgegengesetzte Auslegung die richtige, so würde die gesetzliche Vorschrift ganz unwirksam sein. Der angehaltene Frevler hätte dann nur nöthig, den Widerstand gegen seine Abführung so lange auszusetzen, bis er mit dem ihn begleitenden Forstbeamten die Grenze der Forst überschritten hätte."

β) in dem Urtheil des früheren Obertribunals vom 11. Juni 1858 (Entsch. Bd. 39 p. 66; GA. Bd. VI p. 834) angenommen, daß das Waffengebrauchsrecht des Forstbeamten nicht unbedingt durch die Grenze der Forst räumlich beschränkt, sondern in jedem einzelnen Fall nach den konkreten Umständen zu beurtheilen sei,

γ) in dem Urtheil desselben Gerichts vom 11. September 1861 (OR. Bd. 1 p. 526) anerkannt, daß das Waffengebrauchsrecht des Forstbeamten auch da Platz greife, wo ein innerhalb der Forst betroffener Holzdieb außerhalb derselben verfolgt werde (cf. auch Entsch. d. Reichsgerichts v. 1. October 1880. (Entsch. in Straff. Bd. II p. 307 ff.)

Zum § 2.

h) Das Erforderniß des § 2 gehört zu den einer besonderen Feststellung bedürfenden Momenten, falls der erkennende Richter dies Gesetz anwenden will (Entsch. d. OT. v. 30. April 1862; GA. Bd. X p. 478).

Zum § 4.

i) Das Gericht des Orts ist nicht die Localpolizeibehörde, sondern der ordentliche Richter. Dies folgt einmal aus dem Umstande, daß nach § 5 der standesherrliche Oberbeamte der Polizei zugezogen werden soll, sodann aber besonders daraus, daß auf die von dem zugezogenen Kreislandrathe gestellten Anträge Rücksicht zu nehmen ist; denn der Localpolizeibehörde gegenüber hat der Landrath als deren Vorgesetzter keine Anträge zu formiren, sondern das, was ihm erforderlich scheint, selbstständig anzuordnen (Resc. d. M. d. J. vom 12. März 1847; MBl. f. d. i. V. p. 67).

Zum § 6.

k) Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, der Bezirksregierung richterliche Funktionen zu übertragen und ihr eine Beurtheilung der Schuld und

Thäterschaft einzuräumen; vielmehr soll die Regierung nur über die Frage gehört werden, ob in der inkriminirten That ein Waffenmißbrauch enthalten sei. Es soll im Verwaltungswege überhaupt nur präjudiciell festgestellt werden, ob der einer Verwundung beschuldigte Jagdbeamte, die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt, innerhalb der Grenzen seiner durch das Gesetz näher bestimmten Amtsbefugnisse gehandelt hat. Wird dies bejaht, so fällt die That in den Kreis seiner Pflichten und jede Veranlassung zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wird beseitigt [Resc. des Justizministers und des Ministers des Innern und der Polizei vom 21. November 1837 (Annalen XXI p. 905)].

l) § 6 ist auch auf die im Privatdienste stehenden Forstbeamten anzuwenden, bei denen die im § 1 ausgesprochenen Bedingungen vorhanden sind. Dies geht aus den ausdrücklich auf den § 1 zurückverweisenden §§ 4 und 5 deutlich hervor und ist auch nothwendig, weil dieselben Rücksichten, welche bei dem Staats und Communal-Forstpersonal die Erklärung der Regierung vor Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordern, ganz ebenso auch bei den Forstbeamten der Privatwaldeigenthümer vorwalten (Schreiben des Ministers des Innern an den Justizminister vom 3. Juli 1843; MBl. f. d. i. V. 1843 p. 251).

Zu den §§ 4—7.

m) Bezüglich des Verfahrens fragt es sich zunächst, wer hat die Anzeige nach § 4 zu machen und wem ist sie zu machen? Nach § 12 der Instruction vom 21. November 1837 hat jeder Communal- oder Privat-Forst- und Jagdbeamter, so oft er von den Waffen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Kenntniß zu geben und diese sofort dem Kreislandrathe zu berichten. Die Königlichen Forst- und Jagdbeamten haben in gleichem Falle nach Art. 10 der Instruction vom 17. April 1837 dem Oberförster und, wenn der Oberförster von der Waffe Gebrauch gemacht, dieser seinem Inspectionsbeamten (Forstmeister) sofort schriftlich oder zu Protokoll den Vorfall mitzutheilen. Dem Oberförster liegt ob, in jedem Falle an die Bezirksregierung zu berichten. Darnach ist die Anzeige im Sinne des § 4 vom Landrath resp. von der Bezirksregierung zu machen.

Gegenwärtig gilt das Anklageprincip für alle nach der Strafproceßordnung zu behandelnden Strafsachen. Das erste Einschreiten bei strafbaren Handlungen steht also der Staatsanwaltschaft zu. Der Richter tritt nur in Thätigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft (§§ 158, 160, 168 StPO.), jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 163 StPO., welcher bestimmt:

> Wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die aufgenommenen Untersuchungsverhandlungen sind der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung ohne Verzug zu übersenden (§ 165 StPO.). Auch den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ist

es gestattet, in Fällen, in denen die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, ihre Verhandlungen anstatt der entfernten Staatsanwaltschaft, unmittelbar an die näher wohnhaften Amtsrichter zu übersenden (§ 161 StPO.). Dieser nimmt in solchen Fällen neben richterlichen Functionen in gewissem Maße auch das kriminalpolizeiliche Interesse wahr.

Hiernach wird die Anzeige im Sinne des § 4 der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Sprengel die Verletzung stattgefunden hat, zu machen sein und diese Behörde den Amtsrichter des Thatorts um Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung, ob ein Waffenmißbrauch stattgefunden hat, zu ersuchen haben.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß auf diesem Umwege, zumal wenn, wie es am häufigsten ist, Staatsanwalt und Amtsrichter an verschiedenen Orten wohnen, leicht ein den Untersuchungszweck gefährdender Aufschub der richterlichen Untersuchungshandlungen herbeigeführt werden könnte. In fast allen Fällen dieser Art wird Schleunigkeit geboten sein und Gefahr im Verzuge im Sinne des § 163 StPO. vorliegen. In den beiweitem meisten Fällen wird es sich also empfehlen, die fr. Anzeige unmittelbar dem Amtsrichter des Thatorts zu machen, der sich ohne Weiteres mit Erledigung der Sache nach § 163 StPO. befassen und demnächst die Untersuchungsverhandlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft mittheilen wird. In sehr schleunigen Fällen z. B. wenn der Verletzte dem Tode nahe ist — denn dessen richterliche Vernehmung wird stets zweckdienlich sein — dürfte es sogar rathsam sein, daß der Oberförster direct den Amtsrichter des Thatorts von dem Sachverhältniß in Kenntniß setzt und dies in seinem Berichte an die Bezirksregierung erwähnt.

Sobald dem Staatsanwalt nach Feststellung des Thatbestandes die Acten durch den Amtsrichter zugegangen sind, theilt er dieselben der Regierung zur Erklärung mit, ob der Beamte resp. Officiant, die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt, innerhalb der Grenzen seiner durch das Gesetz vom 31. März 1837 näher bestimmten Amtsbefugnisse gehandelt hat (§ 6). Lautet die Erklärung bejahend und tritt der Staatsanwalt bei, so ist die Sache erledigt. Will der Staatsanwalt aber einschreiten, indem seiner Ansicht nach, Mißbrauch der Waffen vorliegt, so hat er nach dem Rescripte des Justizministers vom 12. Mai 1854 (cf. Limans Strafproceß p. 2) die Acten dem Oberstaatsanwalt vorzulegen. Tritt dieser der Auffassung der Regierung bei, so ist die Sache ebenfalls erledigt; schließt er sich aber der Ansicht des Staatsanwalts an, so hat er diesen mit der Verfolgung der Sache zu beauftragen. Der Einholung der nochmaligen Aeußerung der Regierung wird es in Fällen dieser Art nicht bedürfen, weil dieselbe sich nach § 6 bereits erklärt hat. Sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Voruntersuchung macht der Staatsanwalt der Regierung von der Sach-

lage Mittheilung, Dieser bleibt es überlassen nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, (GS. p. 86) den Konflict zu erheben. Auf einen solchen Konflict finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (GS. p. 170), nicht die der Verordnung vom 1. August 1879 (GS. p. 573) Anwendung. Befindet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte, daß dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß der Rechtsweg zulässig sei. Letzterenfalls geht das gerichtliche Verfahren seinen Gang, und präjudicirt das Urtheil weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor Gericht, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (§§ 2, 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854).

Die Geschäfte des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflicte sind mit dem 1. October 1879 auf das Königliche Oberverwaltungsgericht zu Berlin übergegangen. Die Vorentscheidung desselben ist lediglich auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe (§ 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877; RGBl. p. 77).

Zum § 9.

n) Nach dem cit. § 11 des Einführungsgesetzes sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft getreten. Daher hängt die Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten nicht mehr von dem Antrage der vorgesetzten Behörde oder von der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung ab, sondern unterliegt den allgemeinen strafprozeßrechtlichen Vorschriften der §§ 112—132 der deutschen Strafprozeßordnung d. h. sie darf auch schon vor Erhebung der öffentlichen Klage auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen Fluchtverdachts oder Collusionsgefahr auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters erfolgen; bei Gefahr im Verzuge auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Voruntersuchung befindet die Staatsanwaltschaft über die Fortdauer der Haft, demnächst das Gericht.

Zum § 10.

o) Positive Beweisregeln im Strafverfahren sind bereits durch § 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 als beseitigt anzusehen. Nach § 260 StPO. entscheidet das Gericht nach seiner freien aus dem Inbegriffe der

Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Es kann daher sehr wohl lediglich auf Grund der Aussagen der im § 10 benannten Personen zur Verurtheilung des Beamten gelangen. § 10 ist somit für aufgehoben zu erachten.

Zum § 11.

p) Die Vorschriften der jetzigen Gesetze sind die §§ 340 und 226 RStGB., welche lauten:

§ 340.

„Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniss ermässigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

§ 226.

„Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.“

Nach § 358 RStGB. kann auch neben der Freiheitsstrafe (nicht der Geldstrafe) auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden".

Ein Beamter läßt vorsätzlich eine Körperverletzung begehen, wenn er in irgend einer Weise herbeiführt, daß ein Anderer eine Körperverletzung zufüge, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Andere sich dadurch selbst strafbar macht oder nicht.

Zum § 12.

q) Die Selbsthülfe d. h. die eigenmächtige Ausgleichung eines vermeintlich oder wirklich bereits erlittenen Unrechts war im Strafrechte des allgemeinen Landrechts ein selbstständiges Vergehen; im jetzigen ist sie es nicht mehr, löst sich vielmehr auf in Gewalt gegen die Person (Nöthigung, Bedrohung §§ 240, 241 RStGB.), Thätlichkeiten (§§ 223 ff. ebenda), Sachbeschädigung (§ 303 daselbst), Hausfriedensbruch (§ 123 ebenda) usw. Ueber Nothwehr siehe § 19.

§ 12.

C. Das Jagdstrafrecht.

I. Das materielle.

Das preußische materielle Jagdstrafrecht umfaßt seinem Inhalte nach die eigentlichen und die polizeilichen das Jagdwesen betreffenden Strafgesetze, seiner Ausdehnung nach die für die ganze Monarchie und die für einzelne Provinzen gegebenen Straf-Vorschriften. Diesen schließen sich die von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. p. 265), der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. p. 1529) und der §§ 72 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. p. 291) gegebenen Polizeiverordnungen an.

Nach § 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Strafgesetzbuche sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Jagd-Forst- und Feldpolizeigesetze in Kraft geblieben. Diese Bestimmung leidet indessen selbstverständlich eine Ausnahme, wo das deutsche Strafgesetzbuch genau denselben Thatbestand zum Gegenstande einer neuen Strafandrohung gemacht hat oder wo eine specielle Bestimmung desselben mit einer der älteren Gesetze unvereinbar wäre; in allen diesen Fällen geht die Vorschrift des deutschen Strafgesetzbuchs vor. Darnach sind im Gebiete des Jagdrechts die §§ 217 Nr. 1, 218 Nr. 6, 274—277, 345 Nr. 6, 347 Nr. 8, 11, 12 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 aufgehoben und durch die entsprechenden §§ 242, 243 Nr. 5, 292—295, 367 Nr. 8, 368 Nr. 7, 10, 11 des deutschen Strafgesetzbuchs ersetzt und ist das Gesetz vom 31. März 1837 über die Bestrafung der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen in die §§ 117—119 des deutschen Strafgesetzbuchs aufgegangen. Dagegen sind die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 31. October 1848, des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 und die dies Gebiet betreffenden in den neuen Landestheilen erlassenen Strafvorschriften in Kraft geblieben; ebenso haben die das Jagdwesen berührenden Polizeiverordnungen, insoweit sie vorschriftsmäßig bekannt gemacht sind und den Gesetzen nicht widersprechen (§ 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850), Gültigkeit.

§ 13.

Die den Wilddiebstahl mit Strafe bedrohenden §§ 242 und 243 Nr. 5 RStGB. lauten:

§ 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 243 No. 5.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

5. der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monate ein.

§ 244.

Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein.

und wird über deren Anwendung Folgendes bemerkt:

1. Nach der Theorie des allgemeinen Landrechts konnte auch an Sachen, die sich noch nicht im Besitze einer bestimmten Person befanden, ein Diebstahl begangen werden (§ 1111 II 20 ALR.). Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe machte, hatte als Wilddieb die geschärften Strafen des Diebstahls verwirkt (§ 317 ebenda). Ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübte Wilddiebereien, wurden als gemeine, mit dergleichen Werkzeugen verübte als schwere und an Personen, welche daraus ein Gewerbe machten, als gewaltsame Diebstähle bestraft (§ 1145 ebenda). Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (§ 216) und dementsprechend das Reichsstrafrecht (§ 242) setzten als ein wesentliches Thatbestandsmerkmal des Diebstahls die Wegnahme einer fremden Sache aus der Gewahrsam eines Anderen fest. Deswegen ist jetzt ein Diebstahl an noch nicht occupirten oder nach der Occupation wieder frei gewordenen jagdbaren wilden Thieren begrifflich nicht denkbar; denn eine Sache ist nur

dann eine fremde, wenn sie Eigenthum eines Anderen ist; das ausschließliche Occupationsrecht des Jagdberechtigten ist nicht Eigenthum; solches wird erst durch die Thatsache der Occupation geschaffen. (§ 9 I 9 ALR). Wo das Wild aber in einem umzäunten, den Austritt nicht gestattenden Gehege sich befindet, da ist es Eigenthum eines Anderen und auch in der Gewahrsam eines Anderen. Wer solches eingeschlossene Wild wider den Willen des Eigenthümers jagt und ohne jedes Recht wegnimmt, um es sich zuzueignen, sei es zum eigenen Verbrauch, sei es zur Weggabe an Andere, der erfüllt den Thatbestand des Diebstahls im Sinne des § 242 RStGB., ebenso wie beispielsweise derjenige, der getödtetes oder gefangenes Wild, welches einem Anderen gehört, demselben in gleicher Absicht wegnimmt. Wer eingegattertes Wild nur tödtet, z. B. aus Vergnügen an der Jagd, mit der Schußwaffe oder durch Hetzen mit Windhunden, ohne dasselbe wegnehmen zu wollen, der begeht eine Sachbeschädigung, im Sinne des § 303 RStGB.; wer dagegen im geschlossenen Gehege Flugwild, welches freien Ausflug nach oben hat, z. B. Waldschnepfen, Rebhühner, Fasanen unberechtigt schießt, ist weder wegen Diebstahls, noch wegen Sachbeschädigung, sondern wegen Jagdvergehens zu strafen; denn dies Flugwild befindet sich in seiner natürlichen Freiheit und nicht in der Gewahrsam eines Anderen.

2. Der strafbare Versuch wird im § 43 RStGB. dahin definirt:

> Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist wegen Versuchs zu bestrafen, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist.

Der Versuch eines Verbrechens wird in allen Fällen, der eines Vergehens nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder als das vollendete zu bestrafen. Das Nähere hierüber und in welchen Fällen der Versuch als solcher straflos bleibt, ergeben die §§ 44 und 46 RStGB. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen, eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ein Vergehen (§ 1 ebenda).

3. Unter dem: „Beisichführen" von Waffen im Sinne des § 243 Nr. 5 wird jeder thatsächliche Besitz zu verstehen sein. Die Frage, ob jeder mittelst eines Schießgewehrs im umzäunten Gehege ausgeführte Diebstahl an Wild unter den Thatbestand des § 243 Nr. 5 fällt, dürfte zu verneinen sein. Das preußische Strafgesetzbuch strafte im § 217 unter Nr. 1 ganz

ausdrücklich den Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen und bestimmte im § 218: Zuchthaus bis zu zehn Jahren . . . tritt in folgenden Fällen ein . . . .

b) wenn der Dieb . . . . Waffen bei sich führt.

Wollte man obige Frage bejahen, so würde ein mit dem Schießgewehr ausgeführter Wilddiebstahl überhaupt nicht unter den Thatbestand des § 217 Nr. 1 haben gebracht werden können. Da auf diese Weise ausgeführte Wilddiebstähle aber die Mehrzahl bilden, so hätte der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß der Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen nur dann nach § 217 Nr. 1 zu bestrafen sei, wenn er nicht mittelst einer Waffe ausgeführt sei, falls er hätte bestimmen wollen, daß ein mittelst einer Waffe ausgeführter Diebstahl stets als ein schwerer nach § 218 Nr. 6 zu ahnden sei. Nach den Materialien hat man, wie Goltdammer bemerkt, (Mat. Bd. 2 p. 483), einmal die Gefährlichkeit des Waffenbesitzes an und für sich, sowohl als Zeichen des gefährlichen Willens, wie als Mittel, den Entschluß zum Widerstande zu entkräften, als den Strafgrund angesehen und die besondere Schwierigkeit einer Beweisführung über den völlig unverfänglichen Besitz der Waffen umgehen wollen. Man hat jedoch gehofft, daß die Auslegung des „Waffenführens", sowie der angedeutete Strafgrund zur Anerkennung der Ausnahmefälle, in welchen dieser völlig unverfängliche Besitz, theils nach der Veranlassung des Besitzes, theils nach der Person des Besitzers, klar zu Tage liegt, leiten werde. Von vorne herein wird man annehmen können, daß der Wilddieb das Schießgewehr nach dem umzäunten Gehege mitgenommen hat lediglich in der Absicht, mittelst desselben Wild in seine Gewalt zu bringen, weil er eben auf andere Weise das Wild nicht in seine Gewalt bekommt, daß ferner jeder andere Dieb die zur Ausführung der That mitgenommene Waffe nur deswegen zu sich gesteckt hat, um ein etwaiges der Ausführung der That durch Menschen sich entgegenstellendes Hinderniß mittelst der Waffe zu brechen oder wenigstens um Personen, die ihm entgegentreten wollen, derartig in Furcht zu setzen, daß sie den Entschluß zum Widerstand aufgeben. Bei diesem Diebe ist der Besitz der zur Begehung des Diebstahls an sich nicht nöthigen Waffe nicht nur ein Zeichen seines gefährlichen Willens, sondern auch das Mittel, den Entschluß zum Widerstande zu brechen; bei dem Wilddiebe dagegen ist der Besitz des Schießgewehrs nicht ohne Weiteres das Zeichen des gefährlichen Willens; in vielen Fällen wird er nur das Mittel sein, den Diebstahl zu begehen. Nach dem von Goltdammer reproducirten Willen des Gesetzgebers soll der unverfängliche Besitz von Waffen keine Strafschärfung zur Folge haben. Damit hat der Gesetzgeber aber auch unwiderlegbar zu erkennen gegeben, daß es Diebstahlsfälle geben kann, in denen der Waffenbesitz des Diebes ein unverfänglicher ist. Unverfänglich wird das Beisichführen von Waffen aber immer sein, wenn der Dieb die Waffe weder zur Beseitigung eines

Widerstandes, noch zur Erregung von Furcht oder Schrecken gebrauchen will und wenn der Mangel dieser Absicht äußerlich so erkennbar gemacht ist, daß der Anblick der Waffe auf einen vernünftigen Menschen einen Furcht erregenden Eindruck nicht machen kann. Nach der Meinung Goltdammer's (Mat. Bd. 2 p. 471), Temme's (Lehrbuch p. 932 Anm. 4) und Dalcke's (das preußische Jagdrecht. 1864 p. 80) ist der mittels eines Schießgewehrs im umzäunten Gehege ausgeführte Wilddiebstahl nicht ohne Weiteres, sondern erst dann als den Thatbestand des § 218 Nr. 6 Pr.StGB., jetzt des § 243 Nr. 5 RStGB. erfüllend anzusehen, wenn der Dieb das Schießgewehr zum Widerstande gebraucht oder durch sein Benehmen zu erkennen giebt, daß er einem ihm entgegentretenden Widerstande oder einer etwaigen Verfolgung durch Gebrauch des Gewehrs zu begegnen suchen werde. Von dieser Ansicht scheint das frühere Obertribunal in seiner Entscheidung vom 1. December 1852 (GA. Bd. I p. 398) ausgegangen zu sein. Späterhin hat es in 3 verschiedenen Urtheilen vom 3. November 1853 (GA. II p. 122), vom 29. November 1854 (Oppenhof's Commentar zu § 218 StGB.) und vom 18. Dezember 1874 (OR. Bd. XVIII p. 885) angenommen, daß der Wilddieb, welcher ein Schießgewehr bei sich führt und zum Tödten des Wildes im umzäunten Gehege gebraucht, nach dem § 218 Nr. 6 des preußischen resp. § 243 Nr. 5 des deutschen Strafgesetzbuchs zu strafen ist. Im ersten und letzten Urtheil ist ausgeführt:

„Das Gesetz unterscheide nicht, zu welchem Zwecke der Dieb die Waffen bei sich führt und ob überhaupt ein Gebrauch gemacht wird; auch widerspricht solche Unterscheidung der ratio legis, weil es die Gefährlichkeit an sich nicht mindert, daß der Dieb in dem Augenblicke, wo er die Waffen zu sich nahm, keinen gefährlichen Gebrauch derselben beabsichtigt oder daß er in der That keinen Gebrauch davon gemacht hat."

Nach dieser Theorie müßte man beispielsweise auch in folgenden Fällen, unseres Erachtens allerdings zu Unrecht, wegen schweren Diebstahls strafen:

a) den Wilddieb im umzäunten Gehege, welcher beim ersten Zuruf des Forstbeamten das bereits geschossene und auf die Schulter geladene Wild nebst Schießgewehr wegwirft und entflieht,
b) den Holzschläger, welcher auf dem Heimwege, während er seine Holzaxt bei sich führt, eine Klobe Holz von der Klafter stiehlt,
c) die Dienstmagd, welche den vom Kaufmann gekauften Hirschfänger in die Wohnung ihres Dienstherrn tragen soll und auf dem Wege dorthin, während sie den Hirschfänger in einer Hand hält, aus einer Marktbude ein Paar Schuhe stiehlt,

Freilich hat auch das Reichsgericht, der Ansicht des Obertribunals folgend, in einem Falle, wo der Dieb auf einem auf der Straße befindlichen Frachtwagen an Sachen, die zu Gegenständen der Beförderung gehörten, mittelst eines Messers die Befestigungsmittel löste und demnächst die

Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnahm, den Thatbestand des § 243 Nr. 4 und Nr. 5 als vorhanden angenommen, weil unter dem „Bei sich führen“ von Waffen bei Begehung des Diebstahls nur die bewußte Innehabung von Waffen zu verstehen sei und das die Befestigung ablösende Messer zu den Waffen gehöre. (Entsch. d. RG. v. 11. April 1882 Annal. V p. 411.) Die meisten Menschen führen zum gewöhnlichen Gebrauche Messer bei sich und sind sich dessen bewußt; so auch die meisten Diebe, die insbesondere auch zur Zeit des Diebstahls Kenntniß von dem Besitze des Messers haben. Wäre dies Urtheil des Reichsgerichts richtig, so ließe sich kaum ein Fall denken, wo die That des § 243 Nr. 4 nicht gleich den Thatbestand des § 243 Nr. 5 bildete: denn zum Abschneiden oder zur Ablösung der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel wird in den meisten Fällen eine Waffe, insbesondere ein Messer zur Anwendung kommen.

Unseres Erachtens sind die angeführten Entscheidungen des Obertribunals und die zuletzt erwähnte des Reichsgerichts unrichtig, dagegen die nachstehenden Erwägungen zutreffend:

a) die Absicht des Diebes ging dahin, eventuell von der Waffe Gebrauch zu machen.

§ 243 Nr. 3 findet Anwendung, wenn die von ihm geführte Waffe äußerlich auch nicht sichtbar war,

b) die Absicht des Diebes ging nicht auf den eventuellen Gebrauch der Waffe.

Die Anwendung des § 243 Nr. 5 ist dadurch bedingt, daß die Waffe nach außen erkennbar und der Angeklagte sich sowohl des Besitzes der Waffe als der Möglichkeit bewußt war, daß Dritte auf einen beabsichtigten Gebrauch der Waffe schließen können. Wenn diese Voraussetzungen aber auch zutreffen, so bleibt dennoch der Thatbestand des § 243 Nr. 5 unerfüllt,

wenn die Abwesenheit einer auf Benutzung der Waffe gerichteten Absicht und die vollständige Unverfänglichkeit ihres Besitzes äußerlich so erkennbar sind, daß jedem moralischen Eindrucke des Anblicks derselben auf den Bestohlenen oder dritte Personen dadurch vorgebeugt wird. (GA. Bd. I. p. 247; III. p. 817; Hälschner's System Bd. II. p. 479.)

Derartige Fälle sind die unter a—c aufgeführten.

4. Die Gefängnißstrafe des § 242 beträgt einen Tag bis 5 Jahre (§ 16 RStGB.); die Zuchthausstrafe des § 243 Nr. 5 ein bis zehn Jahre (§ 14 ebenda), die Gefängnißstrafe, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, drei Monate bis fünf Jahre. Neben der wegen Diebstahls erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Strafe mindestens drei Monate beträgt, und neben der aus § 243

Nr. 5 erkannten Zuchthausstrafe außerdem auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§§ 32—34, 38—39, 248 ebenda).

5. Mildernde Umstände sind theils in der concreten That selbst, theils in der Person des Beschuldigten, theils in seiner Beziehung zum Verletzten liegende thatsächliche Verhältnisse, welche für den einzelnen Fall die angedrohte Strafart oder das angedrohte Strafmaß zu hart erscheinen lassen. Für solche außerordentliche Fälle hat der Gesetzgeber, deren Vorkommen voraussehend, bei einzelnen Kategorieen strafbarer Handlungen, so auch beim schweren Diebstahl nach § 243 mildere Strafen zugelassen.

6. Wer einen Diebstahl gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt, ist nur auf Antrag zu verfolgen, Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat. (§§ 247, 61, 64 RStGB.) Ein Diebstahl, welcher von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos (§ 247 ebenda). Als Angehörige sind anzusehen: Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte (§ 52 ebenda).

Verschwägerte auf- und absteigender Linie sind Schwiegereltern bez. weitere Ascendenten und Schwiegerkinder, sowie Stiefeltern und Stiefkinder bez. weitere Descendenten; es ist nur das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Descendenten resp. Ascendenten des Anderen gemeint.

Pflegeeltern sind diejenigen, welche thatsächlich die Pflege und Erziehung eines fremden Kindes besorgen (cf. §§ 753—773 II 2 ALR.)

Unter Geschwister sind nur voll- und halbbürtige, nicht Stiefgeschwister zu verstehen.

Auch wenn die Ehe, welche das Verhältniß der Schwägerschaft zwischen dem Diebe und dem Bestohlenen begründet hat, zur Zeit der That nicht mehr bestand, ist die Strafverfolgung von dem Strafantrage des Bestohlenen abhängig (Urtheil d. RG. v. 1. December 1881; Annal. Bd. V. p. 13).

7. Erwähnt soll noch § 370 Nr. 5 RStGB. werden, welcher lautet:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.
>
> Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Die Handlung ist wegen der Art und der Höhe der angedrohten Strafe eine Uebertretung, daher die mindeste Geldstrafe Eine Mark (§§ 1, 27 ebenda).

Es ist nicht nöthig, daß die Nahrungs- oder Genußmittel zum Verzehren zubereitet sind; auch wenn sie roh sind, trifft dieser § zu. So wird z. B. die rechtswidrige Wegnahme eines Rebhuhns, eines Fasans, einer Schnepfe oder eines anderen Stücks kleinen Flugwilds aus der Gewahrsam eines Anderen sich nicht als Diebstahl, sondern als Entwendung im Sinne dieses § characterisiren, vorausgesetzt, daß es von der entwendenden Person, wenn auch unter Beihülfe der Familie, verbraucht werden sollte. Hat dagegen die Wegnahme stattgefunden zum Verkaufe oder zur Weggabe an Andere, so tritt Bestrafung nach § 242 ebenda ein.

Es genügt der Zweck des alsbaldigen Verbrauchs; ob letzterer wirklich stattfindet, ist unerheblich; ebenso unerheblich, ob der Verbrauch erst in einigen Tagen erfolgt oder ob die Familie beim Verbrauche hilft (Urtheil d.RG. v. 24. Februar 1880; Annal. Bd. I p. 485).

§ 14.

Die das Jagdvergehen als strafbaren Eigennutz betreffenden Bestimmungen sind in den §§ 292—295 RStGB. enthalten und lauten:

§ 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 293.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniss bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schiessgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§ 294.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmässig betreibt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Hieran schließen sich folgende Erläuterungen:

Zum § 292.

1. Die Berechtigung zur Jagd ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. In den alten Landestheilen Preußens sind das Gesetz vom 31. October 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 maßgebend. Bezüglich der neuen Landestheile ist § 7 p. 58—62 zu vergleichen.

2. § 292 bestraft den Eingriff in ein fremdes Jagdrecht. Da ein derartiger Eingriff nur an einem solchen Orte denkbar ist, an welchem einem Anderen die ausschließliche Jagdberechtigung zusteht, so folgt daraus, daß ein Jagdvergehen nur auf einem Grundstücke begangen werden kann, auf welchem einem Anderen das ausschließende Jagdrecht zusteht.

Das unbefugte Jagen des Grundeigenthümers auf einem Terrain, auf welchem die Jagd gesetzlich ruhen muß, ist somit nicht als Jagdvergehen aus § 292 RStGB. sondern aus § 17 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes zu strafen, weil das Jagdrecht eines Anderen durch die That nicht beeinträchtigt wird. § 17 Abs. 2 cit. kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn ein Dritter mit Genehmigung des Eigenthümers eines solchen Grundstücks auf demselben die Jagd ausübt. Dagegen ist § 292 anwendbar, wenn der Grundbesitzer auf seinem zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehörigen Grundstücke ohne Genehmigung der Gemeindebehörde jagt, selbst wenn diese beschlossen hat, die Jagd ruhen zu lassen; desgleichen macht sich ein Dritter der Verletzung des § 292 schuldig, wenn er auf einem solchen Grundstücke mit Genehmigung des Eigenthümers jagt. (Ensch. d. RG. v. 10. Mai 1881; Annal. Bd. III p. 585; Entsch. in Str. Bd. IV. p. 158.)

3. Gegenstand der Jagd können nur jagdbare wilde Thiere sein. Bezüglich der Jagdbarkeit der wilden Thiere wird auf § 2 p. 1—9 verwiesen. Ein unbefugtes Jagen auf nicht jagdbare Thiere verletzt ein fremdes Jagdrecht nicht, ist somit kein Jagdvergehen.

4. Das Vergehen des § 292 setzt, wie jedes andere, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Handelns, den dolus, voraus; der gute Glaube an eine (objectiv nicht vorhandene) Berechtigung schließt, selbst wenn sie auf einem Rechtsirrthum beruht, die Bestrafung aus. Fahrlässigkeit oder Vermeidlichkeit des Irrthums genügt zur Verurtheilung nicht, also z. B. nicht

wenn der von dem Unberechtigten Eingeladene im Vertrauen auf die Berechtigung desselben die Jagd ausübt (Entsch. d. OT. v. 12. März 1863; OR. Bd. III p. 351; und v. 7. Juli 1864; OR. Bd. V p. 52). Dagegen wird doloses Handeln anzunehmen sein, wenn Jemand sich absichtlich in der Unkenntniß der Grenzen seines Reviers hält und es darauf ankommen läßt, ob er dieselben überschreite (Entsch. d. OT. v. 16. Juni 1853; GA. Bd. II p. 835).

5. Die Jagd im Sinne des § 292 unbefugt ausüben heißt hiernach: an Orten, an welchen einem Anderen das Recht zusteht, mit Ausschließung Dritter jagdbare sich in Niemandes Gewahrsam befindende wilde Thiere zum Zwecke des Erlegens, des Einfangens oder sonstiger Besitznahme aufzusuchen, zu verfolgen oder in Besitz zu nehmen, eine oder mehrere dieser oder diese sämmtliche Handlungen in Kenntniß des Rechts des Anderen und ohne dessen Genehmigung vornehmen.

Für diese jagdausübende Handlungen ist es ohne Bedeutung, daß der Handelnde den erlangten Besitz für sich selbst oder für Andere auszuüben beabsichtigt (Entsch. d. RG. vom 16. Juni 1881; Entsch. d. RG. i. Str. Bd. IV p. 262.) Ebenso gleichgiltig ist es, ob dem Berechtigten das Jagdrecht als Eigenthümer des Grund und Bodens oder pachtweise zusteht, ob er thatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Rechts z. B. wegen körperlicher Leiden oder wegen Vorenthaltung des Jagdscheines gehindert ist. Endlich ist es begrifflich unterschiedlos, ob Grund des Jagdvergehens Vergnügen, Gewinnsucht oder Verhütung von Wildschaden ist.

Die Berechtigungsfrage ist mit Rücksicht auf dasjenige Revier zu lösen, in welchem sich zur Zeit des Jagens das Wild befindet (Entsch. d. OT. v. 16. Juni 1869; OR. Bd. X p. 420; v. 17. Januar 1872; OR. XIII p. 43).

6. Aus diesen Begriffsbestimmungen ergiebt sich im Einzelnen Folgendes:

I. Unbefugtes Jagen ist, wenn es ohne Genehmigung des Berechtigten geschieht:

a) das Anstandstehen auf fremdem Terrain (Entsch. d. OT. v. 27. März 1863; OR. Bd. III p. 380; v. 8. Mai 1867; OR. Bd. VIII p. 294; v. 2. November 1870; OR. Bd. XI p. 539), mit der Absicht, auf fremdem Terrain Wild zu erlegen,

b) das Anstandstehen auf eigenem Terrain in der Absicht, das auf das benachbarte fremde Revier übertretende Wild zu schießen (Entsch. d. OT. v. 2. November 1870; OR. Bd. XI p. 539),

c) das Ausnehmen oder Aufgreifen von Jungen jagdbarer vierfüßiger Thiere auf fremdem Revier[1]) (GA. Bd. I p. 261; Entsch. d. OT. v. 25. Februar 1853),

d) die Jagdfolge d. h. das Verfolgen des auf eigener Jagd ange-

---

[1]) cf. § 368 Nr. 11 RStGB. p. 122.

schossenen Wildes in fremdes Jagdgebiet hinein (Entsch. d. OT.; OR. Bd. XI p. 399),

e) absichtliches Verfolgenlassen des Wildes durch Hunde (GA. Bd. XXVI p. 364).

II. Nicht Jagdvergehen, sondern Uebertretung im Sinne des § 368 Nr. 10 RStGB. ist:

a) das Anstandstehen auf fremdem Terrain in der Absicht, auf das benachbarte eigene Terrain hinüberzuschießen (Entsch. d. OT. v. 17. Januar 1872; OR. Bd. XIII p. 43),

b) das Anschleichen des auf eigenem Terrain stehenden Wildes über benachbartes fremdes Jagdgebiet mit Jagdgeräth ausgerüstet (Entsch. d. OT. v. 7. October 1875; OR. Bd. XVI p. 640).

c) das bloße Betreten einer fremden Jagd, zum Jagen ausgerüstet, in der Absicht, dort ohne Recht zu Jagen; denn dies Betreten ist doch keine Jagd ausübende Handlung, sondern nur die Bethätigung des Entschlusses, eine Handlung vorzunehmen, welche den Anfang der Ausführung eines Jagdvergehens enthält; (Entsch. d. OT. v. 16. Juni 1869; OR. Bd. X p. 420); das Betreten ist erst der Versuch eines Jagdvergehens und als solcher straflos.

7. Die Aufnahme von Fallwild auf fremdem Revier in der Absicht es dem Berechtigten zuzustellen, ist zweifellos keine strafbare Handlung. Die Wegnahme behufs Aneignung hat das frühere Obertribunal in constanter Praxis für ein Jagdvergehen im Sinne des § 292 erklärt (Entscheidungen vom 18. Juni 1868, 2. Juni 1869, 7. October 1869 und 20. November 1878; OR. Bd. IX p. 386; Bd. X p. 375 und p. 625; Bd. XIX p. 543). Koch und Goltdammer (Mat. 2 p. 623) halten die That Mangels einer Strafbestimmung für straflos, Temme (Lehrb. p. 1030 Anm. 1) bezeichnet sie, offenbar zu Unrecht, als Unterschlagung. Dalcke will nach Provinzialordnungen strafen, ist aber, falls diese nichts bestimmen, für Straffreiheit. Das Reichsgericht ist der Ansicht des Obertribunals beigetreten, ausführend:

„der Begriff der unbefugten Jagdausübung erscheint gegeben, wenn ein Dritter die dem Jagdberechtigten zustehenden Jagdbefugnisse in Bezug auf die Occupation des Wildes unberechtigt ausübt. Der Jagdberechtigte ist ausschließlich befugt, in seinem Jagdbezirke nicht blos das lebende, sondern auch das todte Wild sich anzueignen. Die Aneignung von Fallwild stellt sich also dar als die Ausübung der Jagdberechtigung eines Anderen ohne eigenes Recht und erfüllt den Thatbestand des § 292." (Entsch. v. 13. Januar 1881; Rechtsp. d. RG. Bd. II p. 721.)

Dieser Ausführung ist zuzustimmen.

8. Der Jäger, welcher in seinem Jagdrevier ein Stück Wild tödtet, erlangt dadurch das Recht auf Aneignung desselben, sollte es durch Zufall

todt auch in ein fremdes Jagdgebiet gelangt sein; z. B. Flugwild fällt verendet im Bereiche des eigenen Jagdreviers in den Fluß und wird von der Strömung in ein fremdes Revier getragen; der Hund apportirt das auf dem Revier des Jägers erlegte Wild nicht diesem, sondern setzt es auf dem benachbarten fremden Jagdterrain ab. (Entsch. d. OT. v. 7. November 1867; OR. Bd. VIII p. 685.)

9. Das Obertribunal hat in einem Falle entschieden, daß die unbefugte Wegnahme von Krammetsvögeln, die sich in den Schlingen des Berechtigten gefangen haben, Diebstahl, nicht Jagdvergehen sei, wenn sie in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschah; denn die Besitzergreifung sei vollendet, wenn der Vogel sich gefangen habe und nicht mehr entkommen könne (GA. Bd. 17 p. 865; Entsch. d. OT. v. 30. September 1869). Koch ist derselben Ansicht, weil durch den Einfang das gefangene Thier in den ausschließlichen Besitz des Fängers komme, wenn dieser von dem Fange auch keine Kenntniß hat. (Koch's Commentar zum § 116 I 9 ALR., Aufl. 3). Gleicher Ansicht ist Bornemann (System Bd. II 1834 p. 18—19), welcher ausführt:

„die Occupation wilder Thiere werde nur durch die wirkliche und vollständige Besitznahme des Thiers, nicht durch bloße Verwundung oder andere vorbereitende Handlungen vollzogen. Fische sind z. B. occupirt, wenn sie sich im Netze befinden; Bienen, wenn sie in den Korb eingefaßt worden, Thiere unter anderen auch dann, wenn sie in die Grube oder Schlinge, welche zum Zwecke ihrer Occupation angelegt worden, gefallen sind. Daß der Eigenthümer des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigte davon Kunde erhalte, ist zur Eigenthumserwerbung nicht erforderlich. Denn den animus occupandi hatte er schon vorher, und die Schlinge oder Grube ist das Werkzeug, durch welches er die Thiere ebenso festhält, als wenn er sie in den Händen hätte."

Man wird der Entscheidung des Obertribunals beitreten müssen, weil durch das Fangen der Vogel seiner natürlichen Freiheit beraubt worden und in die Gewalt dessen gekommen ist, der ihm diese Freiheit genommen hat (§ 128 I 9 ALR.).

10. Verstößt die Handlung der unbefugten Jagdausübung gegen die Vorschriften der §§ 16 und 17 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes, so liegt Idealkonkurrenz vor d. h. es kommt nach § 73 RStGB. der § 292 oder 293 oder 294 allein zur Anwendung. (Entsch. d. OT. v. 19. Februar 1862; OR. II p. 264).

11. Wer zu den Angehörigen gehört, ist im § 13 Nr. 6 zu ersehen.

Zum § 293.

12. Im Falle des § 293 bedarf es zur Verfolgung eines Angehörigen keines Strafantrags. (Entsch. d. RG. v. 23. Juni 1881; Entsch. d. RG. Bd. IV p. 330.)

13. Die Strafschärfung ist facultativ; der Thatbestand des § 292 wird vorausgesetzt. Jagt ein Unberechtigter während der Schonzeit, so trifft ihn nur die Strafe des § 293, nicht auch die Strafe des § 5 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870.

14. Da bei Nachtzeit die Entdeckung und Verhinderung des Jagdfrevels, die Verfolgung des Frevlers, besonders in den Forsten wesentlich erschwert und die Gefahr für die, welche den Jagdschutz üben, erheblich gesteigert ist, so läßt sich unter Nachtzeit im § 293 nur die Zeit der Dunkelheit verstehen. Sie beginnt also mit dem Eintritt der Dunkelheit und endet mit dem Eintritt der Morgendämmerung. (Entsch. d. RG. v. 5. Februar 1881; Annal. Bd. III p. 260.)

15. Ein von Mehreren gemeinschaftlich begangenes Jagdvergehen liegt noch nicht vor, wenn von zwei oder mehr Personen neben einander gleichzeitig je unter das Strafgesetz fallende Jagdausübungshandlungen vorgenommen werden, sondern erst dann, wenn gegen Jeden der Mehreren alle Thatbestandsmerkmale ein und desselben Vergehens nachgewiesen sind. Es kann sich mithin nach § 293 nur um eine einheitliche That handeln, welche die Mehreren sämmtlich als die ihrigen gewollt und welche sie unter gemeinsamen Wirken mit einander zur Ausführung gebracht haben (Entsch. d. OT. v. 22. Februar 1865; OR. Bd. V p. 521; v. 25. Juni 1868 Bd. IX p. 408; Entsch. d. RG. v. 16. Juni 1881; Entsch. d. RG. Bd. IV p. 262).

Im Uebrigen ist über den Begriff der Gemeinschaft § 15 Nr. 20 zu vergleichen.

Zum § 294.

16. Die gewerbsmäßige Begehung strafbarer Handlungen liegt vor, wenn der Thäter sich durch öftere Begehung der That eine Erwerbsquelle verschaffen will. Erreichung des Zwecks ist nicht Thatbestandserforderniß. Eine einzelne, ganz isolirte, ohne Absicht fortdauernden Erwerbs begangene That ist daher keine gewerbsmäßige; dagegen kann die Absicht dauernden Erwerbs aus einer einzigen That gefolgert werden (Entsch. d. OT. v. 20. März 1867; OR. Bd. VIII p. 186; v. 16. Januar 1873 Bd. XIV p. 52; Entsch. d. RG. v. 27. Juli 1881; Annal. Bd. IV p. 200). Eine fortgesetzte gewinnsuchende Thätigkeit kann auch angenommen werden, wenn Verbrauch, nicht Verkauf des erlegten Wildes beabsichtigt war (Entsch. d. RG. v. 16. October 1880; Rechtsp. d. RG. Bd II p. 337).

17. Gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen ist ein Collectivreat, welches keine selbstständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt (Entsch. d. RG. v. 18. Juni 1881; Rechtsp. d. RG. Bd. III p. 415).

18. Es ist sehr wohl zulässig, daß der Gehülfe (§ 49 RStGB.) wegen Theilnahme an gewerbsmäßig betriebenem unberechtigtem Jagen, der Thäter nur wegen einfachen Jagdvergehens bestraft wird. Denn die Strafbarkeit des Thäters bildet nur insofern die Norm für die des Gehülfen als nicht

die Strafbarkeit des einen oder des anderen durch subjective Momente bedingt wird, in Betreff deren beide zueinander als getrennte und selbstständige Personen in Betracht kommen (Entsch. d. OT. v. 7. October 1864; OR. Bd. V p. 159).

Zum § 295.

19. Die Anwendung des § 295 setzt zwar die Verurtheilung zu einer Strafe aus den §§ 292—294 voraus, ist sonst aber strenger als § 40 RStGB., nach welchem durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebrachte oder zur Begehung eines solchen gebrauchte oder bestimmte Gegenstände, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, durch Urtheil für eingezogen erklärt werden können. Daß nach § 295 auf Einziehung der dort benannten Gegenstände erkannt werden muß, gleichviel ob sie dem Verurtheilten oder einem Unbetheiligten gehören oder nicht, hat nach den Motiven seinen Grund darin, daß die Vorschrift namentlich von gewerbsmäßigen Jagdfrevlern, welche sich gegenseitig Gewehre leihen, umgangen werden würde. Freilich führt diese Bestimmung zu großen Härten. In einem Falle hatte der auf Antrag des Jagdberechtigten verurtheilte Diener desselben dessen sehr werthvolles Gewehr ohne Wissen und Willen desselben zum Jagdvergehen benutzt. Da auf Confiscation dieses Gewehrs erkannt war, wurde es durch den Gerichtsvollzieher abgepfändet und zu Gunsten des Fiscus verkauft.

20. § 295 schließt die Anwendung des § 40 RStGB. nicht aus. Deswegen können unter der Voraussetzung des § 40 cit. Schlingen, Netze und Fallen confiscirt werden, welche der Jagdfrevler nicht bei sich geführt hat.

21. Ob der Frevler die im § 295 aufgezählten Sachen zum Zwecke der Jagd mitgenommen oder bei derselben gebraucht hat, ist gleichgültig; es kommt nur darauf an, daß er sie beim Frevel bei sich geführt hat.

Es unterliegen der Einziehung also auch diejenigen, welche er bei der Aneignung von Fallwild bei sich hatte (OR. IV p. 307; RG. Bd. I p. 29). Daher unterbleibt die Einziehung, wenn der Frevler unter Zurücklassung seines Gewehrs das auf seiner Jagd angeschossene Wild auf fremdes Jagdgebiet verfolgt; oder es beschränkt sich die Einziehung auf den Hund, durch den er das auf seiner Jagd angeschossene auf fremdes Gebiet geflüchtete Wild verfolgen läßt (Entsch. d. OT. v. 27. Juni 1867; OR. VIII p. 425). Dagegen ist auch das Gewehr und sonstiges Jagdgeräth zu confisciren, wenn das Anschießen des Wildes schon unberechtigt war.

22. Die eingezogenen Gegenstände sind in der Urtheilsformel genau aufzuführen, da dieselbe als Unterlage für das spätere Zwangsvollstreckungsverfahren dienen soll.

Zu den §§ 242—244 und 292—294.

23. Nach § 47 RStGB. wird jeder als Thäter bestraft, wenn Mehrere einen Wilddiebstahl oder ein Jagdvergehen gemeinschaftlich ausführen.

Anstiftung, Beihülfe, Begünstigung und Hehlerei werden in den §§ 48, 49, 257—259 RStGB. dahin definirt:

§ 48.

Als Anstifter wird bestraft, wer einen Anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

§ 49.

Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.

§ 257.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniss (d. h. bis zu fünf Jahren) zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Masse nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 258.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniss,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein dem

Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

§ 259.

Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniss bestraft.

Hierzu wird bemerkt:

a) Der Anstifter und der Gehülfe werden nach demselben Gesetze bestraft, wie der Thäter, jedoch ist die Strafe des Gehülfen nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen (cf. § 44 RStGB.)[1].

b) Anstiftung und Beihülfe sind nur vor vollendeter, Begünstigung und Hehlerei nur nach vollendeter That denkbar.

c) Die Anstiftung setzt voraus, daß eine individuell bezeichnete Person zu einer concreten Uebelthat (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) bestimmt ist. Entsch. d. RG. vom 29. November 1879; Rechtsp. d. RG. Bd. I p. 110. Die Thätigkeit des Anstifters verhält sich zur Uebelthat wie Ursache zur Wirkung. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Uebelthat unterblieben, auch nicht wenn der Uebelthäter zur Zeit der Thätigkeit des Anstifters bereits zur That entschlossen war. Es kann aber die erfolglose Aufforderung zu einem Verbrechen oder zur Theilnahme an einem solchen als selbstständiges Vergehen nach § 49ª RStGB. strafbar sein (cf. auch §§ 85, 110, 111, 112 ebenda).

d) Die Beihülfe bedingt einen bereits zur That entschlossenen Thäter. Rath und That müssen geeignet sein, die Handlung des Thäters zu fördern, zu erleichtern, zu unterstützen, wie Belehrung, Anleitung, Gewährung von Werkzeugen oder Hingabe von Mitteln.

e) Beihülfe und Begünstigung (§§ 257 und 258) setzen ein Verbrechen oder ein Vergehen voraus; nach § 259 können auch mittels einer Uebertretung erlangte Sachen gehehlt werden.

f) Wer hiernach Jemand zur unbefugten Jagdausübung im Sinne der §§ 48, 292 RStGB. vorsätzlich bestimmt, wird wegen Anstiftung zum

---

[1]) Die Beihilfe zum Forstdiebstahl wird ausnahmsweise wie die Thäterschaft bestraft (§ 4 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878).

Jagdvergehen, wer nach §§ 292—294 ebenda unrechtmäßig erlegtes Wild in Gemeinschaft mit dem Wilddiebe, um ihm die Vortheile des Jagdvergehens zu sichern oder ihn der Bestrafung zu entziehen, in Sicherheit bringt, wird, wenn er kein Angehöriger des Wilddiebes ist, wegen Begünstigung, und wer dies nach vorheriger Abrede mit dem Wilddiebe thut, auch als Angehöriger desselben wegen Beihülfe an einem Jagdvergehen bestraft. Wer Wild, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es durch eine strafbare Handlung erlangt ist, auf die im § 259 RStGB. angegebene Weise an sich bringt oder zu dessen Absatze bei Anderen mitwirkt, ist Hehler dieses Wildes. Im Sinne des § 259 RStGB. ist „eine mittels Uebertretung erlangte Sache" aber nur dann als „eine mittels einer strafbaren Handlung erlangte" anzusehen, wenn der Hauptthäter deren Besitz in strafrechtswidriger Weise erlangt hat und wenn dieselbe auch zur Zeit des Ansichbringens durch den Hehler mit dem Makel eines strafrechtwidrigen Erwerbes behaftet ist. Ein strafrechtswidrig erlangter Besitz kann nicht angenommen werden, wenn der zur Occupation des Wildes berechtigte Jagdinhaber bei dieser Occupation eine jagdpolizeiliche Vorschrift übertritt; denn auch hier ist die Erwerbung des Eigenthums eine auf eigenem Rechte des Erwerbers beruhende, auf keinerlei Weise in eine fremde Rechtssphäre eingreifende und der Act der Occupation, durch welchen die Sache „erlangt" wird, ein an sich gesetzlicher, der volles Eigenthum verleiht, ohne daß diese rechtliche Folge des fehlerfreien Erwerbs durch die Verletzung lediglich polizeilicher Vorschriften berührt werden könnte. Daher erfüllt das Ansichbringen von Wild, welches der Jagdberechtigte mit Verletzung jagdpolizeilicher Vorschriften erlegt hat, nicht den Thatbestand der Hehlerei. (Erkenntniß der vereinigten Strafsenate des RG. vom 17. April 1882; Annal. d. RG. Bd. V p. 489 ff.; Erkenntniß des RG. vom 22. Juni 1882; Annal. d. RG. Bd. VI p. 40.)

g) Wer die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft (§ 260 RStGB.).

Die Gewohnheitsmäßigkeit einer Handlung ist bedingt durch die aus einer allgemeinen Geneigtheit (einem Hange) hervorgegangene mehrmalige Vornahme derselben. Sie unterscheidet sich von der Gewerbsmäßigkeit wesentlich dadurch, daß bei dieser die Absicht, einen Erwerb zu erzielen, obwalten muß. Eine einmalige Vornahme kann die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit nie rechtfertigen; wie viele Fälle dazu gehören, fällt dem Ermessen des Richters der Thatfrage anheim; er kann zwei Fälle für genügend erachten und darf dabei auch bereits abgeurtheilte Fälle berücksichtigen, vorausgesetzt, daß er den Hang zu Wiederholungen für erwiesen hält (OR. VII p. 494; XI p. 440; Entsch. d. OT. v. 26. Septbr. 1866 und 8. Septbr. 1870).

h) Ebenso setzt § 261 RStGB. eine harte Strafe gegen denjenigen

fest, welcher, nachdem er im Inlande wegen Hehlerei einmal und wegen darauf begangener Hehlerei zum zweiten Mal bestraft worden ist, abermals Hehlerei begeht.

i) Endlich kann nach § 262 RStGB. bei jeder Verurtheilung wegen Hehlerei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und falls die Strafe mindestens drei Monate Gefängniß (§ 32 ebenda) beträgt auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§ 15.

Das zum persönlichen Schutze der fiscalischen Forst- und Jagdbeamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagdberechtigten und der von ihnen bestellten Aufseher gegebene, durch Verordnung vom 25. Juni 1867 auf die im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile ausgedehnte Gesetz über die Bestrafung der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen hat gegenwärtig nur historischen Werth. Denn obwohl es durch Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 ausdrücklich aufrecht erhalten worden war, ist es nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 für aufgehoben zu erachten. An seine Stelle sind die §§ 117—119 dieses Strafgesetzbuchs getreten, welches jetzt als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich das ganze Reich beherrscht. Als Grund des Aufgehens des Sondergesetzes in das gemeine Strafgesetz bemerken die Motive zum § 117 (§ 115 des Entwurfs):

„In den meisten Gesetzgebungen würden die dem Gebiete der sogenannten Forst- und Jagdfrevel angehörigen Rechtsverletzungen als besondere, vom gemeinen Strafrechte abgetrennte Gesetze behandelt, und solche Sondervorschriften würden voraussichtlich auch nach dem Erlasse eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs in den einzelnen Staaten nicht zu entbehren sein. Der Entwurf glaube jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen, diejenigen strafbaren Handlungen, welche bei Forst- und Jagdfreveln durch Widerstand gegen Beamte begangen, einen so schweren Character an sich trügen, daß sie mit harten und peinlichen Strafen geahndet werden müßten, in den Kreis seiner Satzungen aufzunehmen, weil jene Vorschriften dem Gebiete des gemeinen Strafrechts angehörten, somit auch in einem Strafgesetzbuche, welches sich die Aufgabe stelle, das eigentlich gemeine Strafrecht zu geben, nicht wohl wegbleiben könnten; im Einzelnen seien die gegebenen Bestimmungen dem preußischen Rechte über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte vom 31. März 1837

nachgebildet worden. Die allerdings nicht wegzuleugnende Härte der Strafvorschriften finde darin ihre Erläuterung und Rechtfertigung, daß der Gesetzgeber bemüht sein müsse, den Gefahren, welche die den Angriffen der Forst- und Jagdfrevler preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten anderen Beamten ausgesetzt seien, soweit dies durch Strenge der Strafvorschriften geschehen könne, möglichst vorzubeugen.

Die §§ 117 — 119 RStGB. lauten nach ihrer Ergänzung durch die Novelle vom 26. Februar 1876 (RGBl. p. 25) wie folgt:

§ 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schiessgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatzes 1 Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatzes 2 Gefängnissstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 118.

Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119.

Wenn eine der in den §§ 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnissstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

Sie sind dem erwähnten preußischen Gesetze vom 31. März 1837 nachgebildet; § 117 entspricht den §§ 1—3, § 118 dem § 4 und § 119 dem § 5 desselben. Die Strafe des § 117 ist erheblich schärfer, die Strafen der §§ 118 und 119 sind auch gegenwärtig sehr hoch. Zur Begründung dessen führte der Bundescommissar in der Reichstagsdebatte aus, daß die Forst- und Jagdbeamten, weil sie fern vom Schutze der geordneten Obrigkeiten den Angriffen der Holz- und Wilddiebe ausgesetzt seien, mit einem exceptionellen Schutz umgeben werden müßten und daß dasselbe wegen der gleichen Gefährdung gegenüber den Frevlern ebenfalls von dem Eigenthümer des Forstes und von den sonstigen Forst- und Jagdberechtigten gelte.

Daraus ergiebt sich ganz klar, daß der außerordentliche Schutz der §§ 117—119 den im § 117 aufgeführten Personen nur bei Handhabung des Forst- und Jagdschutzes gegeben ist (Entsch. d. RG. v. 15. Mai 1880; Rechtsp. d. RG. Bd. I p. 789 ff.; II p. 172). Ein Widerstand oder thätlicher Angriff gegen einen Forst- oder Jagdbeamten in resp. während der rechtmäßigen Ausübung seines Amts, welches nicht den Jagd- oder Forstschutz betrifft, ist nach § 113 RStGB. strafbar. Ein dem Jagdberechtigten bei Ausübung dieses Rechts vom Eigenthümer des Jagdreviers oder einer anderen sich selbst für den Jagdberechtigten haltenden Person geleisteter Widerstand resp. thätlicher Angriff ist criminell vielleicht garnicht strafbar, sondern begründet möglicherweise eine civilrechtlich verfolgbare Schadensklage. Hiernach wird sich die Anwendung der § 117—119 beschränken auf den Widerstand resp. Angriff der Holz- oder Wilddiebe und der Jagd- oder Forstcontravenienten. —

Das frühere Preußische Obertribunal hat in constanter Praxis das gedachte Gesetz vom 31. März 1837 und demnächst die §§ 117—119 nur auf solche Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte für anwendbar erklärt, die entweder innerhalb der Forst begangen waren oder auch außerhalb der Forst stattgefunden hatten, jedoch in der Weise, daß sie in unmittelbarem Zusammenhange mit einer von dem Beamten innerhalb der Forst vorgenommenen Amtshandlung standen. Das Reichsgericht dagegen hält diese Beschränkung nicht für gerechtfertigt, geht vielmehr von der Ansicht aus, daß Thätlichkeiten und Widerstand gegen die im § 117 genannten Personen in allen Fällen strafbar sind, in welchen dieselben sich in Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes befinden. Nach seiner Ausführung steht der an sich klare und bestimmte Wortlaut des § 117 einer derartigen einschränkenden Auslegung

desselben so entschieden entgegen, daß eine solche nur dann als zulässig erachtet werden könnte, wenn sich der bestimmte Nachweis führen ließe, daß der Gesetzgeber mit den Worten einen engeren Sinn, als er in den Worten zum Ausdruck gelangt ist, verbunden hat. Ein solcher Nachweis wird vermißt. Es heißt in den Urtheilsgründen:

„Daraus, daß die Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs denen des preußischen Rechts nachgebildet sind, darf noch nicht gefolgert werden, daß letztere mit allen Modalitäten, namentlich auch mit der ihnen in der preußischen Praxis gegebenen Auslegung in das Reichsrecht aufgenommen sind. Was sodann die Motive zu den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs anbelangt, so ist aus demselben mehr nicht zu entnehmen, als daß es für nothwendig erachtet wurde, den mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Personen, sowie den Waldeigenthümern und den Forst- und Jagdberechtigten einen besonders kräftigen strafrechtlichen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welchen — um hier zunächst nur von den zuerst erwähnten Kategorien von Personen zu reden — dieselben bei Handhabung des ihnen obliegenden Forst- und Jagdschutzes in höherem Maße als andere Beamte bei Ausübung ihres Amts ausgesetzt sind. Während einerseits unstreitig Fälle innerhalb der Forst begangenen Widerstandes vorkommen, in welchen der gedachte Grund des Gesetzes nicht zutrifft, ohne daß jedoch deshalb die Strafvorschrift in einem derartigen Falle unanwendbar wäre, so kann andererseits nicht verkannt werden, daß umgekehrt auch in Fällen des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte außerhalb der Forst, der Forst- und Jagdbeamte in einer die höchste Gefahr für ihn in sich schließenden Lage sich befinden kann.“ (Rechtsp. d. RG. Bd. I p. 789 ff.)

Im Einzelnen ist zu bemerken[1]):

I. zum § 117.

1. Unter Forst- und Jagdbeamten sind zu verstehen: alle im Dienste des deutschen Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines deutschen Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig zum Zwecke der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes angestellte Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. (§ 359 RStGB.) Im unmittelbaren Dienste des Staats angestellt ist ein Jeder, welcher durch die zuständige Behörde unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förm-

[1]) cf. Oppenhof und Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

lichkeit dazu berufen ist, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staats thätig zu sein. Im mittelbaren Staatsdienste angestellt ist derjenige, welcher in der angegebenen Weise seine Thätigkeit nicht dem Staate selbst, sondern einer dem Staate untergeordneten, organisch in seine Verfassung eingreifenden Gemeinheit widmen soll.

2. Waldeigenthümer heißt der Eigenthümer der Bäume, welche einen Wald bilden, auch wenn ihm der Grund und Boden nicht gehört. Gefällte Bäume bilden nicht mehr einen Wald; denn ein niedergeschlagener Wald ist kein Wald. Zum Schutze der §§ 117—119 fehlt der gesetzliche Grund. Anderer Meinung: Oppenhof und GA. VIII p. 817. (Entsch. d. OT. v. 31. October 1860.)

3. Forstberechtigter ist Jeder, welcher ein erworbenes Recht auf die Benutzung der Forst hat, sei es als Nießbraucher, Pächter, Servitutberechtigter oder aus anderem Titel.

4. Jagdberechtigter heißt Jeder, welcher ein erworbenes Recht hat, die Jagd auf einem Wald- oder Feldgrundstücke auszuüben.

5. Der Aufseher kann bestellt sein sowohl von dem Forst- oder Jagdbeamten, als auch von dem Waldeigenthümer und dem Forst- oder Jagdberechtigten. Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut. Derselben Ansicht ist das Reichsgericht (Entsch. vom 22. Januar 1881; Annal. Bd. III p. 246) und Olshausen. Oppenhof schließt Forst- und Jagdbeamte als bestellende Personen aus.

6. Einer besonderen Form für die Bestellung eines Jagd- oder Forstaufsehers bedarf es ebenso wenig, wie einer besonderen Verpflichtung; auch braucht die Bestellung keine dauernde zu sein. Die Stellung als Aufseher setzt eine gewisse selbstständige Thätigkeit voraus. Personen, welche zur Unterstützung von Beamten nur zugezogen sind, haben daher nicht den Character bestellter Aufseher (RG. Annal. Bd. III p. 246), wohl aber Forsteleven.

7. Gewalt heißt die Anwendung einer nicht unerheblichen physischen Kraft; Bedrohung mit Gewalt ist die Ankündigung der Anwendung einer solchen Kraft; Widerstandsleistung setzt eine active Thätigkeit, ein Handeln voraus, welches dem Vorgehen eines Anderen als directes Hinderniß entgegentritt; thätlicher Angriff ist jede vorsätzliche, unberechtigte, gegen eine andere Person in feindlicher Richtung verübte Thätigkeit.

8. Der Widerstand muß gerichtet sein gegen die Vornahme der Amtshandlung des in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befindlichen Jagd- oder Forstbeamten resp. gegen die Vornahme der Rechtshandlung des in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts befindlichen Waldeigenthümers, Forst- oder Jagdberechtigten oder Aufsehers.

9. Der thätliche Angriff muß gerichtet sein gegen eine der im § 117 benannten Personenkategorieen während der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts resp. Rechts, d. h. zu einer Zeit, wo sie mit der Vornahme einer rechtmäßigen Amts- resp. Rechtshandlung befaßt waren. Das Fehlen des Wortes „rechtmäßigen" in dem Satze: „oder wer — thätlich angreift" beruht lediglich auf einem Redactionsfehler, der auch bei Berathung der Novelle übersehen ist.

10. Die rechtmäßige Ausübung eines Amtes setzt voraus:

a) die Zuständigkeit des Beamten d. h. seine Befugniß im Allgemeinen, Amtshandlungen der fraglichen Art am fraglichen Orte vorzunehmen,

b) die Wahrung aller wesentlichen einschlagenden Vorschriften.

Die Ausübung muß in der vom Gesetze gewollten Weise stattfinden; kein gebietendes Gesetz darf unberücksichtigt bleiben, kein verbietendes übertreten werden. (Oppenhof.)[1]

11. Die rechtmäßige Ausübung des Rechts Seitens des Waldeigenthümers nnd des Forst- oder Jagdberechtigten setzt voraus, daß dieselben bei Handhabung des Forst- oder Jagdschutzes sich in den Schranken ihres Rechts halten.

12. Die rechtmäßige Ausübung des Rechts Seitens des bestellten Aufsehers setzt voraus, daß:

a) der Auftrag

α) gegeben ist zum Zwecke des Forst- oder Jagdschutzes;

β) die Befugnisse der Auftrag gebenden Person nicht übersteigt,

b) der Aufseher bei Handhabung des Forst- oder Jagdschutzes sich in den Grenzen seines Auftrages hält.

13. Die Rechtmäßigkeit der Amts- resp. Rechtsausübung ist zwar objectiv eine Bedingung der Strafbarkeit des Widerstandes und thätlichen Angriffs, die Strafbarkeit aber nicht unter des Thäters Urtheil über die Rechtmäßigkeit gestellt, dieselbe daher auch von dem Bewußtsein des Thäters von der Rechtmäßigkeit unabhängig und wird selbst durch die Meinung der Unrechtmäßigkeit nicht ausgeschlossen. (Entsch. d. RG. v. 5. November 1880; Entsch. d. RG. Bd. II p. 423; Entsch. vom 5. November 1881; Annal. Bd. III p. 6).

Liegt die vorzunehmende Amtshandlung innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit des Beamten, sind die sonstigen formalen Bedingungen der Handlung gegeben und stellt das Gesetz deren Vornahme insofern in das Ermessen des Beamten, als es dieselbe von dem Vorhandensein gewisser materieller Voraussetzungen abhängig macht und dem Beamten die Prüfung zuweist,

---

[1]) Commentar zu § 117 RStGB.

ob im konkreten Falle diese Voraussetzungen zutreffen, so ist der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes so lange begriffen, als er das ihm zur Pflicht gemachte Ermessen walten läßt und nach dem Ergebniß der angestellten Prüfung sein amtliches Handeln einrichtet. Ein thatsächlicher Irrthum macht sein Handeln noch nicht unrechtmäßig. (RG. Annal. V p. 1; Entsch. vom 5. November 1881.)

14. Die Bestrafung des Widerstandleistenden und Angreifenden setzt dagegen in subjectiver Beziehung außer dem allgemeinen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung voraus:

a) bezüglich des Forst und Jagdbeamten:
   α) die Kenntniß von dieser Amtseigenschaft,
   β) das Bewußtsein, daß derselbe in der Ausübung seines Amts sich befinde,

b) bezüglich des Waldeigenthümers:
   α) die Kenntniß seines Eigenthumsrechts,
   β) das Bewußtsein, daß er sich in der Ausübung seines Eigenthumsrechts befinde,

c) bezüglich des Forst resp. Jagdberechtigten:
   α) die Kenntniß dieses Rechts,
   β) das Bewußtsein, daß er sich in Ausübung dieses Rechts befinde;

d) bezüglich des Aufsehers:
   α) die Kenntniß seiner Bestellung durch eine berechtigte Person,
   β) das Bewußtsein, daß er sich in Ausübung des abgeleiteten Rechts befinde.

15. Drohung ist die Ankündigung der Zufügung irgend eines Uebels behufs Einwirkung auf die Handelsfreiheit des Bedrohten; das Uebel muß geeignet sein, die Willensfreiheit des Bedrohten zu beschränken; die Ankündigung, geeignet, auf einen verständigen Menschen den Eindruck des Ernstes zu machen; ist daher die Ausführung des in Aussicht gestellten Uebels unmöglich, so liegt überhaupt keine Drohung in diesem Sinne vor. Schießgewehr, Aexte oder andere gefährliche Werkzeuge müssen die Mittel der Drohung sein. Es genügt also nicht, daß dergleichen Gegenstände von dem Drohenden bei sich geführt werden, sondern es muß aus den Thatumständen z. B. aus Worten, Gesten, Stellung erhellen, daß der Thäter mittels dieser Gegenstände auf die Handelsfreiheit des Bedrohten einzuwirken sucht, daß er den sofortigen Gebrauch derselben vor den Augen des Bedrohten in Aussicht stellt. Die Drohung im Sinne des § 117 Abs. 2 muß unmittelbar gegen die Person des Bedrohten gerichtet sein. Von der Drohung mit Gewalt im Sinne dieses § ergiebt sich dies aus dem Wortlaut. Die Zusammenstellung der Worte: mit Schießgewehren, Aexten und anderen gefährlichen Werkzeugen zeigt, daß auch Schießgewehre und Aexte

für gefährliche Werkzeuge erachtet sind. Unter gefährlichen Werkzeugen werden nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur solche zu verstehen sein, welche an sich oder nach der Art der Benutzung geeignet sind, eine Gefährdung von Leib und Leben der bedrohten Person herbeizuführen. Daraus folgt, daß ein Widerstand nicht auf § 117 Abs. 2, sondern nach § 117 Abs. 1 zu bestrafen ist, wenn die Gewalt oder die Bedrohung mit gefährlichen Werkzeugen nicht direct gegen die Person, sondern gegen Sachen dieser Person z. B. gegen das Pferd des pfändenden Beamten gerichtet ist. Ein ungeladenes Schießgewehr ist als Schlaginstrument wegen der Schwere und der Eisentheile für ein gefährliches Werkzeug zu erachten und in dem Erheben desselben zum Schlage eine Drohung im Sinne des § 117 Abs. 2 zu finden. Zweifellos ist das Anschlagen eines ungeladenen Schießgewehrs keine solche Drohung, wenn der zu Bedrohende weiß, daß es nicht geladen ist. Wie aber, wenn dieser irrthümlich annahm und auch annehmen konnte, daß es geladen sei? Doctrin und Praxis schwanken. Man wird hierin eine Drohung im fraglichen Sinne finden dürfen, weil nicht der objective Thatbestand, sondern die Frage entscheidet, ob der subjective Friede nach den Umständen gestört werden konnte und wirklich gestört worden ist.

16. Im Falle des § 117 Abs. 1 kann beim Vorhandensein mildernder Umstände die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

Zum § 118.

17. § 223 RStGB. lautet: Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung bestraft. Darnach wird sowohl die Mißhandlung, wie die Gesundheitsbeschädigung unter dem Gattungsbegriff: „Körperverletzung“ zusammengefaßt. Körperliche Mißhandlung ist jede vorsätzliche unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines Anderen, durch welche in diesem eine Störung des körperlichen Wohlbefindens hervorgerufen wird. (Entsch. d. OT. vom 5. December 1861, OR. Bd. II. p. 120; vom 5. October und 9. November 1865, OR. Bd. VI. p. 361, 449.) Daß diese Einwirkung eine wirkliche Verletzung zur Folge gehabt hat, ist nicht erforderlich. Daher setzt auch der Begriff „Körperverletzung“ nicht nothwendig eine wirkliche Verletzung des Körpers voraus. Körperliche Mißhandlung ist begrifflich nur eine vorsätzliche That; wer mißhandelt, will auf den Körper eines Anderen störend einwirken. Eine fahrlässige Mißhandlung ist nicht denkbar. (Entsch. d. OT. vom 7. Mai 1869; OR. Bd. X. p. 295.) Der Thatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 RStGB.) kann zur thatsächlichen Unterlage nie eine körperliche Mißhandlung, sondern nur eine Gesundheitsbeschädigung haben, setzt deswegen immer einen wirklichen Schaden an der Gesundheit voraus.

Diese Erörterung auf den fraglichen § 118 angewendet, führt zu der auch von Olshausen getheilten Ansicht, daß unter Körperverletzung des § 118, unter Ausschluß der Unterart: „körperliche Mißhandlung“, nur eine wirkliche, wenn auch nicht sicht- oder fühlbare, so doch feststellbare Beschädigung der Gesundheit zu verstehen ist; denn aus dem Thatbestandsmerkmal: „verursacht“ ergiebt sich, daß die Körperverletzung im fraglichen Sinne keine vorsätzliche zu sein braucht, daß vielmehr der ursächliche Zusammenhang zwischen Widerstand oder Angriff und ihr genügt, somit der Begriff der körperlichen Mißhandluug nicht zutrifft.

Für die Richtigkeit der hier entwickelten Ansicht spricht auch die sehr erhebliche Strafe des § 118, der Inhalt des § 117 Abs. 2, der Umstand, daß § 4 des Gesetzes vom 31. März 1837 zum Thatbestande: eine körperliche Beschädigung hatte, und endlich die Erwägung, daß sich ein Unterschied zwischen dem Thatbestandsmerkmale des § 117 Abs. 2: „mit Gewalt an der Person“ und der körperlichen Mißhandlung als Thatbestandsmerkmal des § 118 kaum finden ließe.

18. Die Anwendung des § 118 setzt den Thatbestand des § 117 Abs. 1 oder Abs. 2 voraus.

Zum § 119.

19. Als „Mehrere“ genügen zwei Personen.

20. Eine Strafthat ist von „Mehreren gemeinschaftlich begangen“, wenn der Wille eines Jeden der Mehreren dahin ging, dieselbe als eigene That durch das Zusammenwirken Aller zu vollbringen; es wird somit das bewußte und gewollte Zusammenwirken vorausgesetzt, insbesondere:

a) der auf die Selbstbegehung gerichtete Wille,
b) das Bewußtsein von dem Handeln des Anderen oder der mehreren Anderen,
c) der Wille, seine Thätigkeit zugleich zur Verwirklichung des auf Begehung derselben That gerichteten Willens des Anderen oder der Anderen dienen zu lassen.

Zweierlei ist wesentliches Erforderniß:

a) die Mitwirkung eines Jeden der Mehreren muß aus der Absicht entsprungen sein, die That als seine eigene oder als die seiner Complicen zu unterstützen und zu vollenden,
b) ein Jeder der Mehreren muß eine zum Thatbestande der Strafthat gehörige Handlung vornehmen.

Einer vorherigen Verabredung des gemeinschaftlichen Handelns bedarf es nicht; es genügt, daß die Mehreren in dem Vorsatze, eine Strafthat herbeizuführen, sich begegneten und an der gemeinschaftlichen Ausführung im bewußten Zusammenwirken sich betheiligten.

Die Mitthäterschaft reicht nur so weit, wie die Gemeinschaftlichkeit der Ausführung. Wie weit das die Gemeinschaftlichkeit bedingende Einverständniß vorhanden sei, ist Thatfrage. (Entsch. d. RG. Bd. III. p. 26; Oppenhof's und Olshausen's Commentar zu den §§. 119 u. 47 RStGB.)

§ 16.

Zu den das Jagdwesen betreffenden Strafbestimmungen rein polizeilicher Natur gehören:

a) solche, welche lediglich im Jagdinteresse gegeben sind, nämlich §§ 361 Nr. 9, 368 Nr. 10, 11 RStGB. § 19 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, die §§ 5, 6 und 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 und die Provinzialgesetze, in welchen die Aneignung gefundener Hirschgeweihe und die Nichtaufsicht über Hunde bedroht wird;

b) solche, welche, die Ausübung der Jagd einschränkend, sicherheits- und ordnungspolizeiliche Zwecke im Interesse des Publicums verfolgen; es sind § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848, die §§ 366 Nr. 1, 367 Nr. 8, 368 Nr. 7 RStGB. und die §§ 16, 17, 18, 28, 29 des citirten Jagdpolizeigesetzes.

Die Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind Uebertretungen (§ 1 RStGB.) Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist eine Mark, der Höchstbetrag einhundert und fünfzig Mark; der Mindestbetrag der Haft ein Tag, der Höchstbetrag sechs Wochen; eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandlen; der Betrag von einer bis fünfzehn Mark ist einer eintägigen Haftstrafe gleich zu achten. (§§ 1, 18, 27, 28, 29 ebenda.)

a) die im Jagdinteresse gegebenen Strafbestimmungen polizeilicher Natur.

α) § 361 Nr. 9 RStGB.

„Mit Geldstrafe bis einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutz der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder Fischerei abzuhalten unterlässt. Die Vorschrif-

ten dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt[1])."

1. Diese Bestimmung ist erst durch die Novelle vom 26. Februar 1876 geschaffen. Die außer den Kindern benannten Personen müssen:

a) unter der Gewalt des zu Bestrafenden stehen,

b) seiner Aufsicht untergeben sein und

c) zu seiner Hausgenossenschaft gehören.

Diese drei Voraussetzungen werden bei der Ehefrau und bei den die Schule besuchenden Pensionären immer, bei Dienstboten und Lehrlingen gewöhnlich, bei Gehülfen und Gesellen nur ausnahmsweise zutreffen.

2. Bestraft wird der Mangel an Aufsicht, die unterlassene Anwendung genügender Mittel, um die genannten Personen von den aufgeführten Freveln abzuhalten. Die Thatsache des Frevels genügt zur Bestrafung nicht. (cf. auch p. 138).

β) § 368 Nr. 10 RStGB.

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniss auf einem fremden Jagdgebiete, ausserhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird."

3. Es wird ein unbefugtes Betreten vorausgesetzt. Daher macht sich der Beamte, welcher in Ausübung der Jagd- oder des Forstschutzes das fremde Jagdgebiet in Waffen bei Verfolgung eines Forst- oder Jagdcontravenienten oder in besonderer Befolgung des Publicandums vom 14. März 1850 behufs Revision von Jagdscheinen betritt, nicht strafbar. (Entsch. d. Komp. Ger.Hofs. vom 12. Juni 1875; MBl. f. d. i. V. p. 240).

Zu der Annahme, daß dies Publicandum die Ausübung polizeilicher Functionen auf den Schutzbezirk hat beschränken wollen, liegt kein Grund vor; sonst wäre die Vorschrift übrig, da das Recht des Forstschutzbeamten, in seinem Revier forst- und jagdpolizeiliche Funktionen vorzunehmen, sich von selbst versteht. Der dem Publicandum zu Grunde liegende Gedanke ist, daß den erwähnten Bediensteten die Versehung ihres, wenn auch wie bei Förstern und Feldhütern auf einen bestimmten Bezirk begränzten Dienstes vielfach die Gelegenheit zur Wahrnehmung anderswo verübter Gesetzesübertretungen bieten werde und daß diese Gelegenheit zur Entdeckung derselben zu verwerthen sei. Von diesem Gesichtspunkte aus muß es als der Tendenz

---

[1]) cf. § 19 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

des Publicandums entsprechend erachtet werden, daß wenn die wirksame Erfüllung des dem Beamten ertheilten Auftrags die Ueberschreitung des ursprünglichen Schutzgebiets nothwendig macht, die Ertheilung des Auftrags selbst zugleich auch die Erlaubniß zu dieser Ueberschreitung in sich schließt. (Entsch. d. RG. vom 1. October 1880; Entsch. Bd. II. p. 307 und 308.)

4. Ob der Frevler auf dem fremden Jagdgebiete betroffen wird, ist gleichgültig; nach den Motiven genügt der Beweis, daß er dasselbe außerhalb eines öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege betreten hat.

5. „Zur Jagd ausgerüstet" ist derjenige, welcher ein zur Jagd geeignetes Werkzeug (z. B. Schießgewehr, Windhund, Schlinge) derartig mit sich führt, daß von demselben, bei geeigneter Gelegenheit zur Jagdausübung, sofort Gebrauch gemacht werden kann (Oppenhof's Commentar zum § 368 Nr. 10). Ob dies der Fall ist, wird vom Richter jedesmal zu prüfen sein. Ein auseinandergenommener Hinterlader, der sich schnell und geräuschlos zusammensetzen und laden läßt, kann sehr wohl als ein geeignetes Werkzeug angesehen werden. Das Anfahren, Anschleichen von Wild mit einem solchen Schießgewehr erfüllt daher den § 292 RStGB. Entsch.d.OT. v. 17. September 1873 (OR. XIV. p. 534).

6. Die Worte: „zur Jagd ausgerüstet" haben die Kasuistik des § 347 Nr. 11 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851: „mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeuges" ersetzt.

Ueber sonstige Anwendung des § 368 Nr. 10 vgl. p. 104.

γ) § 368 Nr. 11 RStGB.

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt."

7. Unter Ausnehmen von Jungen ist das Herausheben aus dem Neste im Gegensatze vom Einfangen außerhalb des Nestes zu verstehen Obwohl das Ausnehmen von Jungen jagdbaren Federwilds sich begrifflich als Jagdausübung characterisirt, so tritt doch, wenn es unbefugt ist, nur die mildere Strafe dieses § ein. Den Jagdberechtigten treffen nicht die Strafen wegen Verletzung der Wildschonzeit, sondern nach § 6 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 die Strafe des obigen § 368 Nr. 11. Dieselbe Strafe trifft den Jagdberechtigten auch bezüglich des Ausnehmens von Eiern jagdbaren Flugwilds. Gestattet ist ihm nach dem cit. § 6 nur das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern bis einschl. den 30. April und

die Besitznahme im Freien gelegter Fasaneneier zum Zwecke des Ausbrütenlassens.

8. Bezüglich des Aufsuchens und Einfangens von Jungen jagdbarer vierfüßiger wilder Thiere kommen hinsichtlich des Jagdberechtigten die Bestimmungen des Wildschongesetzes, hinsichtlich des Nichtjagdberechtigten die §§ 292 und 293 RStGB. zur Anwendung. (cf. p. 103.)

δ) § 5
des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870.

Text des Gesetzes siehe § 8. p. 63, 64.

9. Die Straffestsetzungen sind nach den Motiven dem altländischen Gesetze vom 9. December 1842 entnommen, so weit sie neu sind, im Sinne jenes nach dem Werthe der Wildgattungen bemessen.

10. Das Gesetz ist bereits verletzt, wenn blos auf das durch die Schonzeit geschützte Wild gejagt wird; ein Tödten oder Fangen ist nicht nöthig (Entsch. d. OT. vom 17. October 1860 und 29. April 1864; JMBl. 1860 p. 462, 1864 p. 199; GA. Bd. 12 p. 381). Wenn diese Entscheidungen sich auch auf die Verordnung vom 9. Dezember 1842 beziehen, so treffen ihre Gründe auch auf dies Wildschongesetz zu, weil § 1 der genannten Verordnung und § 5 dieses Gesetzes gleichlautend bestimmen:

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten .... treten (nachstehende) folgende Geldbußen ein u. s. w.

11. Es ist gleichgültig, ob das fr. Wild am jedesmaligen Schußorte als Stand oder als Wechselwild vorfindlich ist (Entsch. d. OT. vom 26. Januar 1861 (Hartmann, Strafgesetze).

12. Ueber den Wortlaut der Nr. 14 des § 5: oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel vergleiche die Erörterungen im Theil I § 8 Nr. 7 p. 66.

13. Ueber den Begriff: „mildernde Umstände" siehe p. 100.

14. An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten zu substituiren ist, tritt, da § 335 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bereits aufgehoben ist, nach § 28 des RStGB. nicht Gefängniß-, sondern Haftstrafe.

ε) § 6
des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870.

Text des Gesetzes siehe § 8. p. 64.

15. In den Motiven ist angeführt:

Die alten Forst- und Jagdordnungen (auch das ALR. § 57 II 16) verpönen diese Handlungen mit Recht überhaupt und ganz allgemein. Es

muß ihnen darum um so mehr gefolgt werden, als für die zahlreichen, nur durch Verpachtung genutzten Jagden der stete Wechsel der Nutzungsberechtigten eine unpflegliche Behandlung der Nester mehr als früher befürchten läßt. Daß indeß den Jagdberechtigten und den Besitzern von Fasanerien gestattet sein muß, Eier, welche im Freien gelegt werden, in Brutanstalten zu übertragen, beruht in der Natur der Sache."

16. Der letzte Absatz des § 6 muß nach Aufhebung des § 347 Nr. 12 des preußischen Strafgesetzbuches lauten:

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 368 Nr. 11 des RStGB. festgesetzte Strafe.

Im Uebrigen vergleiche die Anführungen zum § 368 Nr. 11 des RStGB. unter 8.

ζ) § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870.

Text des Gesetzes siehe § 8. p. 64.

17. Die Motive lauten:

„Es ist sicher gerechtfertigt, die Befolgung der gegebenen Vorschriften außer durch Strafen auch noch durch Anordnungen zu schützen, welche den Zweck haben dem Contravenienten die Erreichung pekuniärer Vortheile zu erschweren und zu verkümmern, und es ist nur konsequent, den Handel mit solchem Wildpret, welches während der Schonzeit, also unbefugter Weise erlegt ist, zu unterdrücken.

Dagegen würde es zu weit führen, wenn man auch den Käufer des verbotswidrig feilgehaltenen Wildes mit Strafe belegen wollte. Dem Publicum, welches nicht selbst die Jagd betreibt oder mit Wildpretshandel sich beschäftigt, kann nicht wohl zugemuthet werden, sich von den speciellen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeiten, geschweige denn von den wechselnden Modificationen derselben eine genaue Kenntniß zu verschaffen. Auch findet sich für eine so exceptionelle Vorschrift kein Vorgang in irgend einer Jagdgesetzgebung.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen motivirt sich dadurch, daß dem Jagdberechtigten nicht die Gelegenheit entzogen werden darf, das lediglich im Landescultur-Interesse zur Verhütung von Wildschaden abgeschossene Wild zu verwerthen, eine Rücksicht, welche auf den im § 4 behandelten Ausnahmefall keine Anwendung findet, weil es hier von der freien Entschließung des Jagdberechtigten abhängt, ob er während der Schonzeit in seinem Wildgarten jagen will."

18. Nach diesen Motiven, insbesondere aber nach den vom Ressortminister bei der Berathung des Gesetzes im Landtage abgegebenen, von der Majorität gebilligten Erklärungen besteht kein Zweifel, daß der Einwand,

das in der im § 7 Absatz 1 bezeichneten Zeit zum Verkauf gestellte Wild sei im Auslande erlegt, von der Strafe des § 7 Absatz 1 nicht befreit. Daraus folgt, daß die Anwendung des § 7 Absatz 1 nicht den Thatbestand des § 5 dieses Gesetzes voraussetzt, daß also § 7 Absatz 1 eine selbstständige strafbare Handlung polizeilicher Natur construirt. Dasselbe trifft aber auch zu, wenn in der im § 7 Absatz 1 genannten Zeit Wild zum Verkauf gestellt wird, welches aus einem anderen Regierungsbezirke des Inlandes, wo der Verkauf nach § 2 des Gesetzes noch gestattet ist, gebracht worden ist. In einem solchen Falle hat mit vollem Recht das Kammergericht durch Urtheil vom 10. September 1880 die Strafe des § 7 Absatz 1 zur Anwendung gebracht und angenommen:

> Das Feilhalten von Wild während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit ist absolut und ohne Rücksicht auf das in dieser Hinsicht an dem Orte der Erlegung geltende Recht untersagt.

19. Das Gesetz gestattet nur eine Ausnahme: Wer Wild, welches in den im § 3 gemachten Ausnahmefällen erlegt ist, verkauft oder dessen Verkauf vermittelt, ohne sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe legitimiren zu können, wird nicht mit der Strafe des § 7 Absatz 1, sondern nur mit der geringeren Strafe des § 7 Absatz 2 belegt; eine Konfiscation des Wildes findet nicht statt.

20. Im Falle des § 7 Absatz 1 wird das Wild ebenfalls zu Gunsten der Armenkasse konfiscirt.

21. Die Umwandlung einer nach § 7 erkannten Geldstrafe in Freiheitsstrafe (Haft) dürfte ausgeschlossen sein, weil sie nur für den Fall des § 5 ausgesprochen ist.

22. Die Ortspolizeibehörde im Sinne des § 7 Absatz 2 ist nicht der Gemeinde- und Gutsvorsteher, sondern der Districtscommissarius, der Districtsbeamte, der Amtmann, der Bürgermeister und in den Kreisordnungsprovinzen: der Amtsvorsteher; in Städten der Bürgermeister.

η) § 19
des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Text des Gesetzes siehe im § 5. p. 24.

23. Zur Erklärung vergleiche die Erörterungen zu diesem § auf Seite 52 und 53.

ϑ) Die Bestrafung der Aneignung gefundener Hirschgeweihe.

Der Jagdberechtigte hat vermöge seines Jagdrechts keinen ausschließlichen Anspruch auf Occupation eines Geweihs, weil

dasselbe durch den Abwurf eine besondere für sich bestehende Sache wird (§ 31 I 2 ALR.), die als solche dem Jagdrecht dessen, in dessen Revier das Abwerfen zufällig stattgefunden hat, nach dem Begriff dieses Rechts nicht unterworfen sein kann. Ebensowenig besteht für den Besitzer oder Eigenthümer des Waldes oder sonstigen Terrains, wo das Geweih abgeworfen worden, ein ausschließliches Recht, sich dasselbe anzueignen. Ein solches Recht wäre juristisch nur zu construiren, wenn das abgeworfene Geweih zu den Accessionen des Grund und Bodens selbst zu zählen wäre, was indessen nach den Begriffsbestimmungen der An- und Zuwüchse, der Nutzungen, Früchte (Abschn. 6 I 9 ALR.) nicht der Fall ist.

Hiernach sind abgeworfene Geweihe, so lange sie noch von Niemandem in Besitz genommen sind, lediglich als herrenlose Sachen im Sinne des § 7 II 16 ALR. zu betrachten, die, da sich der Staat das Recht zum Besitze nicht ausdrücklich vorbehalten hat, auch ohne dessen besondere Einwilligung jede Privatperson in Besitz zu nehmen berechtigt ist (Entsch. d. OT. vom 17. Juni 1875; Entsch. Bd. 75 p. 383; GA. Bd. XXIII p. 439; OR. Bd. XVI p. 455 und 664; Dalcke's Preußisches Jagdrecht 1874 p. 100; Entsch. d. OT. v. 19. October 1875; OR. Bd. XVI p. 664).

Specialbestimmungen enthält weder das allgemeine Landrecht, noch sind solche in den in Schlesien, in der Rheinprovinz, in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen und in Westfalen (mit Ausnahme der kurfürstlichen cölnischen Jagd-, Busch und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759) gültigen Provinzialgesetzen zu finden. In diesen Landestheilen wird der Finder der Geweihe Eigenthümer derselben.

Die Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netz-District vom 8. October 1805 ordnet im § 13 Titel III ohne Strafbestimmung an:

> „Derjenige, welcher Hirschstangen in den Haiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Waldeigenthümer oder dessen Aufseher, gegen eine Belohnung von dem halben Werthe, abzuliefern.

Der Berechtigte ist hiernach der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem die Hirschstangen gefunden sind und diesem steht schlimmstenfalls die Klage gegen den die Herausgabe verweigernden Finder zu, ohne Unterschied, ob das Fundterrain fiscalisch oder Privatbesitz ist.

In den Jagdordnungen der noch nicht aufgeführten altpreußi-

schen Provinzen sind Strafbestimmungen enthalten die nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche Gültigkeit haben.

Die ostpreußische Forstordnung vom 3. December 1775, deren Bestimmungen auch in der Provinz Posen mit Ausnahme des Netzdistricts maßgebend sind, setzt fest:

§ 6 Tit. XI.

Die Hirschstangen, welche sich auf Unsern Haiden und Wildbahnen finden, sollen von den Forstbedienten an den Jagdzeugmeister nach Königsberg abgeliefert werden und sollen daher die Unterthanen, welche dergleichen Stangen finden, solche bei der Tit. XIV § 35 festgesetzten Strafe, nicht zurückbehalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben, dagegen aber dem Ueberbringer, es sei ein Forstbedienter oder ein Anderer, für jedes Ende ein Groschen Preussisch gezahlt werden.

§ 35 Tit. XIV.

„Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, soll für jede zurückbehaltene Stange fünf Thaler erlegen, dafern er aber solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden."

Die festgesetzten Strafen beziehen sich nach § 43 Tit. XIV nur auf die in fiscalischen Waldungen und Haiden begangenen Contraventionen und ist § 6 Tit. XI, da er auf § 35 Tit. XIV Bezug nimmt, als Ausnahmebestimmung auch nur stricte zu interpretiren ist, nach seinem Inhalte ebenfalls nur auf die fiscalischen Waldungen und Haiden zu beschränken.

Wer auf nicht fiscalischem Terrain in Ostpreußen und Posen mit Ausschluß des Netzedistricts Hirschgeweihe findet, darf sie hiernach behalten.

In Sachsen, mit Ausnahme der zum Königreich Sachsen ehemals gehörigen Landestheile, und in der Provinz Brandenburg wird nach der Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 3. October 1743 resp. der Forst- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 ebenfalls nur derjenige und zwar mit zehn Thaler Geld bestraft, welcher auf fiscalischen Revieren gefundene Hirschstangen nicht abliefert.

Die auf nicht fiscalischem Terrain gefundenen werden Eigenthum des Finders.

In Pommern verordnet § 12 Tit. IV der Verordnung vom 22. Juni 1800:

> Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, soll für jedes zurückbehaltene Ende oder Stück fünf Thaler an Strafe erlegen oder daferne er solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden.

und in Westfalen § 35 der erwähnten Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759:

> „Alle Unterthanen, welche in denen Wäldern Hirsch-Gewichter . . . finden, sollen dieselben dem nächst gelegenen Waldförster oder Amtsjäger, dieses aber zum Forst- und Jagdamt bei Strafe von drei Goldgulden einliefern."

24. Wer Rehgehörne findet, erwirbt deren Eigenthum.
25. Anstatt der angedrohten substituirten Gefängnißstrafe tritt Haft.

ι) Die Bestrafung der Nachlässigkeit in der Aufsicht über Hunde.

Außer dem Verluste durch Tödtung des Hundes Seitens des Jagdberechtigten, wovon im § 11 die Rede war, trifft den Eigenthümer des Hundes, wenn er die im § 11 näher erwähnten Anordnungen der Provinzialgesetze verletzt, eine Strafe von einem Thaler: in Posen mit Ausnahme des Netzedistricts, in Ostpreußen, in der Mark und Sachsen mit Ausnahme der ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheile, von fünf Franks in der Rheinprovinz, von einem halben Reichsthaler in Westfalen, insoweit die cölnische Verordnung wegen der Jagd vom 10. Februar 1792 und die Salmsche Rügeordnung vom 18. Februar 1804 gilt. Die mehrfach erwähnte kurfürstlich cölnische Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung vom 9. Juli 1759 verordnet:

> **§ 29.** Niemand soll auch beim Abätzen und Hüten in denen Feldern und Weingärten, wie obgemelt, ungekuppelte Hunde . . . gebrauchen bei Strafe von acht Goldgulden.
>
> **§ 30.** Besonders wird denen Dienstmägden, wenn sie das Essen denen Knechten und Tagelöhnern ins Feld tragen, bei gleicher Strafe anbefohlen, keine ungekuppelte Hunde mitzunehmen.

§ **31.** Die Metzger, wenn sie nichts zu treiben haben, sollen ihre Hunde bei drei Goldgulden Strafe am Strick führen.

Die Hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859 bestimmt hierüber Folgendes:

§ 32.

Es ist bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von drei Mark verboten, Hunde in einem Jagdrevier herrenlos umherlaufen zu lassen . . .

§ 33.

. . . Während der für die Jagd mit Windhunden und Jagdhunden (Bracken) offenen Zeit (die Jagd mit Windhunden beginnt nicht vor dem 1. October, die Jagd mit Jagdhunden (Bracken) nicht vor dem 15. September) ist dem Jagdberechtigten das Auffangen (Koppeln) der in einem fremden Jagdrevier jagend betroffenen Wind- und Jagdhunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von drei Mark, im Koppelungsfalle ausserdem noch ein Pfandgeld von je drei Mark demjenigen, der den Hund gekoppelt hat, zu entrichten.

§ 34.

Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern etc. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von einer Mark funfzig Pfennig verhindern.

§ 35.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweisshunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufen des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 50 Pfennig; die besondere Strafe des Umherstreifens (§ 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Außerdem hat der Eigenthümer des getödteten Hundes, insoweit die Tödtung nicht zu Unrecht geschehen ist, Schießgeld zu zahlen: in Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern 1 Thaler, in Schlesien 2 Groschen, in Sachsen, mit Ausnahme der ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheile, 12 Groschen, in der Mark 6 Groschen, in Westfalen im Bereich der Jagdordnung vom 4. März 1738 sechs Groschen, in Bereich der Ordnung vom 9. Juli 1759 einen halben Florin.

b) die im allgemeinen öffentlichen Interesse gegebenen Strafbestimmungen polizeilicher Natur.

α) § 5.
des Gesetzes vom 31. October 1848.

Wer ausserhalb der Festungswerke oder um Pulvermagazine oder ähnliche Anstalten innerhalb der von der zuständigen Behörde gebildeten und bezeichneten Umkreise oder Rayons die ihm zustehende Jagd mit Feuergewehren ausübt, verfällt in eine Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thaler, für welche im Unvermögensfalle verhältnissmässiges Gefängniss tritt.

26. Darüber, daß die zu substituirende Freiheitsstrafe, Haft ist: vergleiche § 6 Nr. 90 p. 57, 58; im Uebrigen wird auf die Bemerkungen im § 4 Nr. 6 und § 6 Nr. 89 p. 16 und 57 verwiesen.

β) § 366 Nr. 1 RStGB.

„Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.“

27. Die Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 legt den Bezirksregierungen die Befugniß bei, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren. Das Circularrescript des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 1. Juli 1853 (MBl. f. d. i. V. p. 174) schärft den Bezirksregierungen ein, die in ihren Bezirken gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage mit Ernst und Nachdruck aufrecht zu erhalten.

28. Als Festtage sind der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Bußtag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und die Weihnachtstage anzusehn.

29. Ob eine Störung des Sonn- oder Festtages wirklich eingetreten

ist, steht nicht in Frage, da nicht die Störung, sondern das Handeln wider Anordnungen, die gegen die Störung erlassen sind, mit Strafe bedroht ist. (Entsch. d. OT. vom 5. Februar 1877; OR. Bd. XVIII p. 132.)

30. Die Zuwiderhandlung gegen § 366 Nr. 1 setzt die Existenz einer von der zuständigen Behörde lediglich gegen die Störung der Sonn- und Festtags-Feier gerichteten nach Maßgabe des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. p. 265); erlassenen und verkündeten Anordnung voraus. Die allein zuständige Behörde ist in den Kreisordnungsprovinzen der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksraths (§ 72—76 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880; GS. p. 291); in Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz: die Bezirksregierung.

31. In der That sind solche Anordnungen auch erlassen und in den betreffenden Amtsblättern zum Abdruck gebracht. Abgesehen von Hannover bestimmen sie im Allgemeinen bezüglich der Jagdausübung, daß Treibjagden an Sonn- und Festtagen garnicht, andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes stattfinden dürfen.

In Hannover ist durch § 38 der Jagdordnung vom 11. März 1859 die Ausübung der Jagd an Sonntagen, an den beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitag am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

γ) § 367 Nr. 8 RStGB.

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniss an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schiesswerkzeuge schiesst oder Feuerwerkskörper abbrennt.“

32. Unter den von Menschen besuchten Orten sind nicht blos öffentliche, sondern auch solche Privaträumlichkeiten, selbst eigene, zu verstehen, welche von Menschen besucht zu werden pflegen.

33. Da Gefahr von Personen, im Gegensatz von Sachen (§ 368 Nr. 7) abgewendet werden soll, ist nur das Scharfschießen verboten. Das Abschießen einer mit einem Papierpfropfen geladenen Schußwaffe kann Menschen gefährden und ist deßwegen ebenfalls verboten.

δ) § 368 Nr. 7 RStGB.

„Mit Geldstrafe von sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in gefährlicher Nähe

von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schiesst oder Feuerwerke abbrennt.“

34. Hier wird auch das Schießen mit bloßer Pulverladung als Gebäude und feuerfangende Sachen gefährdend, unter Strafe gestellt. Was unter gefährlicher Nähe zu verstehen ist, wird in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Gebäude und der feuerfangenden Sachen, sowie auf die Witterungsverhältnisse vom Richter zu prüfen sein.

ε) § 16
des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Text des Gesetzes siehe § 6 p. 23.

35. Das „Nichtbeisichführen“ des Jagdscheins gilt als erwiesen, wenn die Vorzeigung des Jagdscheins auf Erfordern des zuständigen Beamten nicht erfolgt, gleichgültig, ob die Vorzeigung verweigert ist oder der Jäger den Schein wirklich nicht bei sich geführt hat. Ein später beigebrachter Nachweis, daß Angeklagter den Schein bei sich geführt hat, ist unerheblich, da die Bestimmung des § 16 rein polizeilicher Natur ist. (Entsch. d. OT. vom 15. Juni 1866 und 30. Januar 1867; OR. Bd.VII. p.361; Bd.VIII. p.73.)

36. Nach dem Circulair des Ministers vom 14. März 1850 sind sämmtlichen Forstbedienten auch über ihren Schutzbezirk hinaus polizeiliche Functionen übertragen und sie deswegen befugt, auch außerhalb ihres Schutzbezirks jagende Personen nach ihrem Jagdschein zu fragen (Entsch. d. OT.; OR. Bd. VIII. p. 73; Bd. X. p. 571; Entsch. d. RG. v. 1. October 1880 Bd. II. p. 307). Indessen ist hieraus nicht zu folgern, daß jeder preußische Forstbediente überall im Inlande ohne Rücksicht auf die Lage seines besonderen Schutzbezirks Forst oder Jagdschutz üben dürfe. Vielmehr werden die jedesmaligen thatsächlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und wird darnach zu beurtheilen sein, ob der Beamte innerhalb der Sphäre seiner Amtsbefugnisse geblieben ist (Entsch.d.OT. vom 30. Januar 1867; OR. Bd. VIII. p. 73). Insbesondere wird eine gewisse Verbindung zwischen dem Dienstbetriebe im engeren Schutzbezirke und der polizeilichen Thätigkeit außerhalb desselben nicht fehlen dürfen, sei es, daß die zu kontrollirende Jagdausübung bei jenem Dienstbetriebe bemerkt worden ist, sei es, daß dieselbe auf den Wildstand in eigenem Bezirke von Einfluß sein kann. Der Beamte wird in jedem Falle zu prüfen haben, ob auf Anfrage bei der vorgesetzten Behörde die Genehmigung zur Ausübung des Jagdschutzes außerhalb seines Schutzbezirks, zu erwarten stände. Das Erforderniß einer solchen Verbindung steht mit der Ausführung des Reichsgerichts in dem Bd. II. der Entscheidungen in Strafsachen p. 307 und 308 abgedruckten Urtheil[1]) nicht in

[1]) cf. p. 121.

Widerspruch. Denn auch dort wird als der dem Circulair zu Grunde liegende Gedanke angegeben: Die wenn auch auf bestimmte Gattungen polizeilicher Ueberwachung in einem bestimmten Bezirke beschränkte Dienstausübung biete Gelegenheit zur Wahrnehmung anderer darunter an und für sich nicht fallender Gesetzesübertretungen; diese Gelegenheit sei besonders zur Entdeckung von Jagdcontraventionen, auf deren Verfolgung gleich nach Erlaß des Jagdpolizeigesetzes besonders Gewicht gelegt wurde, zu verwerthen, die Ertheilung des Auftrags selbst enthalte zugleich die Erlaubniß zu einer behufs wirksamer Erfüllung desselben etwa nothwendig werdenden Ueberschreitung des engeren Schutzbezirks. Es kann daher sehr wohl Fälle geben, in denen ein Forstbeamter unberufen die Vorzeigung des Jagdscheins verlangt; in einem solchen Falle ist die Verweigerung der Vorzeigung nicht strafbar (Entsch. d. OT. vom 15. December 1870; OR. Bd. XI. p. 602).

Die von Privatwaldeigenthümern angestellten vereidigten Forstschutzoffizianten stehen den öffentlichen und namentlich den von einer Gemeinde angestellten bezüglich der Ausübung des Forstschutzes ganz gleich, haben insbesondere dieselben polizeilichen Functionen wie die übrigen Forstschutzbeamten; diese sind ihnen durch den Beeidigungsact unter staatlicher Autorität übertragen und haben sie deshalb bei Ausübung derselben die Stellung öffentlicher Beamten (Entsch. d. RG. vom 1. October 1880; Entsch. Bd. II. p. 307, 308).

37. Der Forstbeamte, welcher für seinen Schutzbezirk einen unentgeltlichen Jagdschein erhalten hat, verwirkt die Strafe des § 16, wenn er außerhalb jenes Bezirkes die Jagd ausübt, ohne im Besitze eines für den ganzen Staat giltigen Jagdscheins zu sein (Entsch. d. OT. vom 12. December 1866; OR. Bd. VII. p. 709).

ζ) § 17
des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Text des Gesetzes siehe § 6 p. 23.

38. Die Worte im Abs. 3: „ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt" sind nur aus dem praktischen Grunde aufgenommen, weil nach Erlaß des Gesetzes vom 31. October 1848 bei einigen Gerichten, namentlich in der Rheinprovinz, Zweifel darüber entstanden waren, ob die früheren Strafbestimmungen über Jagdcontravention noch anwendbar wären.

39. Hat der Landrath einer Gemeinde aufgegeben, die Jagd auf einem Grundstück gänzlich ruhen zu lassen, so unterliegt jede Zuwiderhandlung der Strafe des § 17, sollte auch jene Verfügung als ungesetzlich angefochten werden, so lange sie nur nicht höheren Orts aufgehoben ist (Entsch. d. OT. vom 24. October 1862; OR. Bd. III. p. 89).

40. Demjenigen, welcher die Jagd auf fremdem Gebiete mit dem irrigen Bewußtsein, selbst der Jagdberechtigte zu sein, ausübt, so daß ihm der Eingriff in das fremde Jagdrecht nicht imputirt wird, kann nicht zugemuthet werden, für die Ausübung der Jagd, zu der er sich ausschließlich berechtigt hält, sich mit der Erlaubniß eines Dritten, den er nicht für den Berechtigten hält, zn versehen. Wer in dem guten Glauben seiner eigenen Berechtigung jagt, kann die Bedingung, die Erlaubniß eines Dritten nachzusuchen, nicht erfüllen, ohne in einen Widersprnch mit sich selbst zu gerathen. Der gute Glaube, welcher ihn gegen die Beschuldigung der Jagdcontravention schützt, muß ihn konsequenter Weise auch gegen die Beschuldigung einer Uebertretung des ersten Satzes des § 17 schützen (Entsch. d. OT. vom 1. März 1866; OR. Bd. VII. p. 138).

§ 28.

des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Text des Gesetzes siehe § 6 p. 26 und vergleiche im Uebrigen § 8 dieses Gesetzes und § 5 des Gesetzes vom 31. October 1848 p. 21 und 13.

§ 29.

des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.

Text des Gesetzes siehe § 6 p. 26 und vergleiche die Bemerkung Nr. 90 im § 6 p. 57 und 58. Die zu substituirende Freiheitsstrafe ist Haft von einem Tag bis 6 Wochen.

§ 17.

Die einzelnen das Jagdwesen betreffenden, von Verwaltungs- resp. Polizeibehörden erlassenen polizeilichen Verordnungen können selbstverständlich hier nicht angeführt werden. Dieselben sind, wenn überhaupt erlassen, in den amtlichen Preßorganen, insbesondere den Regierungs-Amtsblättern und Kreisblättern bekannt gemacht und dort einzusehen. Hier genügen folgende allgemeine Anführungen.

Nach dem Allgemeinen Landrechte ist das Recht, allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, ein Majestätsrecht (§ 6 II 13 ALR.); spätere Gesetze (Verordnung vom 26. December 1808; [Rabe's Sammlung Bd. IX p. 486] und Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 [GS. p. 254]) legten den Provinzialregierungen ein beschränktes Recht zum Erlaß allgemeiner Gebote und Strafbestimmungen bei. Gegenwärtig wird das Polizeiverordnungsrecht geregelt: für die altpreußischen Provinzen durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. p. 265), für die neu erworbenen Landestheile durch die

im Wesentlichen gleichlautende Verordnung vom 20. September 1867 (GS. p. 1529), für Lauenburg durch das Gesetz vom 7. Januar 1870 (Officielles Wochenblatt p. 13), und durch das für die ganze Monarchie gegebene zur Zeit nur in den Kreisordnungsprovinzen (§ 89) geltende Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. p. 291), Titel 6 §§ 72—81. Aus der Natur der Polizeiverordnungen als Acte, welche in Ausübung eines auf die Verwaltungs- resp. Polizeibehörden übertragenen Hoheitsrechts erlassen sind, folgt, daß der Richter bei seinen Entscheidungen nicht ihre Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur ihre gesetzliche Giltigkeit in Erwägung ziehen darf (§§ 5, 11, 15, 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §§ 5, 11, 13, 15 der Verordnung vom 20. September 1867); d. h. er hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Behörde zum Erlaß zuständig, ob die polizeiliche Vorschrift publicirt und ob in dieselbe keine mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehende Bestimmung aufgenommen ist.

Zu den Gegenständen solcher polizeilichen Vorschriften, insoweit das Jagdinteresse in Frage kommen kann, gehören: der Schutz der Personen und des Eigenthums, die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sorge für Leben und Gesundheit, der Schutz der Felder und der Wälder.

Ueber die Befugniß zum Erlaß und zur Aufhebung polizeilicher Vorschriften, sowie über die Art ihrer Bekanntmachung bestimmt das citirte Gesetz vom 26. Juli 1880 in seinen §§ 72 bis 81. —

§ 18.

Verjährung.

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen (§§ 66, 70 RStGB.). Es verjährt die Strafverfolgung von Verbrechen aus §§ 119 und 261 Abs. 1 RStGB. in 15 Jahren, von Verbrechen aus §§ 118, 243 Nr. 5, 258 Abs. 2, 260 ebenda in 10 Jahren, von Vergehen aus §§ 117, 242, 257, 258 Abs. 1, 259, 293, 294, 303 ebenda in 5 Jahren, des Vergehens aus § 292 daselbst in 3 Jahren, von Uebertretungen in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs (§ 67 daselbst). Jede Handlung des Richters,

welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68 ebenda). Die Strafverfügung der Jagdpolizeibehörde wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung (§ 453 Abs. 4 StPO.)[1]).

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn erkannt ist

2. auf Zuchthaus ... von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren,
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren .... oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren in funfzehn Jahren,
4. auf Gefängniß von zwei bis fünf Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als sechstausend Mark in zehn Jahren,
5. auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfunfzig bis zu sechstausend Mark in fünf Jahren,
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist (§ 70 RStGB.)[2]). Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe (§ 71 ebenda).

Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, (diese kann die Staatsanwaltschaft, der Amtsrichter oder die Polizeibehörde sein), sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurtheilten unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung (§ 72 ebenda).

§ 19.

Strafausschließungsgründe.

Unzurechnungsfähigkeit, Zwang, Nothwehr und Nothstand sind Gründe, welche die Strafe ausschließen. Es ist nämlich eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Thäter

a) zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zu-

---

[1]) cf. dagegen p. 53.

[2]) Die Verjährung der Vollstreckung der Festungshaft und die Nr. 1 des § 70 RStGB. interessirt hier nicht.

stande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§ 51 RStGB.),

b) durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen[1]) verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist (§ 52 ebenda).

Eine strafbare Handlung ist ferner nicht vorhanden, wenn sie

c) durch Nothwehr geboten war (§ 53 ebenda).

d) außer dem Falle der Nothwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist (§ 54 ebenda).

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden (§ 53 Abs. 2).

Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist (§ 53 Abs. 3).

Im Falle zu a ist das Bewußtsein des Thäters von der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung ausgeschlossen; im Falle zu b ist er sich dieser Gesetzwidrigkeit bewußt; statt der eigenen freien Willensbestimmung wird ihm aber ein fremder Wille aufgenöthigt und erscheint er nur als das nicht verantwortliche Werkzeug des fremden Willens[2]).

Während die Nothwehr (c) sich als die Vertheidigung eines Rechts gegen einen ungerechten Angriff darstellt, ist der Nothstand die Kollision zwischen zwei Rechten, bei welcher das geringere Recht dem größeren weichen muß[3]).

Im Nothstande steht dem Rechte ein anderes Recht, in der Nothwehr aber das Unrecht gegenüber. Es ist im Nothstande ein höheres Recht, vorzugsweise das Leben, das sich auf Kosten eines geringeren Rechts zu erhalten sucht. Es ist in der Nothwehr das angegriffene Recht, welches sich gegen das angreifende Unrecht behaupten will[4]).

---

[1]) wer zu den Angehörigen gehört vergl. p. 100.

[2]) Motive zum § 51 u. § 52 RStGB.

[3]) Motive zum § 53 u. § 54 ebenda.

[4]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

§ 20.

Strafmündigkeit.

Die volle Strafmündigkeit tritt erst mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre ein.

Häufig liegt die nächste Ursache der Verletzung der Strafgesetze durch Kinder auf der Seite der Eltern und jener Personen, in deren Gewalt und Aufsicht die Kinder stehen, indem dieselben, wenn nicht durch Anstiftung im eigentlichen Sinne, so doch durch präsumtives Einverständniß, durch schuldhaftes Geschehenlassen an den Handlungen betheiligt erscheinen. Hier richtet sich die Ahndung folgerichtig gegen diejenigen, deren Schuld mehr oder weniger die strafbaren Handlungen veranlaßt hat[1]). Aus diesen Erwägungen ist § 361 Nr. 9 RStGB. hervorgegangen. Aber auch da, wo die Ursache des Uebels in der eigenen fehlerhaften Willensrichtung des jugendlichen Uebelthäters liegt, ist fast immer ein Zusammenhang mit verwahrloster Erziehung, Mangel an der erforderlichen Zucht und Aufsicht nachweisbar. Eine strafrechtliche Verfolgung würde hier nichts helfen; es muß auf die Erziehung selbst eingewirkt werden. Es kam darauf an, eine Altersgrenze zu fixiren, bis zu welcher eine strafrechtliche Verfolgung auszuschließen wäre und entschied man sich nach reiflicher Ueberlegung für das vollendete zwölfte Lebensjahr. Darauf gründet sich § 55 RStGB., welcher lautet:

> „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.
> Gegen denselben können jedoch nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschrifteu die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

und das preußische Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (GS. p. 132), dessen § 1 u. 2 bestimmen:

---

[1]) Motive zum § 55 RStGB.

§ 1. „Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss den Eintritt der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

Die in Bezug auf die geistige Entwickelung der meisten jugendlichen Verbrecher gemachten Erfahrungen und die Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in den Gesetzbüchern mehrerer deutschen Staaten ließen das achtzehnte Lebensjahr als die Grenze annehmen, bis zu welcher die Jugend nach Befinden als Strafausschließungs-, jedenfalls aber als Strafmilderungsgrund gelten soll. Aber auch nur dann soll der jugendliche Thäter strafbar sein, wenn er zur Zeit der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß. Hierunter ist derjenige Grad der Verstandesentwickelung zu verstehen, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare characterisirenden Merkmale zu erkennen; der Thäter muß zu erkennen im Stande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere und er durch Begehung der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze[1]).

Auf diesen Erwägungen beruhen die §§ 56 und 57 RStGB., welche lauten:

§ 56. „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung der-

---

[1]) Motive zu den §§ 56 und 57 RStGB.

selben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr."

§ 57. „Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

3. ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

   Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnissstrafe von gleicher Dauer ein;

4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung nicht besaß, ist freizusprechen (§ 58 RStGB.); besaß er diese Einsicht, so trifft ihn die volle Strafe. —

II. Das formelle Strafrecht in Bezug auf das Jagdwesen.

§ 21.

Das Strafprozeßrecht gründet sich auf das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. p. 41 ff.) nebst Einführungsgesetz von demselben Tage (RGBl. p. 77 ff.), die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. p. 253 ff.) nebst Einführungsgesetz von demselben Tage (RGBl. p. 346 ff.) und auf § 50 des preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (GS. p. 230.) Es umfaßt im Allgemeinen das Vorbereitungsverfahren, das Hauptverfahren und die Strafvollstreckung. Das erstere liegt, den Fall der gerichtlichen Voruntersuchung ausgenommen, lediglich in der Hand der Staatsanwaltschaft und ihrer Organe; denn diese ist die mit der Handhabung des staatlichen Strafklagerechts betraute Behörde (§ 152 StPO.) Das Hauptverfahren oder das eigentlich richterliche Verfahren umfaßt das Prozeßstadium von der Eröffnung desselben durch Gerichtsbeschluß (§§ 201 ff. StPO.) bis zur Rechtskraft des Urtheils. Die Strafvollstreckung steht grundsätzlich wieder der Staatsanwaltschaft mit Ausschluß des Amtsanwalts zu. (§ 483 StPO.)

Da hier das Strafprozeßrecht nur insoweit, als es das Jagdwesen betrifft, erörtert werden darf, so ist die Ausführung auf Folgendes zu beschränken:

a) In dem vorbereitenden Verfahren bedient sich die Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Ermittelungen entweder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes oder sie ersucht das zuständige Amtsgericht um einzelne Beweiserhebungen. Indessen haben die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, insbesondere aber die nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten, auch ohne die Aufträge derselben abzuwarten, bei der ihnen obliegenden Erforschung strafbarer Handlungen alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen (§ 161 StPO.). Von größter Wichtigkeit für den Zweck der Untersuchung sind in vielen Fällen B e s c h l a g n a h m e n und D u r c h s u c h u n g e n. Die Anordnung derselben steht dem Richter, b e i G e f a h r i m V e r z u g e auch der Staatsanwaltschaft und den zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. (§§ 98, 105 StPO.) Da nach dem gemeinsamen auf § 153 des

Gerichtsverfassungsgesetzes gestützten Erlaß der Minister der Justiz und des Innern vom 23. November 1881:

> Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 (MBl. f. d. i. V. p. 164 ff.) dienen,

zu solchen Hülfsbeamten bestellt sind, so dürfen diese Personen bei Gefahr im Verzuge, d. h. wenn zu besorgen ist, daß der durch die Angehung des Richters bedingte Zeitverlust die Ausführung der Maßregel vereiteln könne, z. B. bei Verfolgung einer Person wegen irgend eines Jagd- oder Forstfrevels auf frischer That, selbst außerhalb des ihrem Schutze anvertrauten Forst- und Jagdreviers Beschlagnahmen und Durchsuchungen von Wohnungen verdächtiger Personen anordnen und ausführen, desgleichen Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen in der Beschränkung des § 103 Abs. 1 der Strafprozeßordnung vornehmen.

Das Verfahren bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen ist Folgendes:

Gegenstände der Beschlagnahme sind nur solche Sachen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. Der Beschlagnahme bedarf es nur, wenn derartige Sachen sich in dem Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden. (§ 94 StPO.) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, der sie angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung (eventuell durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft) nachsuchen, wenn

α) weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehörige bei der Beschlagnahme anwesend war, oder

β) der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. (§ 98 StPO.).

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (§ 102 StPO.).

Ob die strafbare Handlung sich als Verbrechen, Vergehen oder

Uebertretung qualificirt, ist gleichgültig; ebensowenig hängt die Zulässigkeit der Durchsuchung davon ab, ob bereits ein Verfahren, wenn auch nur ein Vorbereitungsverfahren, eingeleitet ist. Als Wohnung des Verdächtigen ist jede von ihm thatsächlich bewohnte Räumlichkeit anzusehen, gleichviel ob sie von Anderen mitbewohnt wird oder ein Anderer rechtlich der Inhaber derselben ist.

Bei nicht verdächtigen Personen sind Durchsuchungen nur behufs

α) der Ergreifung des Beschuldigten,
β) der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung,
γ) der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände

und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder welche er während der Verfolgung betreten hat oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält (§ 103 StPO.)

Zur Nachtzeit d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum eines Anderen nur

α) bei Verfolgung auf frischer That oder
β) bei Gefahr im Verzuge oder
γ) dann untersucht werden, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. (§ 104 StPO.)

Als ein Gefangener ist auch ein vorläufig Festgenommener anzusehen, selbst wenn seine Aufnahme in ein Gefängniß noch nicht erfolgt war.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. (§ 105 Abs. 2 StPO.)

Durch die Worte: „wenn dies möglich" wird, wie Loewe[1]) mit Recht bemerkt, namentlich dem Umstande Rechnung getragen, daß

---

[1]) Loewe's Commentar zur StPO. § 105.

auf dem Lande die Zuziehung der hier gedachten Personen häufig auf Schwierigkeiten stoßen wird z. B. bei isolirt gelegenen Gehöften, während der Erntezeit, an Markttagen, bei Weigerung der zum Beistande aufgeforderten Gemeindemitglieder.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen (§ 106 Abs. 1 StPO.). Finden Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen statt (§ 103 Abs. 1 StPO.), so ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen (§ 106 Abs. 2 StPO.).

Die in Vorstehendem angegebenen Beschränkungen der Durchsuchungen finden keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind (z. B. Gasthäuser, Restaurationslocale), oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind (§§ 104 Abs. 2, 105 Abs. 3, 106 Abs. 2 StPO.). Durchsuchungen solcher Wohnungen und Räume dürfen, auch wenn Gefahr im Verzuge nicht vorliegt, ohne richterliche Anordnung selbst von solchen Polizei- und Sicherheitsbeamten vorgenommen werden, welche nicht zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen der Grund der Durchsuchung unter eventueller Bezeichnung der strafbaren Handlung mitzutheilen, ihm auch ein Verzeichniß der etwa in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben (§ 107 StPO.).

Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde (§§ 98 Abs. 4 und § 105 Abs. 4 StPO.).

Das preußische Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (GS. p. 45) ist durch diese Bestimmungen insoweit außer Kraft gesetzt, als es die zum Zwecke der Strafverfolgung betreffenden Haussuchungen betrifft.

b) Anzeigen strafbarer Handlungen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden (§ 156

Abs. 1 StPO.). Diese Behörden und Beamten sind ohne Rücksicht auf örtliche und sachliche Zuständigkeit, verpflichtet, dergleichen Anzeigen entgegenzunehmen und sie der zuständigen Stelle zu übermitteln.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden (§ 156 Abs. 2 StPO.). Dieser Antrag ist also in der im § 61 RStGB. vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten anzubringen im Falle des § 247 Abs. 1 (Diebstahls gegen Angehörige u. s. w.), § 370 Nr. 5 (Nahrungsmittelentwendung) § 292 Abs. 2 (Jagdvergehen eines Angehörigen) und § 303 (Sachbeschädigung). Der Grund der Vorschrift des § 156 Abs. 2 StPO. ist darin zu suchen, daß man die Unsicherheit beseitigen wollte, welche durch mündliche Anzeigen bei der Polizei hinsichtlich des Willens des Anzeigenden leicht entstehen kann, indem eine solche Anzeige auch ohne die Absicht, gerichtliche Verfolgung herbeizuführen, gemacht werden kann. Die Willensäußerung des Anzeigenden soll festgestellt werden. Eine Formvorschrift für den schriftlichen Strafantrag ist nicht gegeben; daher genügt jedes den Willen des Antragsberechtigten klar zeigende Schriftstück, aus welchem sich der Strafantrag ergiebt. Wer den Text des Antrags geschrieben hat, ist sonach gleichgültig, wenn nur die darauf befindliche Unterzeichnung des Schriftstücks den Character einer perfecten Willensäußerung verleiht. (Entsch. d. RG. vom 10. Mai 1881 Annal. Bd. III. p. 590.) Die Unterschrift in dem geschriebenen Namen des Ausstellers bildet zwar den gewöhnlichen, aber nicht den ausschließlichen Beweis dafür, daß der Unterschriebene sich zum Inhalt des Schriftstücks bekenne. Ein solcher Beweis ist jedes andere Zeichen, z. B. Unterkreuzung, Unterstempelung, welches für sich allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt des Schriftstücks zum Ausdruck zu bringen geeignet ist, daß der Inhalt des Schriftstücks dem wirklichen Willen des Ausstellers entspricht (Entsch. d. RG. vom 29. März 1881 Annal. Bd. III. p. 493). Hieraus folgt, daß ein bei einer Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Districtscommissarius, Amtmann, Polizeiverwalter) zu Protocoll gegebener unterschriebener (Entsch d. RG. vom 28. Juni 1880, Annal. Bd II. p. 233, und vom 10. Januar und 28. Februar 1881 Bd. III. p. 173, 278) oder unterkreuzter (Entsch. d. RG. vom 10. Mai 1881 Annal. Bd. III. p. 590) Strafantrag als ein schriftlicher, somit als ein rechtsgültiger anzusehen ist.

Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß der von einem Dritten auf Grund der ihm vom Berechtigten ertheilten Vollmacht gestellte Strafantrag wirksam ist. Das Reichsgericht hat sogar eine mündliche Vollmacht für ausreichend erachtet (Entsch. d. RG. vom 21. März 1881 Annal. Bd. III. p. 378), weil § 156 Abs. 2 StPO. nur von der Beurkundung des Antrags, nicht von der Legitimation des Antragstellers handelt.

„Den Strafantrag anbringen" heißt: denselben zur Kenntniß bringen, mag derselbe schon schriftlich abgefaßt eingereicht oder erst durch Beurkundung Seitens der denselben entgegennehmenden Amtsperson und durch Unterschreibung des Verletzten hergestellt und dann erst überreicht oder überlassen werden (Entsch. d. RG. vom 28. Juni 1880 Annal. Bd. II. p. 236).

Die Nachholung der unterlassenen Unterzeichnung nach Ablauf der dreimonatigen Frist ist unzulässig. (Entsch. d. RG. vom 29. März 1881 Annal. Bd. III p. 493.)

c) Es kommen zur Aburtheilung:

α) vor das Schwurgericht:

die Zuwiderhandlungen eines Strafmündigen gegen die §§ 118 und 119 RStGB.

β) vor das Landgericht:

die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 118 und 119 RStGB., wenn der Angeschuldigte zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gegen die §§ 243 Nr. 5, 244, 260, 261, 293, 294, 117 Abs. 1, 2, 3, gegen §§ 242 und 303, wenn der Werth des gestohlenen oder beschädigten Gegenstandes mehr als 25 Mark beträgt, und gegen §§ 257, 258 und 259 RStGB., wenn Begünstigung bezw. Hehlerei sich auf eine zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörige strafbare Handlung bezieht,

γ) vor das Schöffengericht:

das Vergehen aus § 292 RStGB., das Vergehen des Diebstahls, der Sachbeschädigung, der Begünstigung und der Hehlerei, insoweit nicht das Landgericht zuständig ist, ferner alle Uebertretungen.

Endlich kann das Landgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen des Vergehens aus § 117 Abs. 1, wegen Diesstahls im Falle des § 242, wegen Sachbeschädigung, wegen Begünstigung und Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und § 259 RStGB.

die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dies nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafen von höchstens 600 Mark allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung zu erkennen sein werde. (§§ 27, 73, 75, 80 GVG.)

Auch kann der Amtsrichter im Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und er die ihm zur Last gelegte That eingesteht (§ 211 StPO.).

d) Das durch das Gesetz vom 14. April 1856 (GS. p. 208) auf die ganze Monarchie ausgedehnte Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagdfrevelsachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845 (GS. p. 95) ist durch §§ 3 und 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufgehoben; an dessen Stelle ist § 261 StPO. getreten, welcher bestimmt:

„Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten."

e) Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen oder denselben überwiesenen Sachen kann die Strafvollstreckung durch Anordnung der Landesjustizverwaltung den Amtsrichtern übertragen werden. (§ 483 StPO.) Dies ist in Preußen durch allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. August 1879 (JMBl. p. 237) geschehen.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte (§ 495 StPO.). Der Ausdruck „Vermögensstrafe" umfaßt außer der Geldstrafe auch die Einziehung.

f) Das Verfahren, betreffend die Ausführung des Urtheils hinsichtlich der nach § 295 RStGB. für eingezogen erklärten Gegenstände ist verschieden, je nachdem dieselben dem Angeklagten abgenommen sind oder nicht. Ersterenfalls sind dieselben

α) falls das Vergehen auf einem fiskalischen Jagdrevier stattgefunden hat, dem betreffenden Revierforstbeamten,

β) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatrevier verübt worden ist, dem betreffenden Kreislandrathe

γ) falls Gemeinde- oder Privatrevier zu b, zu einer nicht zum ländlichen Kreisverbande gehörigen Stadtgemeinde gehört, der Ortspolizeibehörde daselbst

zu übersenden und ist vom Geschehenen der Bezirksregierung Mittheilung zu machen. (Resc. des Ministers des Innern vom 26. Juni 1854 [MBl. f. d. i. V. p. 146] und des Justizministers vom 6. Juli 1854 [JMBl. p. 294].)

Hat eine Abnahme der Confiscate nicht stattgefunden, so sind dieselben von Amtswegen durch die Strafvollstreckungsbehörde herbeizuschaffen und, wie vorstehend angegeben worden ist, weiter abzuführen. Das Verfahren hängt davon ab, ob sie Eigenthum des Angeklagten sind oder nicht, und, ob sie sich in dessen oder eines Dritten Gewahrsam befinden.

Sind sie in dem Gewahrsam des Angeklagten, gleichviel ob dessen Eigenthum oder nicht, so hat der beauftragte Gerichtsvollzieher auf Grund einer vollstreckbaren Urtheilsausfertigung sie wegzunehmen und sie der Strafvollstreckungsbehörde einzureichen. Entstehen dieser Behörde Zweifel über die Identität der Confiscate mit den vom Angeklagten eingereichten oder ihm durch den Gerichtsvollzieher weggenommenen, so hat Angeklagter einen der Lage entsprechend normirten Offenbarungseid zu leisten (§ 769 Abs. 3 CPO.). Hat der Gerichtsvollzieher die Confiscate nicht vorgefunden, so ist Angeklagter auf Verlangen der Strafvollstreckungsbehörde verpflichtet, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er diese Sachen nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden (§ 769 Abs. 2 CPO.). Im Falle der Verweigerung dieser Eide findet das in den §§ 780 ff. der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Zwangsverfahren statt.

Befinden sich die dem Angeklagten eigenthümlich gehörigen Confiscate in dem Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten, so hat der Gerichtsvollzieher sie abzuholen; verweigert der Dritte aber die Herausgabe, so wird der Anspruch des Angeklagten auf Herausgabe auf Antrag der Strafvollstreckungsbehörde durch das Vollstreckungsgericht für Fiscus zu pfänden und diesem zur eigenen Einziehung zu überweisen sein. (§§ 730 ff., 772 CPO.)

Sind die Confiscate Eigenthum eines Dritten und in dessen Gewahrsam, so findet, falls derselbe zum Strafverfahren zugezogen ist, die Zwangsvollstreckung gegen ihn statt, wie gegen den Angeklagten, in dessen Gewahrsam sie sind. Ist seine Zu-

ziehung zum Verfahren gegen den Angeklagten unterblieben und giebt er die Confiscate nicht gutwillig heraus, so muß, da ein Urtheil nur gegen denjenigen vollstreckt werden kann, gegen den es ergangen und rechtskräftig geworden ist (GA. Bd. II p. 545; Bd. 16 p. 438; Bd. 21 p. 640; Bd. 23 p. 312), gegen ihn auf Grund der §§ 477—479 der Strafprozeßordnung nachträglich ein besonderes Verfahren zu dem Zwecke stattfinden, damit auch ihm gegenüber die Einziehung der Confiscate ausgesprochen und dadurch die Vollstreckung dieser Maßregel ermöglicht werde[1]).

Die Bezirksregierungen verfügen über die Confiscate nach den ihnen ertheilten Anweisungen. Nach dem vorher erwähnten Rescripte des Ministers des Innern vom 26. Juni 1854 und der Circularverfügung vom 19. Mai 1868 (MBl. f. d. i. V. p. 186) sind die confiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften entweder an sichere Leute gegen eine Taxe zu verkaufen oder an verdiente Forstschutzbeamte als Belohnung oder auch als Ersatz der ihnen von Frevlern bei dem Widerstande beschädigten Gewehre zu überlassen oder im Falle völliger Werthlosigkeit zu vernichten. Wildschlingen sind stets zu vernichten. Hunde werden entweder öffentlich verkauft oder todtgeschossen. —

§ 22.

Die Militairpersonen[2]) sind im Allgemeinen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen mit der Ausnahme, daß den Civilbehörden die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischereiverordnungen in dem Falle überlassen ist, wenn die Contravention im Gesetze nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht ist (§ 3 der Militairgerichtsbarkeit vom 3. April 1845). Ist eine strafbare Handlung bereits vor dem Eintritt in den Dienststand verübt, aber erst nach dem Eintritt zur Sprache gekommen oder ist die Untersuchung bei dem Civilgerichte eingeleitet, das Erkenntniß I. Instanz dem Angeklagten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Strafe zu erwarten, so muß der An-

[1]) cf. Loewe's Commentar zu den §§ 477 ff. StPO.

[2]) Wer zu den Militairpersonen gehört, bestimmt § 1 der Militairstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 und der Allerhöchste Erlaß vom 17. Juli 1862 (GS. p. 224—230).

geklagte entlassen und die Untersuchung dem zuständigen Civilgerichte überwiesen werden. (§§ 9 und 10 ebenda.) War das Erkenntniß I. Instanz dem Angeklagten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits verkündet, so bleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in II. Instanz dem Civilgerichte; das rechtskräftig gewordene Urtheil ist von der Strafvollstreckungsbehörde dem Militairgericht zuzufertigen (§ 11 ebenda). Dasselbe trifft zu, wenn das erstinstanzliche Urtheil ein freisprechendes war (GA. Bd. VI p. 407).

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe eine gemeine (nicht militairische) strafbare Handlung zum Gegenstande hat und keine militairische damit concurrirt, insofern der Angeklagte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden (§ 14 daselbst).

Kommt eine während des Dienststandes begangene Strafthat erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann dem Civilgericht zu, wenn die Strafthat mit keiner gerichtlich zu bestrafenden militairischen zusammentrifft (§ 15 ebenda).

Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörigen Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden. Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln (§§ 182—269 ebenda).

Uebersteigt die vom Civilgerichte rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt sie aber diese Strafe, so muß der Angeklagte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden (§ 12 ebenda).

§ 23.

Außer dem gewöhnlichen Strafverfahren findet in bestimmten Fällen auch ein polizeiliches statt; dasselbe gründet sich auf § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, § 453 derselben und auf das für Preußen mit Ausnahme des Appellationsgerichtsbezirks Coeln gegebene Gesetz vom 14. Mai 1852 (GS. p. 245). Die Strafprozeßordnung hat die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung

befugt sind, unberührt gelassen (§ 6 cit.)[1]. Das hiernach inKraft gebliebene Gesetz vom 14. Mai 1852 (GS. p. 246), welches nach der Verordnung vom 25. Juni 1867 (GS. p. 921) in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 (GS. p. 555) und vom 24. December 1866 (GS. 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen Gesetzeskraft erlangt hat, erklärt den, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, für befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, seinen Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig festzusetzen, beschränkt diese Strafe auf höchstens fünfzehn Mark Geldbuße oder dreitägige Haft, läßt gegen die Straffestsetzung unter Ausschließung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu und legt der Verfügung die Kraft der Unterbrechung der Verjährung bei (§§ 1, 5, 9). Der § 453 der Strafprozeßordnung beschränkt diese Befugniß der Polizeibehörden gleichfalls auf Uebertretungen, läßt die Strafverfügung in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, wie eine gerichtliche Handlung wirken und bestimmt ferner:

„Die Polizeibehörde kann keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, so wie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen."

„Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne."

Ueber die Grenze dieser Strafe darf die Landesgesetzgebung nicht hinausgehen, dagegen die polizeiliche Strafgewalt enger begrenzen; in Preußen dürfen die Polizeibehörden die durch das Gesetz vom 14. Mai 1852[2]) bis 15 Mark oder bis 3 Tage Haft gezogene Strafgrenze nicht überschreiten. Für die Zuständigkeit giebt die ordentliche, nicht die für den Fall mildernder Umstände zugelassene außerordentliche Strafe, den Maßstab. Daher darf die Jagdpolizeibehörde beispielsweise aus § 5 des Wild-Schonge-

[1]) cf. allgemeine Verfügung des Justizministers, betr. die Ausführung der §§ 453 ff. StPO. vom 15. September 1879 (JMBl. p. 361).

[2]) Während des Drucks ist von der Staatsregierung dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den Polizeibehörden höhere Strafbefugnisse einräumt.

setzes vom 26. Februar 1870 nur in den Fällen der Nummern 5, 8, 11, 12, 13 und 14 Strafen festsetzen. In den Fällen der Nummern 1—4, 6, 7, 9 und 10 beträgt die Strafe mehr als 15 Mark; nur beim Vorhandensein mildernder Umstände kann bis auf eine Strafe von 3 Mark heruntergegangen werden. Die Prüfung, ob solche Milderungsgründe vorliegen, stehen nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nur der zur Festsetzung der ordentlichen Strafe zuständigen Behörde zu, nämlich dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protocoll des Gerichtsschreibers angebracht, aber noch bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden (§ 454 Abs. 1 und § 456 Abs. 2 StPO.)

Falls die Polizeibehörde die Strafverfügung nicht zurücknimmt, übersendet sie die Acten an den Amtsanwalt, welcher dieselben dem Amtsrichter vorlegt. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird in gewöhnlicher Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten (§§ 454 Abs. 2, 456 StPO.).

Da der Verwalter der Polizei nur befugt ist, wegen der seinen Ressort betreffenden Uebertretungen Strafen festzusetzen, so darf wegen Uebertretungen, welche die Jagd betreffen, nur die Jagdpolizei ausübende Behörde Strafe festsetzen. Daß unter der Polizeibehörde im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1852 nur die Localpolizeibehörde verstanden sein kann, ergiebt sich aus der geringen Strafgewalt und aus der inneren Verbindung dieses Gesetzes mit dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. p. 265), welchem die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (GS. p. 1529) im Wesentlichen nachgebildet ist. Mit der Verwaltung der Localpolizei sind im Allgemeinen betraut: in den Städten: die Bügermeister, insoweit nicht besondere königliche Beamte die Verwaltung führen; auf dem Lande, in den Kreisordnungsprovinzen: die Amtsvorsteher; in der Provinz Posen: die Districtscommissare; in der Rheinprovinz: die Vorsteher der Bürgermeistereien; in Westfalen: die Amtsmänner; in den neuen Landestheilen: die in der citirten Verordnung vom 20 September 1867 bezeichneten Behörden. Der Kreislandrath, in Hannover der Kreishauptmann, hat die gesammte Polizeiverwaltung in seinem Kreise zu überwachen. Als überwachender Beamter darf er da nicht unmittelbar eintreten, wo eine andere Behörde als Ortspolizeibehörde in seinem Kreise zuständig ist. Nur aus-

nahmsweise ist die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände z. B. für das Deich-Meliorations-Entwässerungs-Wesen, ferner in Eisenbahn-, Chaussee-, Berg-, Strom-Polizeiangelegenheiten besonderen Behörden übertragen.

Wer die Jagdpolizei ausübt, ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt. In dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 sind dem Kreislandrathe ausdrücklich nur gewisse, aber nicht alle polizeiliche Functionen übertragen §§ 2b, 7, 14, 23, 24) und ist im § 27 bestimmt, daß die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse in den zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten von der Ortspolizeibehörde ausgeübt werden sollen. Hieraus ergiebt sich klar, daß die Jagdpolizei in solchen Städten von der Ortspolizeibehörde verwaltet wird.

Zweifelhaft ist die Frage, wer die nicht ausdrücklich dem Landrath übertragenen Functionen der Jagdpolizei in den anderen Städten und auf dem platten Lande auszuüben hat. Darüber hat sich das Königliche Oberverwaltungsgericht zu Berlin durch Erkenntniß vom 17. März 1881 (Bd. VII p. 246) wie folgt ausgesprochen:

„Bei Einbringung des Kreisordnungsentwurfs von 1871 bestand auf Seiten der Staatsregierung darüber kein Zweifel, daß durch das Gesetz vom 7. März 1850 die Jagdpolizei auf dem platten Lande den Händen der ländlichen Ortspolizeibehörden entrückt und ausschließlich auf den Landrath übertragen war. Im Allgemeinen darf davon ausgegangen werden, daß durch die Kreisordnung den Amtsvorstehern innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Verwaltung der Polizei in demjenigen Umfange übertragen worden ist, in welchem sie bis dahin den ländlichen Ortspolizeibehörden zustand. Mit Absicht ist denn auch in dem § 59 der Kreisordnung die Jagdpolizei nicht aufgezählt worden. In dem Entwurfe waren besonders vorgesehen nur: Sicherheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau- und Feuerpolizei. Die Kommission des Herrenhauses schaltete noch: Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits- und Forst-Polizei ein. In der Plenarsitzung des Herrenhauses vom 29. October 1872 erklärte sodann der Kommissar der Königlichen Staatsregierung wörtlich Folgendes:

„Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 ist der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde befugt, Strafmandate wegen Polizei-Contraventionen zu erlassen, die in seinem Amtsbezirke vorkommen; sofern diese Contraventionen Forstpolizei-Contraventionen sind, wird auch für diese der Amtsvorsteher

competent sein und es scheint mir daher nicht gerechtfertigt die Forstpolizei von der Competenz der Amtsvorsteher auszuschließen. Anders verhält es sich mit der Jagdpolizei; diese ist durch das Gesetz vom 7. März 1850 ausdrücklich[1]) dem Landrath übertragen und kann deshalb hier nicht unter den Competenzen des Amtsvorstehers erwähnt werden. Allerdings war ein dahin gehender Antrag in Ihrer Kommission gestellt, derselbe hat jedoch die Mehrheit nicht erlangt."

Diese Bemerkung erfuhr von keiner Seite Widerspruch und das Herrenhaus nahm darauf den § 55 in der von seiner Kommission vorgeschlagenen Fassung an. In derselben Fassung ist die Bestimmung demnächst als § 59 in den Kreisordnungs-Entwurf übergegangen und schließlich von beiden Häusern des Landtags unbeanstandet angenommen."

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 59 der Kreisordnung folgt zunächst, daß die Jagdpolizei den Amtsvorstehern nicht übertragen ist, und daß zwei gesetzgebende Factoren, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, der Ansicht des Regierungscommissarius darin beigetreten sind, daß durch das Gesetz vom 7. März 1850 die Jagdpolizei auf dem platten Lande hat ausschließlich dem Landrath übertragen werden sollen. Es wäre ohne inneren Grund etwas anderes bezüglich der zum ländlichen Kreisverbande gehörigen Städte annehmen zu wollen. Dasselbe trifft zu in der Provinz Schleswig-Holstein (§ 7 des Gesetzes vom 1. März 1873 [GS. p. 27]), in dem vormaligen Herzogthum Nassau (Verordnung vom 30. März 1867; GS. p. 426 ff.) und in den übrigen neu erworbenen Landestheilen, nur mit der Maßgabe, daß in der Provinz Hannover die landräthlichen Functionen von dem Kreishauptmann wahrgenommen werden. Hieraus ergiebt sich folgender Grundsatz:

In Jagdpolizeiangelegenheiten ist zum Erlaß vorläufiger Straffestsetzungen im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ausschließlich befugt:

a) in den nicht zu einem ländlichen Kreise gehörigen Städten: die Ortspolizeibehörde,
b) sonst der Kreislandrath, in der Provinz Hannover: der Kreishauptmann.

Ist innerhalb der einwöchigen Frist (§ 453 StPO.) ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt, so wird die Straf-

[1]) Doch wohl nur einzelne polizeiliche Functionen.

verfügung vollstreckbar. Die Vollstreckung bewirkt diejenige Polizeibehörde, welche sie erlassen hat, also in Jagdpolizeisachen: der Landrath, der Kreishauptmann, die Ortspolizeibehörde, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch Vollziehungsbeamte (Verordnung vom 7. September 1879; GS. p. 591). Die Geldstrafe fließt in die Kreiskommunalkasse bezw. Stadtkasse; die Haftstrafen werden im Polizeigefängnisse verbüßt. Wird dagegen in Folge Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom Strafrichter erkannt, so liegt die Strafvollstreckung dem Amtsrichter ob und fällt die Geldstrafe dem Fiscus zu. —

Anhang.

I. Tabellarische Uebersicht der Schon- und Schießzeiten,

welche mit dem Entwurfe des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und den Motiven zu demselben dem Landtage von der Königl. Staatsregierung mitgetheilt war:

Laufende No.	Wildgattung	Schonzeit	Schießzeit
1.	Elchwild	1. Dec. bis Ende Aug.	1. Sept. bis Ende Nov.
2.	Männliches Roth- und Dammwild	1. März bis Ende Juni	1. Juli bis Ende Febr.
3.	Weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber	1. Febr. bis 15. Oct.	16. Oct. bis Ende Jan.
4.	Rehbock	1. März bis Ende April	1. Mai bis Ende Febr.
5.	Weibliches Rehwild	15. Dec. bis 15. Oct.	16. Oct. bis 14. Dec.
6.	Rehkälber	Das ganze Jahr	
7.	Der Dachs	1. Dec. bis Ende Sept.	1. Oct. bis Ende Nov.
8.	Auer-, Birk-, Fasanenhähne	1. Juni bis Ende Aug.	1. Sept. bis Ende Mai
9.	Enten	1. April bis Ende Juni	1. Juli bis Ende März
10.	Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher . .	1. Mai bis Ende Juni	1. Juli bis Ende April
11.	Rebhühner	1. Dec. bis Ende Aug.	1. Sept. bis 1. Dec.
12.	Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen	1. Febr. bis Ende Aug.	1. Sept. bis Ende Jan.

II. Formular zu einem Jagdpachtvertrage,

welches der Minister des Innern zugleich als Vertreter des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit den Ausführungsbestimmungen vom 14. März 1850 den Bezirksregierungen als Muster mitgetheilt hat.

Zwischen der Gemeindebehörde NN. einerseits und dem NN. andererseits ist nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden:

§ 1.

Die Gemeindebehörde[1]) zu N. verpachtet die gesammte Jagdnutzung auf den Grundstücken des N er Gemeinde-Bezirks für einen . . . . jährigen Zeitraum vom . . . ten . . . . an gerechnet, an den N. N. zu N.

§ 2.

Ausgenommen von dieser Verpachtung bleibt jedoch die Jagd auf folgenden zum Ner Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken:

1.

2. (Hier sind diejenigen Grundstücke genau nach ihren Grenzen zu bezeichnen, welche zwar im Gemeindebezirke liegen, aber nach §§ 2—5 und 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschlossen sind oder einen besonderen Jagdbezirk bilden).

§ 3.

Der Pächter verpflichtet sich, für jedes Jahr ein Pachtgeld von . Mark (in Worten) zu entrichten. Die Zahlung erfolgt jedes Jahr am . . ten . . . . pränumerando an die Gemeindekasse zu N.

§ 4.

Eine Afterverpachtung der Jagd ist dem Pächter nicht gestattet.

§ 5.

Bei der Ausübung der Jagd muß der Pächter die jagdpolizeilichen Verordnungen beobachten. Hetz- und Parforce-Jagden anzustellen ist ihm untersagt.

Er haftet für den Ersatz jeden Schadens, welchen er selbst oder diejenigen, denen er die Erlaubniß, auf dem Pachtreviere zu jagen, ertheilt hat, bei Ausübung der Jagd an den Grundstücken oder deren Früchten verursachen.

§ 6.

Dem Verpächter ist es freigestellt, den Pachtvertrag vor Ablauf desselben jederzeit aufzulösen:

a) wenn der Pächter stirbt;

---

[1]) Anstatt des Worts: „Gemeindevorsteher" ist das Wort: „Gemeindebehörde" eingerückt, für „Thaler" ist „Mark" gesetzt.

b) wenn derselbe länger als vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine mit der Bezahlung des Pachtgeldes für ein Jahr im Rückstande bleibt;
c) wenn ihm die Behörde die Ertheilung eines Jagdscheins verweigert.

In allen diesen Fällen hat der Pächter das Pachtgeld für das laufende Jahr unverkürzt zu entrichten.

§ 7.

Die für die Errichtung des Vertrages erwachsenden Kosten, einschließlich derjenigen für die Bekanntmachung des Licitationstermins, übernimmt der Pächter. —

III. Gesetz über die in den Hohenzolernschen Landen für die Jagd gewisser Widgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten vom 2. Mai 1853.

(GS. p. 178.)

§ 1.

In dem Bereiche der Hohenzollernschen Landen sind mit der Jagd zu verschonen:

1. das männliche Rothwild in der Zeit vom 1. October bis ult. Juni,
2. das weibliche Rothwild in der Zeit vom 1. Januar bis ult. September,
3. das männliche Dammwild in der Zeit vom 15. October bis 15. December,
4. das weibliche Dammwild in der Zeit vom 1. Februar bis 15. November,
5. der Reh- und Spiessbock in der Zeit vom 1. Februar bis ult. Juni,
6. die Rehgeis während des ganzen Jahres,
7. der Hase in der Zeit vom 1. Februar bis ult. August.
8. der Dachs in der Zeit vom 1. März bis ult. September,
9. Fasanen, Hasel- und Feldhühner in der Zeit vom 1. Februar bis 24. August.

Alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

§ 2.

Für das Tödten und Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeiten seitens der sonst zur Jagd berechtigten Personen treten nachstehende Geldbussen ein:

1. für ein Stück Rothwild . . . . 45 Gulden
2. für ein Stück Dammwild . . . . 30 „
3. für ein Stück Rehwild . . . . 15 „
4. für einen Hasen . . . . . . 6 „
5. für einen Dachs . . . . . . 7 „
6. für einen Fasanen . . . . . . 15 „
7. für ein Haselhuhn . . . . . . 5 „
8. für ein Rebhuhn . . . . . . 3 „

§ 3.

Das Ausnehmen der Eier und Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 No. 12 des Strafgesetzbuchs (jetzt § 368 No. 11 RStGB.) festgesetzte Strafe.

(Unterschrift.)

IV. Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover enthaltend.

(Hannov.GS. 1859 Abth. I. p. 159ff.)

§ 1.

Die Ausübung der Jagd richtet sich vom 1. September dieses Jahres ab nach folgenden Bestimmungen. Dieselben treten an die Stelle der mit jenem Zeitpunkte wegfallenden §§ 4—16 incl. und § 30 des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850[1]).

§ 2.

Der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Hannoverschen Morgen besitzt, ist auf derselben

---

[1]) Die §§ 1—3 dieses Gesetzes lauten:

§ 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, so weit dasselbe als dingliches Recht besteht, ist aufgehoben und kann als solches nicht ferner erworben werden.

§ 2. Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung . . . . aufgehoben werden.

Das bei Uebertragung des Grundeigenthums vorbehaltene Jagdrecht fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 3. Jedem Grundeigenthümer — auch dem mit erblichem Nutzungsrechte versehenen Besitzer (dominus utilis) unter Ausschluß des Obereigenthümers (dominus directus) — steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Die Ausübung desselben richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, ist als eine Unterbrechung des Zusammenhangs einer solchen Jagdfläche nicht anzusehen.

Mehrere Miteigenthümer einer solchen Fläche müssen sich über Einen einigen, der die Jagd üben soll, falls sie selbige nicht gemeinsam entweder verpachten oder sonst einem Dritten zur Ausübung überlassen oder durch eigene Jäger nutzen. Besteht eine solche Fläche aus einer ungetheilten Gemeinheit, so ist dieselbe, wenn sie einer Gemeinde angehört und mit dem Feldmarksjagdbezirk dieser Gemeinde zusammenhängt, als Theil dieses Jagdbezirkes, sonst aber, sofern sie nicht mit angrenzenden Jagdbezirken verbunden wird, als eigene Feldmark nach den Regeln der §§ 4 und 5ff. zu behandeln. An der Beschlussfassung über solche Verbindung, sowie der Verwaltung der Jagd und an der Vertheilung der Jagdaufkünfte nehmen in Beziehung auf diese Gemeinheiten die Interessenten nach Verhältniss ihrer Nutzungsrechte Theil.

Wenn ein Grundeigenthümer das ihm hiernach zustehende Jagdrecht durch Verpachtung nutzt, so kommen hierbei die im § 6 vorletzter und letzter Absatz und § 7 enthaltenen Vorschriften analog zur Anwendung.

§ 3.

Insofern die Ausübung der Jagd nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den einzelnen Grundeigenthümern zusteht, wird sie, vorbehaltlich der im § 4 bestimmten Ausnahmen von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark (Feldmarksgenossen) verwaltet.

Jedoch soll jedem Grundeigenthümer die Befugniss zustehen:

1. auf seinen Grundstücken in hochhängenden Dohnen (den Dohnenstrich, Dohnenstieg) auszuüben;
2. in den mit seinen Wohngebäuden zusammenhängenden Höfen und Gärten Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel — mit Ausnahme folgender jagdbarer: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln — bei Tage vermittelst der Schusswaffe unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zu erlegen;

   Diese Höfe und Gärten werden im Uebrigen der Feldmarksjagd angeschlossen, falls nicht der Eigenthümer erklärt, die Jagd in derselben beruhen lassen zu wollen. Diese Erklärung kann sowohl vor als nach der Verpachtung wirksam erfolgen;
3. seine sonstigen mit einer Mauer oder mit einer anderen hochstehenden, wehrbareu Befriedigung umgebenen und mit verschliessbarcn Thüren versehenen Grundstücke von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen

zu lassen, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Erlegung nicht jagdbarer Vögel bei Tage.

Als wehrbar sind nur solche hochstehende Befriedigungen anzusehen, welche einen anderen Zugang, als den vermittelst der geschlossenen Thüren nicht gestatten.

Er hat seine Absicht, die Jagd auf solchen Grundstücken beruhen zu lassen, der Obrigkeit (Amt, beziehungsweise Magistrat der selbstständigen Städte) anzuzeigen, bevor die Gesammtheit der Feldmarksgenossen über die Verwaltung der Jagd beschlossen hat.

§ 4.

Wenn

1. Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Einzeljagdbezirke (§ 2) und ausgenommenen Grundstücke (§ 3 No. 3) oder
2. einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch zwischenliegende Jagdbezirke (Einzeljagdbezirke, § 2, oder Feldmarksjagdbezirke, § 3,) getrennt sind, oder
3. Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören,

eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen (§ 2) nicht bilden, so sind dieselben den sie umschliessenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtpreis anzuschliessen und nur, wenn von dem Eigenthümer oder Interessenten der letzteren der Anschluss abgelehnt wird, als selbstständige Jagdbezirke oder im Falle der vorstehenden Ziffer 2 als Zubehörungen der Feldmarksjagd zuzulassen.

Der vorerwähnte Pachtpreis wird in Ermangelung der Vereinbarung durch die Obrigkeit nach Vernehmung beider Theile festgestellt. Es steht jedoch jedem Betheiligten zu, gegen diese Feststellung auf Ermittelung des Pachtpreises durch Schätzung zu provociren. Die Kosten der letzteren trägt der Provocant, wenn das Ergebniss nicht mindestens 5 Procent günstiger als die obrigkeitliche Feststellung für ihn ausfällt. Ist der Jagdbezirk, mit welchem die unter 1 bis 3 erwähnten Grundstücke verbunden werden sollen, eine Feldmarksjagd (§ 3), so können die Eigenthümer der ersteren statt pachtweiser Entschädigung auch verlangen, in den Verband der Feldmarksgenossen dieser Feldmark hinsichtlich der Jagd aufgenommen zu werden.

Werden die unter 1—3 bezeichneten Grundstücke von verschiedenen Jagdbezirken begrenzt und sind die Eigenthümer oder Interessenten von mehr als einem dieser Jagdbezirke zur Uebernahme bereit, so steht den Eigenthümern jener Grundstücke die Wahl zu. Besteht die anzuschliessende Fläche aus örtlich zusammenhängenden Grundstücken

mehrerer Eigenthümer, so haben diese nach Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Grösse der Grundstücke berechnet, über die Wahl zu beschliessen. Wird von dem Wahlrechte binnen zu bestimmender Frist kein Gebrauch gemacht, so verfügt die Obrigkeit über den Anschluss.

§ 5.

Die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer der Feldmark hat über die Verwaltung der Feldmarksjagd zu beschliessen und zwar dahin, dass selbige entweder verpachtet oder für Rechnung der Feldmarksgenossen durch Jäger beschossen werden oder beruhen bleiben soll. Der Beschluss erfolgt durch Stimmenmehrheit, die Stimmen nach der Grösse des Grundbesitzes berechnet. Jedoch kann die Verwaltung der Feldmarksjagd durch Jäger nur durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Zur giltigen Beschlussfassung ist erforderlich, dass sämmtliche betheiligte Grundbesitzer vorgeladen sind. Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirk die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen.

Der Beschluss der Erschienenen bindet die Ausbleibenden.

Die Obrigkeit ist befugt, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordert, die Verhandlung an Ort und Stelle kostenfrei zu leiten.

§ 6.

Die Verpachtung der Feldmarksjagd geschieht auf die Dauer von mindestens 6 und höchstens 18 Jahren,

Personen, welchen ein Jagdschein nicht ertheilt werden darf (§ 18), sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter sind ungiltig. Stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so soll in Ermangelung anderweiter Vertragsbestimmungen der Pachtcontract mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, erlöschen. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablaufe des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestellende, den Verpächtern zu denominirende dritte Person ausgeübt werden.

§ 7.

Die Feldmarksjagd darf nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden. Jedoch können einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks, sowie kleinere Forsttheile dem im angrenzenden Hauptforste Jagdberechtigten besonders verpachtet werden.

Ausnahmsweise können

1. für eine im Ganzen verpachtete Feldmarksjagd bis zu drei Pächter zugelassen werden, wenn auf jeden mindestens 1000 Morgen Fläche fallen, oder es kann
2. mit obrigkeitlicher Genehmigung die Feldmarksjagd in zwei oder drei, jedoch nicht unter 1000 Morgen haltende Bezirke eingetheilt werden, deren jeder einem Pächter überlassen werden darf.

§ 8.

Die Form der Verpachtung (öffentlich meistbietende Verpachtung oder Verpachtung unter der Hand), so wie die sonstigen Modalitäten derselben werden durch Stimmenmehrheitsbeschluss der Feldmarksgenossen nach den Regeln des § 5 bestimmt. Die Pachtcontracte, beziehungsweise bei öffentlichen Verpachtungen die Pachtbedingungen müssen bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefasst sein. Die Pachtcontracte sind der Obrigkeit mitzutheilen.

§ 9.

Wenn die Feldmarksgenossen die Verwaltung der Jagd durch Jäger beschliessen (§ 5), so ist der desfallsige Vertrag, ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit, schriftlich abzufassen. Es muss darin dem Jäger ein bestimmter Lohn ausgesetzt sein. — Das im § 7 über die Zahl der zuzulassenden Pächter Bestimmte gilt auch rücksichtlich der zur Administration der Feldmarksjagd angenommenen Jäger.

§ 10.

Die Aufkünfte aus der Benutzung der Feldmarksjagd werden nach Verhältniss des Stimmrechts getheilt (§ 5). Anderweite Verabredungen der Feldmarksgenossen sind nicht ausgeschlossen, binden jedoch die nicht Zustimmenden für ihren Antheil nicht.

§ 11.

Die Ordnung und Aufrechterhaltung der Jagdverhältnisse nach den vorstehenden §§ 5, 6, 7, 8 und 9 ist Sache der Verwaltung.

§ 12.

Ausnahmsweise ist eine andere Benutzung der Feldmarksjagd als durch Verpachtung oder eigene Jäger gestattet:

1. den Städten auf den innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücken der Stadt, der Bürger und städtischen Einwohner, insoweit auf solchen das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt ist, wenn Magistrat und Bürgervorsteher die Fortdauer dieses Verhältnisses beschliessen. Die Eigenthümer anderer, in der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke, welche nicht mindestens 300 Morgen im Zusammenhange enthalten, können in diesem Falle verlangen, dass diese Grundstücke

gegen eine nach § 4 festzustellende Pacht in den Bürgerjagdbezirk aufgenommen werden. Der desfallsige Anspruch ist gegen die Stadt zu richten,

2. in den Feldmarken, in welchen vor Erlass des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die Jagd völlig frei war oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand.

Das bisherige Verhältniss bleibt hier bestehen, kann jedoch für jede einzelne Feldmark durch Stimmenmehrheit (§ 5) in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise geändert werden.

§ 13.

An der Befugniss zur Jagd auf Wasservögel, wie sie in Ostfriesland besteht (§ 3 der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838), wird nichts geändert[1]).

§ 14.

Die zur eigenen Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer (§ 2), wenn sie die Jagd nicht verpachtet haben, dürfen Dritten erlauben, in ihrer Begleitung oder allein in ihrer Jagd zu jagen. Jagdpächter, deren bebrotete Jäger und Jäger der Feldmarksgenossen können Begleiter mit sich nehmen, nicht aber Dritte ermächtigen, in den betreffenden Bezirken allein zu jagen. Jedoch dürfen Jagdpächter den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen, sowie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten.

§ 15.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beziehen sich

---

[1]) § 3 dieser Jagdordnung bestimmt:

Wilde Enten, Gänse und Schwäne und sonstige wilde Wasservögel darf jeder auch zur Jagd nicht berechtigte Eingesessene der Provinz schießen und fangen, jedoch nur:

1. am Strande der den bei den sogenannten Meeren am Ufer der Flüsse und Syhltiefen bei den Kolken und Spitdaben und an den bei hohem Wasser überschwemmten Niederungen (sogenannten Legten), an welchen bezeichneten Stellen auch sogenannte Pohlhütten angelegt werden dürfen. Ferner muß:
2. der Schütze auf dem Gange nach den vorstehend unter 1 bezeichneten Orten, sowie zurück, sich der nächsten gebahnten Wege, soweit diese führen, bedienen und darf
3. bis er auf seinen Stand angelangt ist, nur die ungeladene Flinte, deren Schloß mit einem Tuche umwunden sein soll, führen, einen Windhund oder Bastardwindhund nicht bei sich haben, und wenn er einen Hund anderer Art mit sich führt, diesem das Ablaufen vom Wege oder von seiner Seite nicht gestatten; er soll diesen vielmehr stets an der Seite behalten.

nicht auf die Ausübung der nach § 2 des Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 bestehen bleibenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

§ 16.

Zur Ausübung der Jagd ist unzulässig: wer wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens eine Strafe oder wegen gewaltsamer Widersetzung wider die Obrigkeit, Aufruhrs, Gewaltthätigkeit, Körperverletzung, Erpressung oder Wilddiebstahls mindestens die Strafe des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses erduldet[1]), oder sich des letztgenannten Vergehens unter erschwerenden Umständen (vergleiche Gesetz vom 25. August 1848 §§ 5 und 6)[2]) schuldig gemacht hat.

§ 17.

Die Ausübung der Jagd ist allgemein, mithin auch für die Inhaber der durch § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1850 geschützten Jagdrechte von der Lösung eines Jagdscheines abhängig.

Der Jagdschein lautet auf die Person, gilt für ein Jahr, vom 1. September jeden Jahres an und für das Königreich[3]). (Vergl. jedoch § 21 a. E.)

Derselbe wird von der Obrigkeit des Wohnorts ertheilt. Ausländer haben denselben durch einen Inländer bei der Obrigkeit des Letzteren zu erwirken.

§ 18.

Der Jagdschein ist zu versagen:

1. den im § 16 bezeichneten Personen,
2. Personen unter 18 Jahren, vorbehaltlich der Befugniss der Obrigkeit, im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten,
3. auf die Dauer von drei Jahren nach verbüsster Strafe denjenigen Personen, welche ausser den im § 16 bezeichneten Fällen, wegen Wilddiebstahls[4]) oder Forstentwendung (§§ 33—41 des Forststrafgesetzes[5]) bestraft sind.

§ 19.

Der Jagdschein kann ausserdem solchen Personen versagt werden,

---

[1]) Auf die angeführten Vergehen des Widerstandes, des Aufruhrs, der Gewaltthätigkeit, der Körperverletzung, der Erpressung und des Wilddiebstahls sind nach dem jetzt maßgebenden Reichsstrafgesetzbuch die Strafen des Arbeitshauses oder des polizeilichen Werkhauses nicht angedroht.

[2]) Wilddiebstahl unter erschwerenden Umständen: jetzt Jagdvergehen aus §§ 293, 294 RStGB.

[3]) cf. Gesetz vom 9. März 1868 p. 60.

[4]) d. i. Jagdvergehens nach § 292 RStGB.

[5]) jetzt §§ 1 ff. des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. p. 222).

von welchen eine die Sicherheit Dritter gefährdende leichtsinnige Handhabung des Schiessgewehres zu besorgen ist.

§ 20.

Die in §§ 18 und 19 benannten Gründe verpflichten, beziehungsweise berechtigen die Obrigkeit, den ertheilten Jagdschein zurückzuziehen, wenn sie später eintreten oder bekannt werden.

§ 21.

Für die Ertheilung des Jagdscheines ist eine Gebühr von 3 Thalern zu entrichten, welche, nach Abzug von 5 Gr. für die von städtischen Obrigkeiten ausgestellten Jagdscheine, in die Staatskasse[1]) fliesst; im Uebrigen erfolgt derselbe stempel- und kostenfrei. Diese Gebühr kann den Eingesessenen der Provinz Ostfriesland zur Ausübung der im § 13 gedachten Wasservögeljagd im Dürftigkeitsfalle von der Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassen werden.

§ 22.

Wer der Verpflichtung zur Lösung eines Jagdscheines nicht genügt, verwirkt Strafe von 10 bis 15 Thalern;

wer, obschon im Besitze eines Jagdscheines, ohne solchen bei sich zu führen, jagt, oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 1 Thaler;

wer ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt (vergl. z. B. § 3 No. 2 und 3, § 14 a. E.) Strafe von 1 bis 10 Thalern.

§ 23.

Für den innerhalb eines Jagdbezirks vorfallenden Wildschaden haften in Gemässheit der Bestimmungen des Wildschadengesetzes.

bei verpachteten Jagden die Pächter — sofern im Pachtcontracte nicht ein Anderes verabredet ist — und aushilfsweise die Verpächter;

bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesammtheit der Feldmarksgenossen nach dem im § 10 angegebenen Verhältnisse.

Für den Wildschaden in Gärten, in denen nach § 3 No. 2 die Jagd beruht, haften die Pächter des anliegenden Jagdbezirks und, wenn solcher nicht verpachtet ist, die Jagdberechtigten desselben.

§ 24.

Jagdfolge findet nicht ferner statt; das Wild gehört demjenigen in dessen Jagdbezirke es ergriffen wird.

---

[1]) cf. dagegen p. 60.

§ 25.

Das Schwarzwild ausserhalb geschlossener Wildgärten ist auszurotten. Der Jagdberechtigte ist erforderlichenfalls im Verwaltungswege hiezu anzuhalten.

Die Regierung ist befugt, eine Beschränkung dieses Gebotes bei grösseren Forsten des Harzes in den Fällen eintreten zu lassen, wo die Beibehaltung oder Wiedereinführung von Schwarzwild sich mit Rücksicht auf die Forst als nützlich und in Beziehung auf Grundstücke dritter Personen als unschädlich darstellt. Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstande dasselbe ausgetreten ist.

§ 32[1]).

Es ist bei einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von einem Thaler verboten, Hunde in einem Jagdreviere herrenlos umherlaufen zu lassen.

Katzen, welche in einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 500 Schritten vom nächstbewohnten Hause betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter im ersten Betretungsfalle tödten.

Auf Schweisshunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Vergl. § 35.)

§ 33.

Die Jagd mit Windhunden ist nur vom 1. October, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. October an bis zum Jagdschlusse gestattet. Die Jagd mit Jagdhunden darf nur von demjenigen, welcher auf einer Fläche von wenigstens 10000 Morgen im Zusammenhange zur Jagdausübung berechtigt ist, auf solcher Fläche ausgeübt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von zehn Thalern belegt.

Windhunde und Jagdhunde (Bracken), die während der für diese Jagdausübung geschlossenen Zeit in einem fremden Jagdreviere jagend betroffen werden, kann der Jagdberechtigte oder dessen Vertreter tödten. Während der für diese Jagdausübung offenen Zeit ist ihm nur das Auffangen (Koppeln) der Hunde gestattet und hat der Eigenthümer derselben für jeden überjagenden Hund eine Strafe von 1 Thaler — im Koppelungsfalle noch ein Pfandgeld von je 1 Thaler demjenigen, der den Hund gekoppelt hat — zu entrichten.

---

[1]) §§ 26—31 sind aufgehoben und ersetzt durch Wildschongesetz vom 26. Februar 1870.

§ 34.

Die Hirten sollen das Ablaufen ihrer Hunde von der Heerde und das Umherstreifen derselben in Hölzern, Feldern u. s. w. bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 15 Gr. verhindern.

§ 35.

Auf gleiche Weise soll es in Ansehung der während der Jagdzeit überjagenden Schweisshunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel sowie derjenigen Hunde gehalten werden, welche Jemand auf Reisen oder sonstigen Wegen mit sich genommen hat.

Wer nach vorgängiger Warnung, welche auf Anrufen des Jagdberechtigten oder Jagdpächters von dem Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, einen Hund bei der Feldarbeit mit sich führt, verwirkt Strafe von 5 Gr. Die besondere Strafe des Umherstreifens (§ 34) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 38[1]).

Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), am Charfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Busstagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten.

Für die Uebertretung dieses Verbots gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage u. s. w. vom 25. Januar 1822 bestimmten Strafen[2]).

§ 39.

Die in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen sind Polizeistrafen[3]).

§ 41[4]).

Unser Ministerium des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Hannover, den 11. März 1850.

(Unterschriften.)

---

[1]) § 36 ist aufgehoben und ersetzt durch § 368 Nr. 10 RStGB.; (cf. p. 121, 122); § 37 hebt die für einzelne Landestheile erlassenen Jagdordnungen mit Ausnahme der Jagdordnung für Ostfriesland vom 31. Juli 1838 auf.

[2]) Anstatt des Abs. 2 des § 38 ist § 366 Nr. 1 RStGB. getreten.

[3]) Die Polizeistrafen gründen sich auf das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847; dies Gesetz ist größtentheils, insbesondere aber auch bezüglich der Strafarten durch die preußische Verordnung vom 25. Juni 1867 (GS. p. 921) aufgehoben.

[4]) § 40 enthält lediglich werthlos gewordene Uebergangsbestimmungen.

V. Uebersicht der aus größeren Gesetzbüchern zur Behandlung gezogenen Bestimmungen.

1. Aus dem Allgemeinen Landrecht.

2. Aus dem Reichsstrafgesetzbuch.

3. Aus der Deutschen Strafprozeßordnung.

VI. Chronologisches Register der zur Anwendung gebrachten Provinzialgesetze, allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Kabinetsordres.

(Die freistehenden Ziffern bedeuten die betr. Seitenzahlen im vorliegenden Werk.)

VII. Chronologische Uebersicht der in Bezug genommenen Ministerialrescripte.

a) Des Ministers des Innern.

b) Des Justizministers.

c) Des Finanzministers.

d) Des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

e) Des Ministers für Handel.

f) Des Ministers der Justiz und des Innern.

g) Des Ministers des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

h) Der Minister der Justiz, des Innern und der Polizei.

Seite

40. Rescript vom 21. Mai 1837 (Annal. XXI. 905). 90.

i) Der Minister des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

41. Rescript vom 15. Juli 1870 (MBl. f. d. i. V. 243). 58.

VIII. Chronologische Uebersicht der berücksichtigten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe:

(Die freistehenden Ziffern bedeuten die betr. Seitenzahlen im vorliegenden Werk.)

a) des früheren Obertribunals.

1. Entscheidung vom 1. December 1852 (GA. Bd. I p. 398). 98.
2. " " 8. Februar 1853 (Entsch. Bd. 25 p. 396). 15.
3. " " 25. Februar 1853 (GA. Bd. I p. 261). 103.
4. " " 16. Juni 1853 (GA. Bd. II p. 835). 103.
5. " " 3. November 1853 (GA. Bd. II p. 122). 98.
6. " " 15. März 1854 (GA. Bd. II p. 545). 149.
7. " " 29. November 1854 (Oppenhof's Commentar zu § 218 Pr. StB). 98.
8. " " 6. März 1855 (Strieth. Arch. Bd. 15 p. 360). 15.
9. " " 6. September 1855 (Entsch. Bd. 31 p. 314). 15.
10. Plenarentscheidung vom 31. März 1856 (GA. Bd. IV p. 510). 4, 5.
11. Entscheidung vom 11. Juni 1858 (Entsch. Bd. 39 p. 66). 89.
12. " " 18. November 1858 (Strieth. Arch. Bd. 41 p. 1). 37.
13. " " 12. Juli 1859 (GA. Bd. VII p. 695). 1, 2, 3.
14. " " 17. October 1860 JMBl. 1860 p. 462). 123.
15. " " 31. October 1860 (GA. Bd. VIII p. 817). 115.
16. " " 26. Januar 1861 (Hartmann, Strafgesetze). 123.
17. " " 11. Mai 1861 (OR. Bd. I p. 375). 73.
18. " " 18. Juni 1861 (Entsch. Bd. 45 p. 361). 15.
19. " " 28. Juni 1861 (OR. Bd. I p. 476). 5.
20. " " 11. Juli 1861 (Strieth. Arch. Bd. 42 p. 257). 42.
21. " " 11. September 1861 (OR. Bd. I p. 526). 89.
22. " " 5. December 1861 (OR. Bd. II p. 120). 118.
23. " " 19. Februar 1862 (OR. Bd. II p. 264). 105.
24. " " 30. April 1862 (GA. Bd. X p. 478). 89.
25. " " 20. Juni 1862 (GA. Bd. X p. 637 ff.), 73.
26. " " 16. October 1862 (OR. Bd. III p. 81). 9, 49.
27. " " 24. October 1862 (OR. Bd. III p. 89). 133.
28. " " 13. November 1862 (GA. Bd. VII p. 695). 1.
29. " " 22. Januar 1863 (Entsch. Bd. 49 p. 36). 39.
30. " " 12. März 1863 (OR. Bd. III p. 351). 103.
31. " " 27. März 1863 (OR. Bd. III p. 380). 103.
32. " " 29. April 1874 (JMBl. p. 199). 123.
33. " " 7. Juli 1864 (OR. Bd. V p. 52). 103.
34. " " 7. October 1864 (OR. Bd. V p. 159). 106.
35. " " 12. Januar 1865 (Strieth. Arch. Bd. 58 p. 87). 27.

36. Entscheidung vom 3. Februar 1865 (OR. Bd. V p. 462). 72.
37. „ „ 22. Februar 1865 (OR. Bd. V p. 521). 106.
38. „ „ 5. October 1865 (OR. Bd. VI p. 361). 118.
39. „ „ 9. November 1865 (OR. Bd. VI p. 449). 118.
40. „ „ 1. März 1866 (OR. Bd. VII p. 138). 134.
41. „ „ 15. Juni 1866 (OR. Bd. VII p. 361). 132.
42. „ „ 26. September 1866 (OR. Bd. VII p. 494). 110.
43. „ „ 27. September 1866 (Strieth. Arch. Bd. 65 p. 22). 39.
44. „ „ 28. November 1866 (OR. Bd. VII p. 667). 49.
45. „ „ 12. December 1866 (OR. Bd. VII p. 709). 133.
46. „ „ 30. Januar 1867 (OR. Bd. VIII p. 73). 132.
47. „ „ 20. März 1867 (OR. Bd. VIII p. 186). 106.
48. „ „ 8. Mai 1867 (OR. Bd. VIII p. 294). 103.
49. „ „ 27. Juni 1867 (Strieth. Arch. Bd. 67 p. 305. 41.
50. „ „ 27. Juni 1867 (OR. Bd. VIII p. 425). 107.
51. „ „ 25. September 1867 (OR. Bd. VIII p. 533). 28.
52. „ „ 7. November 1867 (OR. Bd. VIII p. 685). 105.
53. „ „ 6. December 1867 (GA. Bd. XVI p. 139). 73.
54. „ „ 23. Januar 1868 (GA. Bd. XVI p. 227). 74.
55. „ „ 11. März 1868 (GA. Bd. XVI p. 438). 149.
56. „ „ 22. April 1868 (OR. Bd. IX p. 288). 7.
57. „ „ 18. Juni 1868 (OR. Bd. IX p. 386). 104.
58. „ „ 25. Juni 1868 (OR. Bd. IX p. 408). 106.
59. „ „ 20. October 1868 (Entsch. Bd. 60 p. 302). 41.
60. „ „ 14. April 1869 (OR. Bd. X p. 224). 48.
61. „ „ 7. Mai 1869 (OR. Bd. X p. 295). 118.
62. „ „ 2. Juni 1869 (OR. Bd. X p. 375). 104.
63. „ „ 16. Juni 1869 (OR. Bd. X p. 420). 103, 104.
64. „ „ 30. September 1869 (GA. Bd. XVII p. 865). 105.
65. „ „ 7. October 1869 (OR. Bd. X p. 625). 104.
66. „ „ 12. November 1869 (OR. Bd. X p. 711). 29.
67. „ „ 25. November 1869 (OR. Bd. X p. 740). 28.
68. „ „ 23. Juni 1870 (Strieth. Arch. Bd. 80 p. 13). 27.
69. „ „ 8. September 1870 (OR. Bd. XI p. 440). 110.
70. „ „ 2. November 1870 (OR. Bd. XI p. 539). 103.
71. „ „ 21. November 1870 (Strieth. Arch. Bd. 80 p. 84). 74.
72. „ „ 15. December 1870 (OR. Bd. XI p. 602). 133.
73. „ „ 7. Juni 1871 (OR. Bd. XII p. 314). 53.
74. „ „ 29. Juni 1871 (Entsch. Bd. 65. p. 342). 27.
75. „ „ 17. Januar 1872 (OR. Bd. XIII p. 43). 103, 104.
76. „ „ 24. Januar 1872 (OR. Bd. XIII p. 71). 29.
77. „ „ 22. October 1872 (Entsch. Bd. 68 p. 116). 41.
78. „ „ 16. Januar 1873 (OR. Bd. XIV p. 52). 106.
79. „ „ 17. September 1873 (OR. Bd. XIV p. 534). 122.
80. „ „ 11. December 1873 (GA. Bd. XXI p. 640). 149.
81. „ „ 30. December 1873 (OR. Bd. XIV p. 789). 73.
82. „ „ 10. Februar 1874 (Entsch. Bd. 71 p. 288). 37.
83. „ „ 18. December 1874 (OR. Bd. XVIII p. 885). 98.
84. „ „ 4. März 1875 (GA. Bd. XXIII p. 312). 149.
85. „ „ 17. Juni 1875 (OR. Bd. XVI p. 455). 126.
86. „ „ 22. Juni 1875 (OR. Bd. XVI p. 481). 39.
87. „ „ 7. October 1875 (OR. Bd. XVI p. 640). 104.

88. Entscheidung vom 19. October 1875 (OR. Bd. XVI p. 664). 126.
89. „ „ 16. December 1875 (Strieth. Arch. Bd. 95 p. 116). 42.
90. „ „ 16. März 1876 (Strieth. Arch. Bd. 95 p. 304.) 41.
91. „ „ 24. März 1876 (OR. Bd. XVII p. 220). 32.
92. „ „ 28. März 1876 (Entsch. Bd. 77 p. 129). 28.
93. „ „ 29. Juni 1876 (OR. Bd. XVII p. 476). 53.
94. „ „ 13. Juli 1876 (OR. Bd. XVII p. 504). 28.
95. „ „ 21. September 1876 (OR. Bd. XVII p. 590). 41.
96. „ „ 15. Februar 1877 (OR. Bd. XVIII p. 132). 131.
97. „ „ 10. Juli 1877 (Entsch. Bd. 80 p. 246 ff.). 35.
98. „ „ 23. November 1877 (Entsch. Bd. 81 p. 390). 15, 28.
99. „ „ 20. November 1878 (OR. Bd. XIX p. 543). 104.
100. „ „ 7. December 1878 (OR. Bd. XIX p. 571). 132.
101. „ „ 16. Mai 1879 (OR. Bd. XX p. 269). 53.

b) des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzconflikte.

1. Entscheidung vom 22. November 1851 (JMBl. 1853 p. 351). 88.
2. „ „ 18. April 1857 (JMBl. p. 381). 88.
3. „ „ 12. Juni 1875 (MBl. f. d. i. V. p. 240). 121.
4. „ „ 14. September 1878 (JMBl. p. 246). 76.

c) des Oberverwaltungsgerichts.

1. Entscheidung vom 30. April 1877 (Entsch. Bd. II p. 354). 47.
2. „ „ 9. Mai 1877 (Entsch. Bd. II. p. 222). 51.
3. „ „ 19. September 1877 (Entsch. Bd. III p. 164). 51, 52.
4. „ „ 12. December 1877 (Entsch. Bd. III p. 164). 52.
5. „ „ 14. Januar 1878 (Entsch. Bd. III p. 168). 35, 41, 44.
6. „ „ 26. Januar 1878 (Entsch. Bd. III p. 215). 47.
7. „ „ 27. Juni 1878 (Entsch. Bd. IV p. 218). 45.
8. „ „ 31. October 1878 (Entsch. Bd. IV p. 229). 47.
9. „ „ 13. Januar 1879 (Entsch. Bd. V p. 187). 30.
10. „ „ 13. März 1879 (Entsch. Bd. V p. 196 ff.). 46.
11. „ „ 1. December 1879 (Entsch. Bd. VI p. 203). 11.
12. „ „ 17. März 1881 (Entsch. Bd. VII p. 246). 153, 154

d) des Reichsgerichts.

1. Entscheidung vom 29. November 1879 (Rechtsp. d. RG. i. Str. Bd. I p. 110). 109.
2. „ „ 6. December 1879 (Entsch. d. RG. i. Str. Bd. I p. 29). 107.
3. „ „ 24. Februar 1880 (Annal. d. RG. Bd. I p. 485). 101.
4. „ „ 15. Mai 1880 (Rechtsp. d. RG. i. Str. Bd. I p. 789). 113, 114.
5. „ „ 28. Juni 1880 (Annal. d. RG. Bd. II p. 233). 145, 146.
6. „ „ 1. October 1880 (Entsch. d. RG. i. Str. Bd. II p. 307). 89, 122, 132, 133.
7. „ „ 16. October 1880 (Rechtsp. d. RG. i. Str. Bd. II p. 337). 106.
8. „ „ 5. November 1880 (Entsch. d. RG. i. Str. Bd. II p. 423). 116.
9. „ „ 30. November 1880 (Annal. d. RG. Bd. III p. 6). 116.

10. Entscheidung vom 10. Januar 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 173). 145.
11. „ „ 13. Januar 1881 (Rechtsp. d. RG. i. Str. Bd. II p. 721). 15, 104.
12. „ „ 22. Januar 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 246). 115.
13. „ „ 5. Februar 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 260). 106.
14. „ „ 28. Februar 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 278). 145.
15. „ „ 21. März 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 378). 146.
16. „ „ 29. März 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 493). 145, 146.
17. „ „ 10. Mai 1881 (Annal. d. RG. Bd. III p. 585). 102, 145.
18. „ „ 16. Juni 1881 (Entsch. d. RG. i. Str. Bd. IV p. 262). 103, 106.
19. „ „ 18. Juni 1881 (Rechtsp. d. RG. i. Str. Bd. III p. 415). 106.
20. „ „ 23. Juni 1881 (Entsch. d. RG. i. Str. Bd. IV p. 330). 105.
21. „ „ 27. Juli 1881 (Annal. d. RG. Bd. IV p. 200). 106.
22. „ „ 1. October 1881 (Rechtsp. d. RG. i. Str. Bd. VI p. 572 ff.). 1, 3, 4.
23. „ „ 5. November 1881 (Annal. d. RG. Bd. V p. 1). 116, 117.
24. „ „ 1. December 1881 (Annal. d. RG. Bd. V p. 13). 100.
25. „ „ 11. April 1882 (Annal. d. RG. Bd. V p. 411). 99.
26. „ „ 17. April 1882 (Annal. d. RG. Bd. V p. 489 ff.). 110.
27. „ „ 22. Juni 1882 (Annal. d. RG. Bd. VI p. 40). 110.

IX. Sachregister.

(Die Ziffern zeigen die Seitenzahl an.)

A.

B.

C.

D.

E.

K.

Z.

J. Gruber.

Wagner, R.

Die preußische Jagdgesetzgebung unter Berücksichtigung der einschlägigen Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe

Berlin 1883

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11633719-6